IMT Nuremberg Archives

H – 401

International Court of Justice

H0401 - 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 18. Juli 1946
Sitzung 10.00 bis 12.40 Uhr

(Lord Justice Lawrence fuehrt den Vorsitz)

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht wird ersucht, die Abwesenheit der Angeklagten Hess, Ribbentrop und Fritzsche zur Kenntnis zu nehmen.

DR. FRITZ SAUTER: (Verteidiger fuer den Angeklagten Schirach)
Ich habe mich gestern am Schluss meiner Ausfuehrungen mit dem Vorwurf der Anklage befasst, der Angeklagte von Schirach habe die Jugend des 3. Reiches im kriegerischen Sinn militaerisch erzogen, er habe sie auf die Fuehrung von Angriffskriegen vorbereitet und habe sich an einer Verschwoerung gegen den Frieden beteiligt. Ich fahre nunmehr fort gemaess Seite 15 meines schriftlichen Exposé, in dem ich mich einem weiteren Vorwurf zuwende, der von der Anklagebehoerde gegen von Schirach erhoben wurde:
Da die Anklagevertretung dem Angeklagten v. Schirach nicht nachweisen konnte, dass er jemals vor Beginn des Krieges sich fuer die Kriegspolitik Hitlers eingesetzt hat, so machtman ihm einen Vorwurf daraus, er habe verschiedentliche Beziehungen zur SS und SA gehabt, aus der Hitlerjugend habe insbesondere sowohl die SS und die SA wie auch das Fuehrerkorps der Partei seinen Nachwuchs erhalte Das Letztere ist richtig, beweist aber nichts fuer die Stellungnahme Schirachs zur Kriegspolitik Hitlers und ist auch fuer die Frage seiner Beteiligung an einer Kriegsverschwoerung Hitlers belanglos. Denn wenn 90 oder 95 % oder noch mehr der deutschen Jugend in der Hitlerjugend geeinigt waren, dann war es eine Selbstverstaendlichkeit, dass sowohl die Partei, wie auch deren Formationen ihren Nachwuchs von Jahr zu Jahr mehr aus der Hitlerjugend erhielten, eine andere Jugend war praktisch nicht mehr vorhanden. Wenn aber die Anklage auf das Abkommen zwischen der Jugendfuehrung und der Reichsfuehrung SS ueber den Streifendienst der Hitlerjugend vom Oktober 1938 (s. 2396-PS) hinweist, so ergibt sich daraus ueberhaupt kein Schluss fuer die Anklage; denn der Streifendienst der Hitlerjugend war nur eine Einrichtung, welche die Disziplin der HJ-Angehoerigen beim Auftreten in der Oeffentlichkeit kontrollieren und ueberwachen sollte; es war das also eine Art Vereinspolizei, welche die Hitlerjugend gegen ihre eigenen Mitglieder und nur gegen diese uebte. Um aber hierbei seitens der allgemeinen Polizei keine Schwierigkeiten zu bekommen, war eine Rege-

H0401 – 0003

lung durch Vereinbarung mit dem Reichsfuehrer SS Himmler notwendig, weil dieser der Chef des gesamten Polizeiwesens in Deutschland war und weil er der Einrichtung des Streifendienstes haette Schwierigkeiten machen koennen. Das allein war der Zweck des Abkommens vom Oktober 1936, das natuerlich mit der Beschaffung eines Nachwuchses fuer die SS in Wirklichkeit ebensowenig etwas zu tun hatte, wie mit Kriegsfuehrung und Kriegsvorbereitung. Wie sehr uebrigens Schirach sich dagegen wehrte, dass irgendwelche Gliederungen der Partei auf die HJ Einfluss gewannen, das ergibt sich deutlich aus der Tatsache, dass er 1938 auf das Schaerfste dagegen protestierte, dass die Ausbildung der zwei letzten Jahrgaenge der Hitlerjugend, also von 16 bis 18 Jahren, durch die SA uebernommen werden sollte; er hat diesen Plan scharf abgelehnt und hat durch persoenliche Vorsprache bei Hitler erreicht, dass der betreffende Fuehrerbefehl in der Praxis nicht durchgefuehrt wurde. Und was seine Stellung zur SS anlangt, so wissen wir aus der Aussage des Zeugen Gustav Hoepken, (Dok. Buch Schirach Nr. 3 Ziff. 5), dass Schirach in Wien immer befuerchtete, durch die SS ueberwacht und bespitzelt zu werden. So hatte er immer schon ein unbehagliches Gefuehl, seit man fuer ihn zu Beginn seiner Wiener Taetigkeit fuer die Geschaefte des Reichsstatthalters und Reichsverteidigungskommissars einen staendigen Vertreter in der Person ausgerechnet eines hoeheren SS-Fuehrers (Dr. Delbruegge) aufgestellt hatte, der, wie Schirach wusste, in unmittelbaren Beziehungen zum Reichsfuehrer SS stand, also zu demjenigen Mann, der wie nachgewiesen ist, im Jahre 1943 Hitler den Vorschlag machte, Schirach wegen Defaitismus verhaften zu lassen und vor den Volksgerichtshof zu stellen, was praktisch bedeutet haette, dass Schirach auf Betreiben Himmlers aufgehaengt worden waere. Schon diese Tatsachen beweisen, wie das Verhaeltnis des Angeklagten von Schirach zur SS in Wirklichkeit gewesen ist und es ist dann verstaendlich, dass Schirach schliesslich sogar auf den "Schutz" durch die ihm beigegebene Polizeimannschaft verzichtete und es vorzog, seinen persoenlichen Schutz einer Abteilung der Wehrmacht zu uebertragen, die dem Befehl Himmlers nicht unterstand. (vergl. Affidavit Maria Hoepken im Dok.Buch v. Schirach Nr. 3). Ein weiterer Vorwurf, der gegen Schirach erhoben wird, betrifft seine Einstellung zur Kirche. Dem durch die bisherigen Ausfuehrungen gezeichneten Bild des Angeklagten von Schirach, wie es sich aus der Beweisaufnahme ergeben hat, entspricht auch seine Haltung zur Kirchenfrage, die ebenfalls einen Teil der Anklage bildet.

H0401 - 0004

Dieser Punkt spielt zwar in der Anklage eine verhaeltnismaessig untergeordnete Rolle, erscheint aber doch fuer die Beurteilung der menschlichen Persoenlichkeit Schirachs von erheblicher Bedeutung.

Schirach selbst und seine Frau waren stets in der Kirche verblieben. Dem auslaendischen Beurteiler mag dieser Umstand vielleicht nur als nebensaechliche Kleinigkeit erscheinen, aber wir Deutschen wissen, welcher Druck auf hoehere Parteifunktionaere gerade auch in solchen Dingen ausgeuebt wurde, und dass nur wenige in dieser Stellung einem solchen Druck sich zu widersetzen getrauten. Schirach war einer der wenigen. Er war derjenige hoehere Parteifuehrer, der stets und ausnahmslos mit aller Strenge einschritt, wenn kirchenfeindliche Ueber griffe und Ausschreitungen seitens der Hitlerjugend zu seiner Kenntnis kamen. Man hat ihm zwar einen Vorwurf daraus gemacht, dass in der Hitlerjugend verschiedentlich Lieder gesungen wurden, die haessliche Bemerkungen gegen kirchliche Einrichtungen enthielten, aber Schirach konnte mit gutem Gewissen hier auf seinen Eid bestaetigen, dass er zum Teil von diesen Liedern keine Kenntnis hatte, was bei einer Organisation von 7 oder 8 Millionen Mitgliedern durchaus verstaendlich ist, ferner, dass einzelne jetzt beanstandete Lieder bereits aus dem Mittelalter stammen und schon im Liederbuch des "Wandervogel" gestanden haben, also einer frueheren Jugendorganisation, die sicher seitens der Anklagebehoerde nicht beanstandet werden wird. Vor allem aber hat Schirach darauf hingewiesen, dass in den Jahren 1933-1936 mehrere Millionen von Jugendlichen aus einer ganz anderen Geisteswelt zur Hitlerjugend kamen (siehe Seite 10213 des Verhandlungsberichtes) und dass in den ersten Revolutionsjahren, also in der Sturm- und Drangperiode der Bewegung es ganz unmoeglich war, alle Uebergriffe dieser Art zu erfahren und zu verhindern. Wo Schirach von solchen Dingen verstaendigt wurde, hat er eingegriffen und derartige Misstaende abgestellt, die von vorneherein sich nur als Ausschreitungen vereinzelter Elemente darstellten, jedoch nicht die Jugendorganisation als Ganzes kompromittieren konnten.

Die Beweisaufnahme hat nach der Ueberzeugung Schirachs keinen Zweifel darueber gelassen, dass er sich in der Kirchenfrage versoehnlich verhalten hat und dass er sich bemuehte, zwischen den Kirchen auf der einen Seite, dem 3. Reich und namentlich der Reichsjugendfuehrung auf der anderen Seite ein korrektes Verhaeltnis der gegenseitigen Achtung herbeizufuehren und die beiderseitigen Rechte

H0401 – 0005

und Zustaendigkeiten zu respektieren. Auf sein eigenes Ersuchen wurde Schirach seinerzeit im Jahre 1934 durch den Reichsminister des Innern in die Fuehrung der Konkordats-Verhandlungen mit der katholischen Kirche eingeschaltet, weil er hoffte, durch persoenliche Mitwirkung leichter ein Uebereinkommen mit der katholischen Kirche zu erzielen; er hat sich ehrlich bemueht, fuer die Regelung der Jugendfrage eine Formulierung zu finden, auf der eine Einigung mit der katholischen Kirche moeglich gewesen waere; seine Maessigung und sein guter Wille in diesem Punkt wurden damals auch seitens der Vertreter der katholischen Kirche offen anerkannt; aber alles scheiterte zuletzt am Widerstand Hitlers und an der Komplikation, die gerade fuer diese Verhandlungen durch die Vorkommnisse des 30. Juni 1934, durch den sogenannten Roehm-Putsch, geschaffen wurde.

Mit der protestantischen Kirche dagegen fuehrte Schirach eine Einigung mit dem Reichsbischof Dr. Mueller herbei, sodass die protestantischen Jugendverbaende nicht im Zwangsweg, sondern im Weg beiderseitiger Vereinbarung in die Hitlerjugend eingegliedert wurden, also nicht im Wege der "Zerschlagung dieser Verbaende" durch Staat oder Partei, wie die Anklage annimmt, sondern auf Veranlassung des protestantischen kirchlichen Oberhauptes und im vollen Einverstaendnis mit ihm. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass es stets die Politik Schirachs gewesen ist, dass eine Beschraenkung des Jugendgottesdienstes seitens der Jugendfuehrung weder damals, noch spaeter erfolgte. Im Gegenteil, Schirach hat, wie er selbst angab und wie der Zeuge Lauterbacher bestaetigt hat, im Jahre 1937 ausdruecklich erklaert, dass er es den Kirchen ueberlasse, die Jugend im Sinne ihrer Konfession zu erziehen und er hat gleichzeitig angeordnet, dass grundsaetzlich an Sonntagen, waehrend der Zeit des kirchlichen Gottesdienstes, kein Dienst der Hitlerjugend anzusetzen sei; er gab den Einheitsfuehrern der HJ strenge Weisung, den Sonntags-Gottesdienst in keiner Weise durch einen Formationsdienst zu stoeren. Wenn solche Stoerungen in einzelnen Faellen dann doch vorgekommen sind und wenn sich hierueber kirchliche Stellen beschwerten, wie aus dem Kreuzverhoer sich ergibt, so geht das nicht zu Lasten des Angeklagten von Schirach und aendert auch nichts an der guten Absicht die er gehabt hat.

Es konnte ihm auch waehrend des ganzen Prozesses nicht ein einziger Fall nachgewiesen werden, wo er gegen die Kirche gehetzt oder wo er religionsfeindliche Aeusserungen gebraucht haette. Er hat im Gegenteil in zahlreichen Kund-

H0401 - 0006

gebungen, die im Dok. Buch von Schirach dem Gericht vorgelegt sind, nicht nur wiederholt den Vorwurf zurueckgewiesen, die Hitlerjugend sei kirchenfeindlich oder gottlos, sondern er hat auch positiv immer wieder den Fuehrern und Mitgliedern der Hitlerjugend eingeschaerft, ihre Pflicht gegen Gott zu erfuellen; er dulde in der Jugend niemand, der nicht an Gott glaube; jeder wahrhafte Erzieher, so sagte er ihnen, muesse zugleich ein Erzieher zu religioesem Gefuehl sein, das die Grundlage jeder erzieherischen Taetigkeit sei; HJ-Dienst und religioese Ueberzeugung koennten sehr wohl miteinander verbunden werden und nebeneinander bestehen; der Hitlerjugend-Fuehrer duerfe in seine Gefolgschaft keinerlei Gewissenskonflikte hineintragen. Fuer religioese Uebungen, fuer Exerzitien und dergleichen sei den HJ-Angehoerigen Urlaub vom Dienst zu gewaehren. Dies der Standpunkt Schirachs.

Wer solche Anweisungen an seine Unterfuehrer gibt und immer wieder aufs Neue wiederholt, der kann fuer sich in Anspruch nehmen, dass er nicht als Feind der Kirche und als Feind religioesen Lebens beurteilt wird. In dieser Beziehung ist uebrigens interessant, was ein so zuverlaessiger Beurteiler wie Neville Henderson in seinem oft zitierten Buch "Failure of a mission" ueber eine Rede schrieb, die er auf dem Reichsparteitag 1937 aus dem Munde Schirachs gehoert hat, und die Ihnen im Dokumentenbuch von Schirach vorliegt. Henderson, der als Botschafter in Berlin die deutschen Verhaeltnisse genau kannte, hatte offenbar erwartet, dass Baldur v. Schirach auf dem Reichsparteitag g e g e n die Kirche sprechen und die Jugend im kirchenfeindlichem Sinn beeinflussen wuerde, wie man es von anderen Fuehrern der Partei oft zu hoeren bekam.

Henderson schreibt nun - ich zitiere diese 2 Saetze woertlich: "An diesem Tage war es jedoch Schirachs Rede, die mich am meisten beeindruckte, obwohl sie ganz kurz war. Ein Teil dieser Rede ueberraschte mich, als er, die Jungen anredend, sagte: "Ich weiss nicht, ob Ihr Protestanten oder Katholiken seid, aber das weiss ich, dass Ihr an Gott glaubt." Und Henderson fuegt bei: "Ich hatte frueher den Eindruck gehabt, dass alle Beziehungen zur Religion innerhalb der Hitlerjugend abgeschafft wuerden, aber diese Ausfuehrungen Schirachs schienen meine Annahme zu widerlegen."

Wie Schirach wirklich in religioeser Hinsicht dachte und in welchem Sinn er auf die Jugend einwirkte, das beweist nicht nur sein Ausspruch, den er gelegentlich einmal auf der Ordensburg Sonthofen in einer Rede an die Erzieher der

H0401 - 0007

Adolf-Hitler-Schulen tat, dass Christus die groesste Fuehrer-Persoenlichkeit der Weltgeschichte sei, sondern in gleicher Weise auch das Ihnen vorgelegte und als Beweisstueck verwertete Buechlein mit dem Titel "Weihnachtsgabe des Kriegsbetreuungsdienstes"; dieses Buch, das in grosser Auflage ins Feld geschickt wurde, widmete Schirach den aus der Hitlerjugend hervorgegangenen Frontsoldaten im Jahre 1944, also zu einer Zeit, wo der Radikalismus in Deutschland auf saemtlichen Gebieten nicht mehr zu uebertreiben war.

Schirach bildete auch hier eine Ausnahme: kein Hakenkreuz, kein Hitlerbild, kein SA-Lied finden Sie in dem Buch des Reichsleiters v. Schirach, sondern unter anderem ein ausgesprochen christliches Gedicht aus der eigenen Feder Schirachs, dann das Bild einer Madonna, daneben eine Reproduktion von van Gogh, der bekanntlich im Dritten Reich schaerfstens verpoent war, und statt Hetzworten finden wir eine Mahnung zu christlichem Denken, und den Abdruck des Wessobrunner Gebetes, bekanntlich des aeltesten christlichen Gebetes in deutscher Sprache.

Bormann tobte damals, als er das Buechlein sah, aber Schirach blieb fest und lehnte es ab, das Buechlein zurueckzuziehen oder irgendwie abzuaendern.

Man hat nun dem Angeklagten v. Schirach vorgeworfen, dass er doch einmal eine kirchenfeindliche Handlung vorgenommen und sich dadurch an der K i r c h e n v e r f o l g u n g beteiligt habe: Aus einem Brief des Minister Lammers vom 14. Maerz 1941 (Dokument R-146) ergibt sich naemlich, dass Schirach den Vorschlag gemacht hatte, beschlagnahmtes Vermoegen den Gauen zu erhalten und nicht dem Reich zuzufuehren; allein dieser Fall rechtfertigt es in keiner Weise, den Angeklagten v. Schirach mit Kirchenverfolgung irgendwie in Zusammenhang zu bringen. In dem von der Anklagebehoerde angefuehrten Fall handelt es sich ueberhaupt nicht um irgendwelches Kirchenvermoegen, sondern um beschlagnahmtes Vermoegen eines Fuersten Schwarzenberg in seinem Wiener Palais; die Angelegenheit hatte also von vornherein mit der Kirche nichts zu tun; das wird auch eindeutig bestaetigt durch das Schreiben des Minister Lammers vom 14. Maerz 1941 (R-146), das ich eben erwaehnt habe. Ich zitiere woertlich den Satz, der nur eine "Einziehung von volks- und staatsfeindlichem Vermoegen" erwaehnt, waehrend die weitergehende persoenliche Absicht Bormanns erkennbar wird und d e s s e n kirchenfeindliche Tendenz verraet, wenn Bormann in seinem auf diesen Fall bezueglichen Begleitschreiben vom 20. Maerz 1941 von "Kirchenguetern, (Klosterbesitz und dergl.)" spricht. Die

H0401 - 0008

Beschlagnahme des Vermoegens des Fuersten Schwarzenberg war uebrigens auch nicht etwa durch Schirach veranlasst oder ausgesprochen oder durchgefuehrt worden. Sie ging an sich Schirach nichts an; Schirach hat sich aber im Einvernehmen mit den anderen Gauleitern der Ostmark und auf deren Ersuchen damals an Hitler persoenlich gewandt und ihn gebeten, dass solche beschlagnahmte Vermoegen nicht ins Reich verbracht und nicht zu Gunsten des Reiches verwertet werden sollten, sondern dass es in Wien zu verbleiben habe. Mit diesem Vorschla hatte Schirach vollen Erfolg, Hitler hatte seine Bitte genehmigt und damit hat Schirach erreicht, dass bei spaeterer Wiederaufhebung der Beschlagnahme das Vermoegen wieder seinem rechtmaessigen Eigentuemer zurueckgegeben werden konnte waehrend es sonst fuer ihn verloren gewesen waere. Schirach hat sich damit zweifellos ein Verdienst um den Gau Wien und um jene Person erworben, welche das Eigentum an dem beschlagnahmten Vermoegen besass. Dieser Fall kann also dem Angeklagten Schirach nicht belasten, er spricht im Gegenteil zu seinen Gunsten, genau so wie der andere Fall, wo er sich unter Umgehung Bormanns fuer oesterreichische Klosterfrauen einsetzte und erreichte, dass durch einen direkte Befehl Hitlers die ganze Aktion der Beschlagnahme von Kirchen- und Klostergueetern an einem Tag im ganzen Reich zur Einstellung gebracht wurde.

Wenn aber die Anklagebehoerde dem Beschuldigten v. Schirach daraus einen Vorwurf machen will, dass die ihm unterstellten Wiener Behoerden im Jahre 1941 eine Adolf-Hitler-Schule in das K l o s t e r N e u b u r g verlegen wollten, so muss demgegenueber darauf hingewiesen werden, dass schon vor der Beschlagnahmeaktion gegen dieses Kloster, vollkommen unabhaengig von Schirach, die Wiener Polizei und verschiedene Wiener Gerichte erhebliche kriminelle Verfehlungen in diesem Kloster festgestellt hatten, ferner, dass die teilweise Beschlagnahme des Klosters den Angeklagten Schirach durchaus gerechtfertigt erschien, weil die sehr grossen Raeume des Stiftes fuer die klosterlichen Zwecke nicht benoetigt wurden.

Endlich ist aber darauf hinzuweisen, dass das Kloster, wie sich aus den vorgelegten Akten ergibt, gegen den Beschlagnahmebeschluss keine Beschwerde bei dem Reichsminister des Innern einlegte, also die Beschlagnahme als rechtmaessig anerkannte, obwohl es im Beschlagnahmebeschluss ueber die Moeglichkeit einer Beschwerde ausdruecklich belehrt worden war. Uebrigens wurden dann die beschlag-

H0401 - 0009

nahmten Raeume in der Folgezeit nicht zur Einrichtung einer Adolf-Hitler-Schule verwendet, sondern fuer Zwecke des kunsthistorischen Museums von Wien (also keiner Parteieinrichtung) in Anspruch genommen, was auch wieder dafuer spricht, dass der Beschlagnahmebeschluss in keiner Weise durch eine klosterfeindliche Tendenz Schirachs ausgeloest worden war. Denn wenn es Schirach darauf angekommen waere, das Kloster zu treffen, weil es eine kirchliche Einrichtung war, dann haette er die fuer religioese Kulthandlungen dienenden Raeume auch in die Beschlagnahme einbezogen. Er hat aber diese Raeume ausdruecklich von ihr ausgenommen.

Es muss uebrigens bei der Wuerdigung dieses Falles auch beachtet werden, dass die Begruendung des Beschlagnahmebeschlusses vom 22. Februar 1941 eine bemerkenswerte Zurueckhaltung uebte: Der Beschluss beschraenkt sich darauf, die Beschlagnahme damit zu begruenden, dass einerseits die Stadt Wien dringend Raeume benoetigte und dass andererseits die beschlagnahmten Raeume fuer diese Zwecke des Klosters ueberfluessig seien; mit keinem Wort wird erwaehnt oder auch nur angedeutet, dass in dem Kloster kriminelle Verfehlungen vorgekommen seien, wie sie in dem Polizeibericht vom 23. Januar 1941 gemeldet worden waren, der Ihnen, dem Gericht, vorliegt. Waere die Beschlagnahme aus einer kirchenfeindlichen Einstellung heraus erfolgt, so waere doch anzunehmen, dass in der Begruendung der Beschlagnahme auch irgendwie auf diese kriminellen Verfehlungen Bezug genommen worden waere. Auf Veranlassung Schirachs wurde uebrigens den geistlichen Herren, die einige der beschlagnahmten Raeume benuetzt hatten, hiefuer eine monatliche Rente bezahlt, wofuer an sich keinerlei staatliche Verpflichtung bestand.

Auch aus dem sonstigen Verhalten des Angeklagten v. Schirach ergibt sich keinerlei kirchenfeindliche Haltung, namentlich, wenn man bei der Wuerdigung dieses Verhaltens beruecksichtigt, dass in jenen Jahren auch ein Reichsleiter unter starkem Druck seitens der Parteikanzlei und seitens Bormann stand und dass ein erhebliches Mass von Mut zu jener Zeit dazu gehoerte, diesem Druck Widerstand zu leisten und eine Politik zu pflegen, die im Gegensatz zur offiziellen Berliner Politik stand.

Der Wiener Zeuge Wieshofer, welcher die Taetigkeit Schirachs zu beobachten Gelegenheit hatte, hat uns hier bestaetigt, dass Schirach sich auch in Wien immer um die Herstellung eines korrekten Verhaeltnisses zur Kirche bemuehte, fuer Be-

H0401 - 0010

schwerden des Kardinals von Wien immer ein offenes Ohr hatte und gegen Ausschreitungen einzelner HJ-Angehoeriger oder HJ-Fuehrer scharf einschritt. Er verfolgte also in Wien eine ganz andere Kirchenpolitik als sein radikaler Vorgaenger Buerckel sie beliebt hatte, und es kann nicht bezweifelt werden, dass die kirchlichen Kreise in Wien und die ganze Wiener Bevoelkerung diese Haltung Schirachs gegenueber der katholischen Kirche dankbar anerkannte. Das wird auch bestaetigt durch den hier vernommenen Zeugen Gustav Hoepken, der mit einem Wiener Theologen, dem Dekan Prof. Ems, im Auftrag Schirachs regelmaessige Besprechungen hatte, um kirchliche Wuensche und eingetretene Differenzen mit kirchlichen Stellen dem Angeklagten v. Schirach zur Kenntnis bringen zu koennen. Mehr konnte Schirach unter den obwaltenden politischen Umstaenden, wie sie auch im Affidavit Maria Hoepken, Dokumentenbuch v. Schirach Nr. 3, geschildert sind, nicht tun, wenn er sich nicht selbst in groesste Gefahr bringen wollte.

Ich komme dann zu einem weiteren Punkt der Anklage, zur Frage der Konzentrationslager.

Die Anklage hat zwar nicht in der Anklageschrift, aber in der Beweiserhebung den Angeklagten v. Schirach auch mit K o n z e n t r a t i o n s l a g e r n in Verbindung gebracht, und der hier vernommene Zeuge Alois H o e l l r i e g e l wurde auf dem Zeugenstand darueber befragt, ob Schirach einmal im Konzentrationslager M a u t h a u s e n gewesen sei. Hiezu ist zu bemerken: Diesen seinen Besuch in Mauthausen hat der Angeklagte v. Schirach schon in seiner eigenen Vernehmung durch die amerikanische Anklagevertretung laengst vor Beginn des Prozesses erwaehnt gehabt; es waere also gar nicht noetig gewesen, ihm diesen Besuch noch besonders durch den Zeugen Hoellriegel zu beweisen. Sein Besuch im Konzentrationslager Mauthausen fand im Jahre 1942 statt, nicht 1944, wie der Zeuge Marsalek irrigerweise angab; das richtige Jahr 1942 wurde von dem Zeugen Hoellriegel bestaetigt und in gleicher Weise auch von den Zeugen Hoepken und Wieshofer, von denen wir gehoert haben, dass spaeter als 1942 oder zu irgend einer anderen Zeit Schirach keine Konzentrationslager mehr besuchte. Der Besuch in Mauthausen von 1942 kann aber den Angeklagten Schirach nicht in dem Sinne belasten, als ob er damit alle Zustaende und Greueltaten in KZ-Lagern gekannt, gebilligt oder gar unterstuetzt haette. Er hat 1942 in Mauthausen nichts gesehen, was auf solche Verbrechen hingewiesen haette, Gasoefen und dergl. hat es

H0401 - 0011

1942 in Mauthausen noch nicht gegeben, Massenhinrichtungen fanden damals in Mauthausen noch nicht statt. Die Angaben des Angeklagten v. Schirach ueber seine Eindruecke in diesem Lager erscheinen ohne weiteres glaubhaft, weil die Bekundungen zahlreicher Zeugen, die im Rahmen dieses Prozesses gehoert wurden, immer wieder bestaetigten, dass bei solchen offiziellen Besuchen, die vorher angekuendigt waren, sorgfaeltig alles vorbereitet gewesen ist, um den Besuchern nur das zu zeigen, was das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauchte. Misshandlungen und Folterungen wurden bei solchen offiziellen Besuchen selbstverstaendlich genau so verheimlicht, wie willkuerliche Hinrichtungen oder grausame Experimente. So war es 1942 in Mauthausen und so war es erst Recht in Dachau, wo Schirach und die anderen Besucher nur geordnete Zustaende zu sehen bekamen, Zustaende, die bei oberflaechlicher Betrachtung fast besser zu sein schienen, als in manchen gewoehnlichen Gefaengnissen. Gewusst hat infolgedessen Schirach nur, dass es in Deutschland seit 1933 einige Konzentrationslager gab, in denen nach seiner Meinung unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher und politische Haeftlinge untergebracht wurden. Schirach kann aber auch heute nicht glauben, dass die blosse Kenntnis ueber die Existenz von KZ-Lagern fuer sich allein bereits ein strafbares Verbrechen sei, nachdem er niemals irgend etwas zur Foerderung der KZ-Lager getan, sich niemals fuer eine Billigung dieser Einrichtung ausgesprochen, niemanden ins Konzentrationslager gebracht hat, aber auch keine Moeglichkeit besessen haette, an dieser Einrichtung etwas zu aendern oder den Bestand von Konzentrationslagern zu verhindern. Dazu war der Einfluss Schirachs stets zu gering. Als Reichsjugendfuehrer hatte er natuerlich mit den KZ-Lagern von vorneherein nichts zu tun, und es war ein Glueck fuer Schirach, dass sich in seinem ganzen Gaubezirk Wien kein einziges KZ-Lager befunden hat. Seine ganzen Beziehungen zu KZ-Lagern beschraenkten sich infolgedessen darauf, immer wieder sich um die Freilassung von Leuten aus den KZ-Lagern zu bemuehen und es ist ja auch bezeichnend, dass er auch seine einmalige Anwesenheit im Konzentrationslager Mauthausen dazu benuetzte, sich fuer Wiener Buerger, die in Mauthausen eingesperrt waren, einzusetzen und ihre Freilassung zu erreichen.

Meine Herren Richter, auf viele Details, die in der Beweisfuehrung des Falles Schirach eine groessere oder kleinere Rolle gespielt haben, will ich hier im Einzelnen nicht mehr eingehen. Im Interesse der Zeitersparnis werde ich mich

H0401 - 0012

daher nicht mehr naeher beschaeftigen mit seiner angeblichen Verbindung zu Rosenberg oder Streicher, auch nicht mehr mit seiner angeblichen Mitwirkung bei dem Sklavenarbeitsprogramm, fuer das dem Angeklagten Schirach nicht die geringste Mittaetigkeit nachgewiesen werden konnte, ebensowenig mit einem Telefongespraech, das von der Anklagevertretung verwertet wurde und das irgend einer der Wiener Beamten mit einem SS-Standartenfuehrer ueber die Pflichtarbeit der Juden gefuehrt haben soll, und wovon Schirach ueberhaupt nichts wusste.

Ich will aber hier eine kurze Zwischenbemerkung machen zu einem Thema, das insbesondere im Zusammenhang mit dem Fall Rosenberg behandelt wurde, naemlich eine kurze Stellungnahme zu der sogenannten "Heu-Aktion". Es ist dies bekanntlich diejenige Aktion, durch die tausende von Jugendlichen im oestlichen Kampfgebiet gesammelt und teils nach Polen, teils nach Deutschland gebracht wurden. Diese Aktion verfolgte, soweit Schirach aus den hier vorgelegten Dokumenten entnehmen konnte, anscheinend das Hauptziel, die Jugendlichen, die im Operationsgebiet, also unmittelbar hinter der Front ohne Eltern umherirrten, zusammenzubringen, und einer Beschaeftigung und Berufsausbildung zuzufuehren, damit sie vor koerperlicher und sittlicher Verwahrlosung geschuetzt wurden. Der Angeklagte Schirach bezweifelt, ob das ueberhaupt unter dem Gesichtspunkt eines Verbrechens gegen die Humanitaet oder eines Kriegsverbrechens gewertet werden kann; aber feststeht, dass von dieser Angelegenheit der Angeklagte Schirach nichts wusste. Er war damals hierfuer nicht zustaendig, diese Angelegenheit wurde vielmehr von der Heeresgruppe Mitte zusammen mit dem Ostministerium behandelt und es ist ja ohne weiteres glaubhaft, dass, sowohl das Ostministerium, wie auch die Heeresgruppe Mitte sich nicht an den Gauleiter von Wien gewandt haben, um sein Einverstaendnis mit dieser Aktion einzuholen, oder auch nur um ihn zu verstaendigen. Das einzige, was laengere Zeit spaeter in dieser Richtung der Angeklagte Schirach erfahren hat und was vielleicht mit dieser "Heu-Aktion" zusammenhaengt ist eine gelegentliche Mitteilung des damaligen Reichsjugendfuehrers Axmann, er habe so und soviele Tausend Jugendliche in Dessau bei den Junker-Werken untergebracht. Der Angeklagte Schirach hat auf die Klaerung dieser Sachlage Wert gelegt, nachdem er frueher Reichsjugendfuehrer gewesen war und weil er dartun moechte, dass er auch nach dem Abgang aus diesem Amt selbstverstaendlich nichts gegen die Jugend gemacht hat.

H0401 - 0013

Ich darf vielleicht noch eine weitere Bemerkung machen, naemlich ueber das Schreiben, das der Angeklagte Schirach seinerzeit von Wien aus nach der Ermordung Heydrichs an den Reichsleiter Bormann geschickt hat und worin er den Reichsleiter Bormann eine Vergeltungsmassnahme in Form eines Terrorangriffes auf eine englische Kulturstaette vorgeschlagen hat. Dieses Schreiben hat der Angeklagte damals tatsaechlich an Bormann geschickt, er tritt auch dafuer ein und ich muss von vorneherein darauf hinweisen, dass gluecklicherweise es bei der Anregung geblieben ist und dass seine Anregung nicht durchgefuehrt worden ist. Der Angeklagte hat uns aber erzaehlt, er habe damals unter dem Eindruck des Attentates auf Heydrich gestanden, es sei ihm klar gewesen, dass ein Aufstand der Bevoelkerung in Boehmen zu einer Katastrophe fuer das deutsche Heer in Russland haette werden koennen und er hat in seiner Eigenschaft als Gauleiter von Wien es fuer seine Pflicht gehalten, irgend etwas zu tun, um den Ruecken der deutschen Armee die in Russland stand, zu decken. So erklaert sich dieses Fernschreiben an Bormann vom Jahre 1942, Dokument 3877, das, wie ich bereits betont habe, gluecklicherweise ohne Erfolg war.

Ich darf dann, meine Herren Richter auf Seite 26 meines Expose's in der Mitte fortfahren. Ich will mich hier auch im Einzelnen nicht beschaeftigen mit den Adolf Hitler-Schulen, die von Schirach gegruendet wurden, auch nicht mit der 5. Kolonne, die irgendwie auch zu unrecht in Verbindung mit der Hitler-Jugend gebracht wird, ohne dass irgend etwas Bestimmtes dem Angeklagten nachgewiesen wird. Ich werde auch nicht laenger verweilen bei den wiederholten Friedensbemuehungen des Angeklagten Schirach und seines Freundes Dr. Colin Ross, und ebensowenig bei den Verdiensten des Angeklagten um die Kinderlandverschickung, die waehrend des Krieges Millionen von Kindern aus bombengefaehrdeten Gegenden in ruhigere Gebiete brachte und ihnen dadurch Leben und Gesundheit rettete.

Uber alle diese Angelegenheiten hat sich der Angeklagte Schirach bereits persoenlich eingehend ausgesprochen, ich moechte hierwegen auf seine eigenen Erklaerungen verweisen.

H0401 - 0014

Ich will hier als Verteidiger des Angeklagten von Schirach noch auf ein Problem näher eingehen, nämlich auf Schirachs Stellung und Haltung zur J u d e n f r a g e . Schirach hat hier auf dem Zeugenstand bekannt, dass er von frühester Jugend an überzeugter National sozialist und damit auch Antisemit gewesen sei. Er hat uns auch kla gelegt, was er in jenen Jahren sich unter Antisemitismus vorgestell habe: Er dachte an die Ausschliessung der Juden aus dem Staatsdiens und an die Einschränkung des jüdischen Einflusses in Kulturleben und villeicht auch bis zu einem gewissen Grad im Wirtschaftsleben. Das war aber auch alles, was nach seiner Meinung gegen die Juden unternommen werden sollte, und es deckt sich dies mit dem Vorschlag den er schon als Führer des Studentenbundes,also in sehr früher Zei zur Einführung eines numerus-clausus in der Studentenschaft gemacht hatte. Von Bedeutung für die Einstellung des Angeklagten ist auch zum Beispiel sein Erlass über die Behandlung der jüdischen Jugend, den ich Ihnen mit Dokumentenbuch Schirach Nr.196 vorgelegt habe, ein Erlass, wo er ausdrücklich anordnete, dass die jüdischen Jugend verbände das Recht und die Möglichkeit haben sollte, sich in ihrem Rahmen frei zu betätigen; sie sollten in ihrem eigenen Leben, heiss es, nicht gestört werden." In der Jugend solldas Judentum schon heu jene abgeschlossene und in sich ungebundene Sonderstellung einnehme die einmal das ganze Judentum im deutschen Staat und in der deutschen Wirtschaft erhalten wird." So wörtlich das Zitat, was der Angeklagte ausführte. Schirach dachte also offensichtlich überhaupt nicht an die Pogrome, nicht an blutige Judenverfolgung und dergleichen; er glaubte vielmehr zunächst, dass durch die antijüdischen gesetzlichen Massnahmen der Jahre 1933/34 die antisemitische Bewegung bereits an ihrem Ziel angelangt sei; den jüdischen Einfluss, soweit er ihm ungesund erschien, glaubte er damit bereits beseitigt Er was deshalb überrascht und schwer betroffen, als dann 1935 die N ü r n b e r g e r G e s e t z e erlassen wurden, die eine vol ständige Ächtung der jüdischen Bevölkerung aussprachen und mit barbarischer Härte zur Durchführung brachten. An der Planung dieser

H0401 – 0015

Gesetze hat Schirach in keiner Weise teilgenommen; er hat mit ihrem Inhalt und mit ihrer Formulierung nicht das Geringste zu tun; das wurde hier bewiesen.

Seine Empörung, als er am 1o.November 1938 von den Judenpogromen und rohen Exzessen hörte, die von Göbbels und seiner fanatischen Clique inszeniert wurden, ist in der ganzen Jugend bekannt geworden. Auch das ist durch die Beweiserhebung beglaubigt. Wir haben von dem Zeugen Lauterbacher vernommen, wie Schirach auf die Mitteilung von diesen Exzessen reagierte: Er hat sofort seine Mitarbeiter zusammengerufen und ihnen schärfste Weisung gegeben, dass die Hitlerjugend aus solchen Aktionen unter allen Umständen herausgehalten werden müsse. In diesem Sinn liess er auch die Führer der Hitlerjugend in sämtlichen deutschen Städten telefonisch verständigen, und er drohte jedem Unterführer an, dass er ihn persönlich zur Verantwortung ziehen werde, wenn bei der Hitlerjugend irgendwelche Ausschreitungen vorkommen sollten.

Aber auch nach November 1938 hat Schirach niemals an die Möglichkeit geglaubt, dass Hitler die A u s r o t t u n g der Juden plane. Er hörte vielmehr immer nur davon, dass die Juden aus Deutschland un in andere Staaten evakuiert, dass sie nach Polen abtransportiert, dass sie dort schlimmstenfalls in Ghettos, wahrscheinlich aber in einem geschlossenen Siedlungsgebiet angesiedelt werden sollten. Als Schirach von Hitler im Jahre 1940 den Befehl erhielt, den Gau Wien zu übernehmen, hat auch Hitler selbst ihm gegenüber sich in den nämlichen Sinn ausgesprochen, nämlich dahin, er, Hitler, werde die Juden von Wien ins Generalgouvernement bringen lassen, und Schirach hat auch heute noch keinen Zweifel, dass Hitler selbst damals im Jahre 194o noch nicht an die sogenannte "Endlösung" der Judenfrage, also an die Ausrottung der Juden dachte. Wir erkennen aus den Hossbach-Notizen und anderen Beweismitteln dieses Prozesses, dass Hitler zwar bereits 1937 die Aussiedlung der Juden, und zwar anscheinend nach Polen plante, aber erst im Jahre 1941 oder 1942 die Ausrottung des jüdischen Volkes beschlossen hat.

H0401 - 0016

Mit der J u d e n - E v a k u i e r u n g a u s W i e n, mit der der Angeklagte von der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang gebracht wurde, hatte Schirach überhaupt nichts zu tun, die Durchführung dieser Massnahme lag vielmehr ausschliesslich in den Händen des Reichssicherheitshauptamtes und der Wiener Dienststelle dieses Amtes, und es ist bekannt, dass der Wiener SS-Sturmführer Brunner hiewegen in der Zwischenzeit auch bereits zum Tode verurteilt wurde. Der e i n z i g e Auftrag, den Schirach hinsichtlich der Wiener Juden erhielt und ausführte, ging lediglich dahin, an Hitler 1940 zu berichten, wieviele Juden noch in Wien seien, und diesen Bericht gab er in einem Schreiben vom Dezember 1940, worin er die Zahl der Wiener Juden für 1940 mit 60 000 angab. Auf dieses Schreiben des Angeklagten Schirachs hat bekanntlich der Minister Lammers mit einem Brief vom 3.Dezember 1940 (PS-1950) geantwortet, aus dem sich mit aller Deutlichkeit ergibt, dass nicht Schirach es war, der die Abschiebung der Wiener Juden ins Generalgouvernement anordnete sondern Hitler persönlich, und dass Schirach auch nicht derjenige gewesen ist, der diese Massnahmen durchgeführt hat, sondern der Reichsführer SS-Himmler, der damit seine Wiener Dienststelle betraute. Es muss also mit aller Entschiedenheit hier festgestellt werden, dass Schirach in keiner Weise für die Judenverschickung aus Wien irgendwie verantwortlich ist; er hat die-se Aktion nicht betrieben und nicht eingeleitet; als er im Sommer 1940 als Gauleiter nach Wien kam, war der grössere Teil der Wiener Juden bereits freiwillig aus Wien abgewandert oder zwangsweise aus Wien evakuiert was übrigens auch von dem Angeklagten Seyss-Inquart bestätigt wurde. Der Rest von ca. 60 000 Juden, der zu Beginn der Wiener Zeit Schirachs noch dort war, ist ohne seine Mitwirkung und ohne seine Verantwortung von dort durch die SS abtransportiert worden.

Trotzdem hat Schirach die bekannte <u>W i e n e r Rede vom September 1942</u> gehalten, in welcher er ausführte, jeder Jude, der in Europa wirke, sei eine Gefahr für die europäische Kultur, und worin er weiter sagte: Wenn man ihm nun den Vorwurf machen solle, dass er aus dieser Stadt (Wien) die einst die Metropole des Juden

H0401 - 0017

tuns gewesen sei, 10 000de und aber 10 000 de von Juden ins östliche Ghetto abgeschoben habe, dann müsse er antworten: "Er sehe darin einen aktiven Beitrag zur europäischen Kultur". Soweit die in Betracht kommende Stelle. Schirach hat offen und mannhaft eingestanden, dass er sich damals in diesem Sinne tatsächlich geäussert hat und er hat reumütig hier erklärt, ich zitiere wörtlich: "Ich kann dieses böse Wort nicht ungeschehen machen, ich muss dafür einstehen, ich habe dieses Wort gesprochen, das ich aufrichtig bedauere."

Wenn das Gericht in diesen Worten ein gesetzlich strafbares Verbrechen gegen die Humanität erblicken sollte, so muss Schirach für diese einzige antisemitische Äusserung, die ihm je nachgewiesen werden konnte, die Sühne auf sich nehmen, obwohl es seinerseits bei de blossen Worten geblieben ist und obwohl diese Worte keinerlei schädliche Wirkung gehabt haben. Aber dieser Standpunkt Schirachs, den er hier einnimmt, befreit das Gericht nicht von der Verpflichtung, gewissenhaft nachzuprüfen, was Schirach tatsächlich getan hat, ferner wie er zu dieser vereinzelten Äusserung kam, und endlich, ob Schirach auch sonst gehässige Ausdrücke gegen die Juden machte, oder irgendwelche feindselige Handlungen gegen das Judentum tätigte.

Zunächst die Frage, was hat Schirach wirklich getan? Die Antwort hierauf kann auf Grund der Ergebnisse dieses Prozesses nur lauten: Wenn man davon absieht, dass er diese vereinzelte judenfeindliche Bemerkung in seiner Wiener Rede im September 1942 machte, hat er überhaupt nichts gegen die Juden verbrochen. Für die Judendeportationen aus Wien war er nicht zuständig, er hat sich in keiner Weise daran beteiligt und er hätte sie mit seinen schwachen Kräften auch keinesfalls verhindern können. Es ist schon so, wie die Anklage gelegentlich sich geäussert hat. Er hat prahlerisch sich damalseine Tat zugeschrieben, die er in Wirklichkeit niemals begangen hat, und nach seiner ganzen Einstellung auch niemals begehen konnte.

Wie kam nun aber trotzdem Schirach zu dieser Äusserung in seiner

H0401 – 0018

Wiener Rede? Wie kam er dazu, eine Tat für sich in Anspruch zu nehmen und sich selbst einer Handlung zu beschuldigen, die er offenbar gar nicht verübt hatte? Auch hier ergibt sich die Antwort aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme unseres Prozesses: Durch sie wissen wir, dass Schirach ih Wien einen ausserordentlich schweren Standpunkt hatte; Hitler hatte ihn als Reichsjugendführer ohne Angabe eines Grundes abgesetzt, anscheinend weil er ihm nicht mehr traute er fürchtete von Jahr zu Jahr mehr, dass hinter Schirach die Jugend stehen werde, die ihm, Hitler, in eben dem Masse fremder wurde, je mehr die schwarze Mauer seiner SS ihn von Volk trennte. Vielleicht sah Hitler in seinem Jugendführer die kommende Generation verkörpert die weltweit dachte, human empfand und sich zunehmend an jene Moralbegriffe gebunden fühlte, die Hitler für sich und seine Staatsführung längst über Bord geworfen hatte., weil sie für ihn schon lange nicht mehr Begriffe wahrer Moral waren, sondern nur Schlagworte einer hohlen Propaganda. Dieses Gefühl Hitlers war vielleicht der tiefere Grund, warum er im Sommer 1940 Schirach plötzlich, ohne je das Wort der Aufklärung, als Jugendführer absetzte, und auf den besonders schwierigen Postn eines Gauleiters nach Wien sandte, in diejenige Stadt, die Hitlers Herz hasste, während sein Mund von der österreichischen Heimat sprach. In Wien war Schirachs Stellung unendlich schwierig: Man überwachte und bespitzelte ihn auf Schritt und Tritt; man übte immer wieder schärfste Kritik an seiner dortigen Verwaltungstätigkeit, man machte ihm Vorwürfe, dass er sich um die Partei in Wien so gut wie überhaupt nicht kümmere, dass man ihn dort fast nie in Parteiversammlungen sehe, und keine politische Rede von ihm höre. Ich verweise hier auf das Affidavit Maria Koepken im Dok. Buch Schirach Nr.3; gerne griff man jede Beschwerde auf, die von den Wiener Parteigenossen immer wieder über ihren neuen Gauleiter an die Parteikanzlei nach Berlin gelangte, und nur so kam es, nur so ist es erklärlich, dass Schirach die unglücklich Rede vom September 1942 hielt, die im diametralen Gegensatz zu der Haltung stand, die Schirach Zeit seines Lebens auch in der Judenfrage einnahm. Über diese Art der Entstehung der Wiener Rede kann

H0401-0019

nach der Vernehmung des Zeugen Gustav Hoepken hier im Sitzungssaal kein Zweifel mehr bestehen; denn aus ihr ergibt sich, dass Schirach damals seinen Pressereferenten Günther Kaufmann eigens beauftragt hat, bei dem Bericht über die Wiener Rede, diesen Punkt besonders an das Deutsche Nachrichtenbüro nach Berlin durchzutelefonieren, weil er, Schirach - ich zitiere wörtlich - " eine Konzession an Bormann in diesem Punkt machen müsse", also ein Gedanke, den auch schon Schirach selbst bei seiner eigenen Vernehmung mit den Worten andeutete" er habe aus falscher Loyalität sich mit dieser Aktion Hitlers und Himmlers moralisch identifiziert".

Diese böse Rede Schirachs vom September 1942 ist aber immerhin in einer anderen Richtung doch auch wieder wertvoll zu Gunsten Schirachs; In ihr spricht nämlich Schirach von einer "Verschickung der Juden in Ghettos des Ostens" ; hätte Schirach damals gewusst, dass die Juden aus Wien abtransportier werden um in einem Vernichtsungslager ermordet zu werden, so hätte er gerade angesichts dieses Zweckes, den er mit dieser Rede verfolgte, zweifellos nicht von einem östlichen Ghetto gesprochen, in das die Juden gebracht worden seien sondern er hätte über eine Ausrottung der Wiener Juden berichtet; aber auch damals, also noch im Herbst 1942 kam ihm nicht der Schatten eines Gedankens, dass Hitler die Juden ermorden wolle. Das hätte er niemals gebilligt und niemals anerkannt; soweit ist sein Antisemitismus in keiner Zeit gegangen.

Schirach hat hier auch ganz offen ausgesprochen, dass er damals den Plan Hitlers, die Juden in Polen anzusiedeln, für richtig hielt nicht etwa aus Antisemitismus, nicht aus Judenhass, sondern aus der verstandesmässigen Erwägung heraus, dass es unter den damaligen Verhältnissen wohl vielleicht im eigenen Interesse der Juden lag, aus Wien wegzukommen, um nach Polen gebracht zu werden: Denn auf die Dauer hätten die Juden, solange das Hitlerregime bestand, sich ja doch nicht mehr in Wien halten können, sondern wären dort nur im noch schärferen Verfolgungen ausgesetzt gewesen; wie Schirach hier

H0401 - 0020

am 24.Mai 1946darlegte, erschien es ihm - ich zitiere wörtlich - " bei dem Temperament von Göbbels" möglich, dass immer wieder derartige Aktionen, wie im November 1938, über Nacht hervorgerufen werden könnten und in diesem Zustand der Rechtsunsicherheit könnt er sich ein Weiterleben der jüdischen Bevölkerung in Deutschland nicht vorstellen. Er dachte, dass das Judentum in einem geschlossenen Siedlungsgebiet des Generalgouvernements besser aufgehoben sei als in Deutschland und Österreich, wo es den " Launen des Propagaministers" ausgesetzt war, der ja der Hauptträger des radikalen Antisemitismus in Deutschland gewesen sei. Darüber war sich Schira vollkommen klar. Er konnte sich der Erkenntnis nicht verschliessen dass offensichtlich im Dritten Reich der Kurs gegen die Juden von Tag zu Tag noch radikaler, noch fanatischer und immer noch gewaltsamer würde.

Diese Auffassung der Wiener Rede vom September 1942 und ihrer wahren Entstehungsursache deckt sich mit den Ausführung, die der Angeklagte Schirach in der Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien vom 6.Juni 1942 machte (Nr.3886 PS) nämlich dahin, dass noch im Spätsommer oder Herbst des Jahres 1942 alle Juden aus der Stadt entfernt sein würden und sie deckt sich ebenso mit dem Aktenvermerk, des Reichsleiters Bormann vom 2.Oktober 1940 -- Dok USSR 142 - , wonach Schirach bei einer Unterhaltung in der Wohnung Hitlers bemerkte, er habe in Wien noch über 50 000 Juden, die der Generalgouverneur von Polen ihm abnehmen müsse. Diese Bemerkung erklärt sich aus der [illegible] Zwangslage, in der sich Schirach befand: Auf der einen Seite drängte Hitler mehr und mehr auf die Abschiebung der Juden aus Wien, auf der anderen Seite sträubte sich der Generalgouverneur Frank dagegen, die Wiener Juden auch noch im Generalgouvernement aufzunehmen. Dieser Zwiespalt war offenbar der Grund, warum bei der erwähnten Zusammenkunft vom 2.Oktober 1940 Schirach diesen Punkt zur Sprache brachte, um nicht immer wieder Vorwürfen seitens Hitlers ausgesetzt zu sein. Er selbst hatte am Abtransport der Wiener Juden keinerlei Interesse, wie auch das von

H0401 - 0021

Zeugen Gustav Hoepken hier bekundete Gespräch zwischen Schirach und Himmler von November 1943 beweist.

Ich darf hier einschalten; In diesem Gespräch mit Himmler hat Schirach den Standpunkt vertreten, man solle die Juden ruhig in Wien belassen, zumal sie ja den Davidstern trugen. Das ist als Gesprächsinhalt, als Äusserung Schirachs von dem Zeugen Hoepken hier bestätigt worden.

Ich darf dann weiterfahren: Aber Hitler verlangte es und Himml bestand auf der Durchführung.

Die Anklagebehörde hat nun geglaubt, dem Angeklagten Schirach noch eine zweite judenfeindliche Äusserung vorwerfen zu können, nämlich eine Rede, die er Ende 1938, aber vor dem Frühjahr 1939 auf einer Studentenversammlung in Heidelberg gehalten haben soll Er habe damals über den Neckarfluss auf die alte Universitätsstad Heidelberg gezeigt, wo verschiedene ausgebrannte Synagogen die stummen Zeugen der judenfeindlichen Tätigkeit der Heidelberger St denten gewesen seien, und - ich zitiere hier wörtlich aus dem Af davit Ziemers -, " der kleine dickliche Reichsstudentenführer", so heisst es wörtlich, soll damit die Judenpogrome vom 9.November 1938 als Heldentat gebilligt und gepriesen haben. Dieser Vorwurf stützt sich auf die bereits erwähnte eidesstattliche Versicherung eines gewissen Gregor Ziemer, die Ihnen vorgelegt worden ist. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dassdiese Behauptung Zie falsch ist. Ziemer hat niemals der deutschen Studentenbewegung od der Hitlerjugend angehört und war offensichtlich in der fragliche Studentenversammlung selbst nicht anwesend; aus welcher Quelle sein Wissen haben will, ist in seinem Affidavit nicht angegeben; dass aber seine Behauptung falsch ist, beweist schon seine körpe liche Schilderung, wenn er von einem "kleinlichen dicklichen Stu dentenführer " spricht, denn sie passt ganz und gar nicht auf Sc rach; vielleicht würde sie einigermassen auf seinen Nachfolger z treffen, der Ende 1938 Reichsstudentenführer war, aber Schirach w das bestimmt nicht. Er hatte das Amt des Reichsstudentenführers

H0401 - 0022

bekanntlich schon 1934 in die Hände des Stellvertreters des Führer zurückgelegt gehabt, nachdem er inzwischen zum Reichsjugendführer bestellt worden war. Schirach hat weder Ende 1938 noch sonst jemal eine Rede vor Heidelberger Studenten gehalten und durch das Affidavit der Zeugin Hoepken (Dok.Buch Nr.3) ist einwandfrei erwiesen, dass Schirach in der angegebenen Zeit überhaupt nicht in Heidelber war. Das hat auch Schirach selbst beschworen und seine eigene Ang kann deshalb Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen, weil er bei seiner ganzen Vernehmung nichts beschönigt, nichts zu Unrecht abgeleugnet hat, sondern mannhaft und mit Wahrheitsliebe für alle seine Handlungen eingetreten ist.

Ausschlaggebend für die Feststellung, dass die Behauptung des Affidavit Ziener unwahr ist, jedenfalls hinsichtlich der Person Schirachs, ist aber noch eine andere Tatsache: Zufällig wurde nämlich in der Beweiserhebung festgestellt, wie Schirach auf die Novem ber-Pogrome des Jahres 1938 vor seinen Mitarbeitern die Vorkommnis des 9.November 1938 auf das Schärfste verurteilt und sich dahin ge äussert hat, er schäme sich deswegen für die anderen und für die ganze Partei. Der 9.November 1938, so sagt Schirach, würde in die deutsche Geschichteeingehen als eine einzige deutsche Kulturschande diese könnten wir überhaupt nicht mehr abwaschen; so etwas hätte sich bei einen unzivilisierten Volk ereignen könne, aber niemals bei uns Deutschen sich ereignen dürfen, die wie uns einbilden, ein hochstehendes Volk zu sein. Die Jugendführer, fuhr Schirach damals fort, müssten solche Ausschreitungen unter allen Umständen verhindern; von seiner Organisation möchte er so etwas weder jetzt noch in Zukunft hören. Die Hitlerjugend müsse unter allen Umständen aus wolchen Dingen herausgehalten werden. Soweit die beschworenen Angaben des Zeugen Hoepken. Im gleichen Sinn hat dann nachher Schirach von Berlin aus sämtliche Dienststellen der Hitlerjugend telefonisch anweisen lassen. Wenn nun im November 1938 Schirach die Ereignisse des 9.November 1938 so überaus scharf verurteilte und ablehnte, dann ist es ausgeschlossen, dass er etwa zur gleichen Zeit

H0401 - 0023

die vorgekommenen Bluttaten vor den Heidelberger Studenten gefeiert und damit die Heidelberger Studenten aufgehetzt hätte, und so drängt sich die Frage auf, warum man keinen einzigen Teilnehmer jener Heidelberger Studentenversammlung hierher als Zeugen gebracht hat, sondern sich statt dessen mit einem Zeugen begnügte, der nur vom Hörensagen etwas behaupten kann. Im übrigen ist die Anklagevertretung im Kreuzverhör auf die Angelegenheit dieser angeblichen Heidelberg Rede nicht mehr zurückgekommen und hat damit die eigene Sachdarstellung Schirachs wohl als richtig anerkannt.

Es ist übrigens auch eine sehr bedeutsame Tatsache, dass die Hitlerjugend selbst weder an den Ausschreitungen des 9.Nov.1938 beteiligt war, noch vorher oder später andere Exzesse dieser Art verübt hat. Die Hitlerjugend war damals die stärkste Organisation der Partei, sie umfasste etwa 7 - 8 Millionen Mitglieder und trotzdem ist nicht ein einziger Fall nachgewiesen, wo die Hitlerjugend an solchen Verbrechen gegen die Humanität teilgenommen hätte, obwohl ihre Mitglieder vorwiegend in einem Alter standen, das erfahrungsgemäss nur zu leicht in Versuchung kommt, bei Ausschreitungen und Rohheitsakten mitzumachen. Die einzige Ausnahme, die bisher behauptet wurde, bezieht sich auf die Aussage der Französin Ida Vasseau, die als Leiterin eines Altersheimes in Lemberg tätig sein soll und die ausweislich des Kommissionsberichtes USSR 6 behauptet haben soll, "die Hitlerjugend habe Kinder aus dem Ghetto in Lemberg geschenkt erhalten und als lebende Zielscheiben für ihre Übungen benutzt." Allein dieser einzige Ausnahmefall, der bisher behauptet, jedoch nicht bewiesen wurde, konnte in keiner Weise geklärt werden, insbesondere auch nicht nach der Richtung, ob es sich dabei wirklich um Jungens der Hitlerjugend gehandelt hat. Selbst wenn aber unter den 8 Millionen Mitgliedern in 10 oder 15 langen Jahren ein einziger derartiger Fall vorgekommen wäre, so könnte das nicht das Geringste beweisen für einen hetzerischen Einfluss, den Baldur von Schirach geübt hatte - und der, wie ich hier beifügen darf, zu jener Zeit überhaupt nicht mehr Reichsjugendführer war.

VORSITZENDER: Wir werden jetzt eine Pause einschalten.

(Gerichtspause von 11.30 - 11.45 Uhr)

H0401 - 0024

Meine Herren Richter, ich gestatte mir dann auf Seite 36 meines Exposes fortzusetzen:

Man prüfe doch endlich alle die Reden und Aufsätze die Schirach als Reichsjugendführer geschrieben hat und die im Dokumentenbuch dem Gericht vorliegen; sie erstrecken sich auf eine lange Reihe von Jahren, aber an keiner Stelle enthalten sie ein Wort, das zum Rassehass aufreizen, das den Judenhass predigen, das die Jugend zu Gewaltakten ermuntern oder das solche Taten entschuldigen würde. Wenn es gelungen ist, die in die Millionen zählenden Mitglieder der Hitlerjugend stets von allen solchen Exzessen herauszuhalten, so spricht auch diese Tatsache dafür, dass die Führung sich bemühte, der Jugend den Geist der Toleranz, der Nächstenliebe, der Achtung vor der Menschenwürde einzuflössen. Wie Schirach über die Behandlung der Judenfrage dachte, das zeigt auch deutlich die Szene, die sich im Frühjahr 1943 auf dem Obersalzberg abspielte und die auch im Affidavit der Zeugin Hoepken (Dokumentenbuch von Schirach Nr.3, geschildert ist. Ich meine jene Szene, wo Schirach auf dem Obersalzberg Hitler in dessen Wohnung berichten liess, wie man mit eigenen Augen vom Hotelfenster in Amsterdam aus nachts mit angesehen habe, wie die Gestapo hunderte von holländischen Jüdinnen abtransportiert habe. Schirach selbst durfte damals nicht wagen, derartige Dinge Hitler vorzutragen; ein Erlass Bormanns hatte das den Gauleitern ausdrücklich verboten. Deshalb versuchte Schirach durch Vermittlung einer dritten Person, die selbst Augenzeuge war, dass diese versuchen solle, eine Milderung in der Behandlung der Judenfrage bei Hitler zu erreichen. Es gelang das nicht, Hitler wies das schroff ab mit dem Wort, das seien Sentimentalitäten. Durch dieses Eintreten für die holländischen Juden war die Situation für den Angeklagten von Schirach so kritisch geworden, dass er es vorzog, am frühen Morgen des nächsten Tages sofort vom Obersalzberg abzureisen und seitdem war Hitler für Schirach grundsätzlich überhaupt nicht mehr zu sprechen.

Dieses Eintreten Schirachs für mildere Behandlung der Judenfrag

H0401 - 0025

hat vielleicht auch dazu beigetragen, dass Hitler einige Monate später, nämlich im Sommer 1943, allen Ernstes daran dachte, Schirach verhaften zu lassen und vor den Volksgerichtshof zu stellen, weil Schirach es gewagt hatte, in einem Brief an Reichsleiter Bormann den Krieg als ein nationales Unglück für Deutschland zu bezeichnen.

Jedenfalls zeigt das alles, dass Schirach nach Kräften für eine Mässigung der Judenfrage eintrat, und zwar in einer Weise, dass er dadurch seine eigene Stellung und auch Existenz gefährdete. Er war zwar Antisemit, aber gerade deshalb verdient es Beachtung, dass er allem Druck von Berlin aus widerstand und es ablehnte, eine antisemitische Sondernummer in der offiziellen Zeitschrift der Hitlerjugend erscheinen zu lassen, während er eigene Sondernummern für die Verständigung auch mit England, mit Frankreich und für eine humanere Behandlung der Ostvölker gebracht hatte; es ist nicht minder beachtlich, dass Schirach mit seinem Freund Dr.Colin Ross sich bemüht die Auswanderung der Juden in das neutrale Ausland anzustreben und ihnen die Verbringung in ein polnisches Ghetto zu ersparen.

Die Anklagebehörde hat sich nun bemüht, eine gewisse Mitverantwortung des Angeklagten von Schirach für die in Polen und Russland vorgekommenen Judenpogrome dadurch zu begründen, dass sie gegen ihn die sogenannten "Erfahrungs- und Lageberichte" zu verwerten suchte die von der SS regelmässig an den Reichsverteidigungskommissar im Wehrkreis XVII gingen. In der Tat muss man sagen - ich betone - wenn Schirach von diesen regelmässigen "Erfahrungs- und Lageberichten der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD"im Osten" damals Kenntnis bekommen hätte, so würde das gegen ihn auf alle Fälle eine schwere moralische und politische Belastung darstellen; man könnte ihm dann den Vorwurf nicht ersparen, er habe aus den Berichten ersehen müssen, dass neben militärischen Operationen im Osten auch überaus grausame Massenermordungen von Kommunisten und Juden stattgefunden hatten. Das Charakterbild, das wir bisher von Schirach bekommen haben, der auch von der Staatsanwaltschaft gelo

H0401-0026

gentlich als "Mann von Kultur" bezeichnet wurde, müsste eine sehr bedenkliche Trübung erfahren, wenn Schirach tatsächlich diese Berichte gesehen und gelesen hätte. Denn dann hätte er gewusst, dass in Lettland und Litauen, in Weisstuthenien und in Kiew Massenermordungen stattgefunden haben und zwar offensichtlich ohn jedes gerichtliche Verfahren und ohne Urteil.
Was ist aber in Wirklichkeit durch die Beweiserhebung erwiesen worden?

Die erwähnten Berichte sind, wie an Dutzende anderer Dienststellen, so auch an das Amt des "Reichsverteidigungs-Kommissars im Wehrkreis XVII" gegangen und zwar mit dem ausdrücklichen Vermerk"zu Händen des Regierungsrates Dr.Hofmann" oder zu Händen des Regierungsrates Dr.Fischer." Aus dieser Art der Adressierung der Berichte und aus der Art, wie dann im "Amt des Reichsverteidigungskommissars" di Berichte abgezeichnet wurden, ergibt sich einwandfrei, dass Schirac diese Berichte nicht zu Gesicht bekam, und dass er auch in Wien dre umfangreiche Ämter: als Reichsstatthalter und Reichsverteidigungskommissar war er Chef der gesamten staatlichen Verwaltung, als Oberbürgermeister war er das Oberhaupt der gemeindlichen Verwaltung und als Gauleiter von Wien war er die Spitze des dortigen Partei-Apparates. Es liegt nun auf der Hand, dass Schirach diese drei Aufgaben nicht alle selbst erledigen konnte, zumal er 1940 aus einem ganz anderen Aufgabenbereich gekommen war und sich in die staatliche wie in die gemeindliche Verwaltung erst einzuarbeiten hatte. Er hatte deshalb für jede seiner drei Aufgaben einen ständigen Vertreter, und das war für die hier interessierenden Geschäfte der staatlichen Verwaltung der Regierungspräsident von Wien. Dieser Regierungspräsident Delbrügge mit Namen, hatte die laufenden Geschäfte der staatlichen Verwaltung vollkommen selbstständig zu erledigen; Schirach beschäftigte sich mit Angelegenheiten der Staatsverwaltung nur hinsichtlich solcher Dinge, die ihm von seinem ständigen Vertreter innerhalb dem Regierungspräsidenten urkundlich zugeleitet wurden oder über die ihm mündlich von Regierungspräsidenten Bericht erstattet wurde.

Wenn nun das hinsichtlich der erwähnten "Lage und Erfahrungsberichte" der Fall gewesen wäre, so wäre das auf den betreffenden Urkunden irgendwie vermerkt worden. Auf den vorgelegten "Erfahrungs- und Lageberichten der SS" findet sich aber nicht ein einziger Vermerk der ersehen liesse, dass diese Berichte dem Angeklagten von Schirach vorgelegt wurden oder dass ihm darüber Vortrag gehalten w- den wäre. Das ist auch ohne weiteres verständlich, denn für die Wiener Verwaltung waren ja die Erfahrungen, welche die Polizei und der SD bei den Partisanenkämpfen in Polen und Russland gesammelt hatten vollständig belanglos; es bestand daher nicht die geringste Veranlassung, den ohnehin sehr mit Verwaltungsgeschäften aller Art überlasteten Angeklagten Baldur von Schirach diese Berichte irgendwie zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Ergebnis, meine Herren, stützt sich vor allem auf die eidlichen Bekundungen nicht bloss des Angeklagten hier im Sitzungssaal, sondern auch auf die der beiden Zeugen Hoepken und Wieshofer, die, der andere, als Chef des "Zentralbüros", bzw. als Adjutant des Angeklagten über die Wiener Verhältnisse genauestens Auskunft geben konnten. Es steht fest, dass diese "Erfahrungs- und Lageberichte" niemals in den Einlauf des "Zentralbüros" in Wien kamen, sondern lediglich in den Einlauf des Regierungspräsidenten und dass sowohl Hoepken als Chef des "Zentralbüros" wie auch Wieshofer als Adjutant des Angeklagten von diesen "Erfahrungs- und Lageberichten" früher und zwar vor dem Prozess ebenfalls keine Kenntnis hatten, sondern sie erstmals hier im Sitzungssaal bei ihrer Vernehmung zu sehen bekamen. Wie ja auch, was ich hier einfügen möchte, diese beiden Referenten des Angeklagten von Schirach, die beiden namentlich genannten Beamten Dr.Fischer und den anderen, überhaupt nicht gekannt haben. Ich fahre dann weiter:

Auf alle Fälle ist das Ergebnis, dass ausweislich der Aktenvermerk, die auf den Urkunden stehen, Schirach von diesen Berichten keinerlei Kenntnis gehabt hat, er ist für die darin geschilderten Greueltaten nicht mitverantwortlich und kann deshalb durch diese T-

H0401 – 0027

H0401 - 0028

tigkeitsberichte strafrechtlich nicht belangt werden.

Für die Beurteilung der Persönlichkeit Schirachs ist auch nicht ohne Bedeutung sein Verhalten während der letzten Wochen in Wien. Für Schirach war es eine Selbstverständlichkeit, die verschiedenen Wahnsinnsbefehle nicht durchzuführen, die damals aus Berlin kamen, er hat die von Bormann angeordnete Lynchjustiz gegenüber feindlichen Fliegern weit von sich gewiesen, genau so wie den Befehl, Defaitisten schonungslos aufzuhängen, mochte es Mann oder Frau sein; sein Standgericht, das des Angeklagten von Schirach, ist überhaupt niemals zusammengetreten, sein Standgericht hat nicht ein einziges Todesurteil gefällt, an seinen Händen klebt kein Blut. Er hat im Gegenteil alles getan, um zum Beispiel notgelandete Feindflieger vor der erregten Menge zu schützen und er hat, wie wir zum Beispiel von dem Zeugen Wieshofer hörten, sofort seinen eigenen Kraftwagen entwandt, um abgesprungene amerikanische Flieger in Sicherheit zu bringen; er setzte sich damit wiederum in bewussten Gegensatz zu einem Befehl Bormanns, dass solche Flieger nicht vor Lynchakten seitens der Bevölkerung geschützt werden dürften. Er hat sich auch nicht um die Anordnung gekümmert, dass Wien bis zum letzten Mann zu halten sei oder dass in Wien Brücken und Kirchen und Wohnviertel zerstört werden müssten, und er hat schroff den Befehl abgelehnt, Partisanenverbände in Zivil aufzustellen, oder mit Hilfe des "Wehrwolf" den aussichtslosen Kampf in verbrecherischer Weise fortzusetzen; er lehnte derartige Zumutungen aus Pflichtbewusstsein ab, zumal er damit gegen das Völkerrecht verstossen hätte.

Das Charakterbild des Angeklagten von Schirach bliebe unvollständig, wenn wir uns in diesem Augenblick nicht noch erinnern würden an die Erklärung, die er hier am Vormittag des 24.Mai 1946 abgegeben hat. Ich meine jene Erklärung, in der er Hitler als millionenfachen Mörder hier vor dem ganzen deutschen Volk und vor der gesamten Weltöffentlichkeit bezeichnet hat.

Schirach hat schon voriges Jahr Erklärungen abgegeben, die sein Verantwortungsgefühl beweisen und seine Bereitschaft, für seine Handlungen und die seiner Untergebenen in vollem Umfang einzutreten,

Das war zum Beispiel am 5.Juni 1945 der Fall, als er sich in Tirol verborgen hielt und am Rundfunk hörte, dass alle Parteiführer vor ein alliiertes Gericht zu stellen seien. Schirach hat sich darauf unverzüglich gemeldet und in seinem Schreiben an den amerikanischen Ortskommandanten zum Ausdruck gebracht, er tue dies, um zu verhindern, dass für seine Handlungen andere zur Rechenschaft gezogen würden, die nur seine Befehle ausgeführt hätten; er meldete sich freiwillig, obwohl der englische Rundfunk bereits die Nachricht von seinem Tod gebracht hatte und obwohl Schirach hätte hoffen können, in seinem Versteck nicht entdeckt zu werden. Diese Handlungsweise verdient Berücksichtigung bei der Beurteilung der Persönlichkeit eines Angeklagten.

H0401 – 0029

H0401-0030

Die gleiche Verantwortungsfreudigkeit zeigte dann Schirach im Herbst 1945, als er von der Anklagebehoerde vernommen wurde; er glaubte damals, sein Nachfolger Axmann sei gefallen; er war ja totgesagt worden; trotzdem machte Schirach nicht den Versuch, seine Schuld auf seinen Nachfolger abzuwaelzen; er erklaerte vielmehr ausdruecklich, er uebernehme auch fuer die Zeit seines Nachfolgers die volle Verantwortung auch fuer alles, was unter seinem Nachfolger bei der Reichsjugendfuehrung vorgegangen war. Den Schlusstein in dieser Linie bildete nun die Erklaerung, die Schirach hier am 24. Mai 1946 abgegeben hat und die aus diesem Saal in die ganze Welt hinausgegangen ist, in alle deutschen Gaue bis in den letzten Bauernhof, bis zur letzten Arbeiterhuette.

Meine Herren Richter, jeder Mensch kann irren, ja, er kann sogar Fehler machen, die er vielleicht hinterher selbst nicht mehr begreifen kann, auch Schirach hat geirrt; er hat die Jugend fuer einen Mann erzogen, den er lange Jahre fuer unantastbar hielt und den er heute als diabolischen Verbrecher bezeichnen muss, er hat in seinem Idealismus und aus Loyalitaet die Treue und den geleisteten Eid einem Manne gehalten, der ihn und die deutsche Jugend getaeuscht und betrogen hat und der, wie wir von Speer hier erfahren haben, bis zum letzten Atemzug sein eigenes Interesse hoeher stellte als die Existenz und das Glueck von 80 Millionen Menschen.

Schirach ist vielleicht derjenige Angeklagte, der die von ihm begangenen Fehler, man mag sie heute beurteilen, wie man will, nicht nur klar eingesehen, sondern auch am ehrlichsten bekannt und der durch seine offenen Worte einer Legendenbildung mit Hitler fuer alle Zukunft vorgebeugt hat. Einem solchen Angeklagten wird man es als ein Verdienst zugute rechnen muessen, wenn er sich bemueht, den Schaden, den er in gutem Glauben verursacht hat, wieder gut zu machen, soweit ihm das moeglich ist.

Schirach hat das versucht; er hat sich bemueht, unserem Volk die Augen zu oeffnen ueber den "Fuehrer", in welchem er mit Millionen von Deutschen Jahre hindurch den Retter des Vaterlandes und den Garanten ihrer Zukunft gesehen hat. Er hat hier in aller Oeffentlichkeit fuer seine Person die Rechenschaft abgelegt, auf die das deutsche Volk nach Hitlers Selbstmord einen Anspruch gegen jenen Unterfuehrer des Dritten Reiches hat; schon damit, dass das Ausland daraus ersehen kann, wie es zu den Zustaenden der letzten 6 Jahre in Deutschland kommen konnte und wer dafuer verantwortlich ist. Dem frueheren Reichsjugendfuehrer lag vor allem daran,

der deutsdhen Jugend offen zu sagen, dass er bisher unwissend und in guter Absicht, sie einen falschen Weg gefuehrt habe und dass sie nunmehr einen anderen Weg einschlagen muesste, wenn das deutsche Volk und die deutsche Kultur nicht untergehen sollen. Schirach dachte dabei nicht an sich, er dachte an die Jugend von heute, die nicht nur von den Ruinen unserer Staedte und Wohnungen steht, sondern auch zwischen den Truemmern ihrer bisherigen Ideale umherirrt; er dachte an die deutsche Jugend, die eine neue Orientierung braucht und die ihr kuenftiges Leben auf eine andere Basis stellen muss. Schirach hofft, dass die ganze deutsche Jugend seine Worte gehoert hat. Was an seinem Bekenntnis vom 24. Mai 1946 besonders wertvoll war, das war seine Versicherung, dass einzig und allein er die Schuld fuer die Jugend trage, wie er frueher den Befehl fuer sie getragen hat. Wird dieser Standpunkt als richtig anerkannt und werden die notwendigen Folgerungen daraus gezogen, so waere das fuer unsere deutsche Jugend ein wertvolles Ergebnis dieses Prozesses.

Meine Herren Richter, damit komme ich zum Ende meiner Betrachtung des Falles v. Schirach. Auch bei der Behandlung dieses Falles habe ich es unterlassen allgemeine Ausfuehrungen seiner Handlungen und seiner Motive zu machen und ich darf dazu ergaenzend beifuegen:

Diese Betrachtung und Wuerdigung durch die Verteidigung hat ergeben, dass der Angeklagte v. Schirach nicht schuldig im Sinne der Anklage ist und nicht verurteilt werden kann, weil er irgend ein strafrechtliches Verschulden nicht begangen hat. Sie aber als Richter haben nicht ueber politische Schuld zu urteilen, sondern lediglich ueber kriminelle Schuld im Sinne des Strafrechts.

Ich fahre dann weiter. Am Schluss meiner Betrachtungen des Falles v. Schirach bitte ich Sie an dieser Stelle noch in einigen Saetzen ein paar kurze Gedanken ausfuehren zu duerfen, die ueber die Person des Angeklagten hinaus gehen, die sich aber dem deutschen Verteidiger am Ende dieses Prozesses aufdraengen.

Meine Herren Richter, Sie sind der hoechste Gerichtshof unserer Zeit; die Macht der ganzen Welt steht hinter Ihnen; die vier staerksten Voelker der Erde sind durch Sie vertreten; Hunderte von Millionen Menschen, nicht nur in den besiegten Laendern, sondern auch in den Siegerstaaten hoeren auf Ihre Meinung und erwarten mit Spannung Ihr Urteil. Sie sind bereit sich von Ihnen belehren zu lassen und Ihrem Rate zu folgen.

H0401 - 0031

H0401 - 0032

Diese Ihre Autoritaet gibt Ihnen, meine Herren Richter, die Moeglichkeit, durch Ihr Urteil und vor allem durch seine Begruendung auch viel Gutes zu schaffen, damit aus der heutigen Katastrophe ein Weg in eine bessere Zukunft gefunden wird, zum Nutzen Ihrer eigenen Voelker und zum Segen des deutschen Volkes.

Heute, meine Herren Richter, liegt Deutschland am Boden, ein armes Volk, das aermste von allen. Die deutschen Staedte sind zerstoert; die deutsche Industrie ist zerschlagen; auf den deutschen Schultern lastet eine Staatsschuld, die ein Vielfaches des ganzen Volksvermoegens darstellt und die fuer ganze Generationen des deutschen Volkes Not und Armut, Hunger und Sklaverei bedeutet, wenn Ihre Voelker uns nicht helfen.

Fuer die Hilfe aus dieser verzweifelten Lage wird die Begruendung Ihres Urteils, meine Herren Richter, in vieler Hinsicht richtungsgebend sein. Freilich, diesen Gedanken zu beruecksichtigen und ihm gefuehlsmaessig Rechnung zu tragen, mag Ihnen schwer fallen, wenn Sie an das Ungluck denken, das die letzten sechs Jahre auch ueber Ihre eigenen Laender gebracht haben; doppelt schwer, nachdem in monatlangen Verhandlungen hier immer nur Verbrechen enthuellt wurden, die lange Jahre hindurch ein Tyrann deutscher Zunge begangen hat, unter Missbrauch deutscher Menschen, im Namen des naemlichen deutschen Volkes, an dessen Zukunft Sie als Richter mit Wohlwollen denken, dem Sie jetzt helfen sollen.

Meine Herren Richter, Hitler ist tot und mit ihm jene Werkzeuge, die in diesen Jahren millionenfache Verbrechen ohne Zahl begangen und Deutschland und fast ganz Europa tyrannisiert und den deutschen Namen vielleicht auf Generationen hinaus geschaendet haben. Das deutsche Volk dagegen lebt und muss leben koennen, wenn nicht eine halbe Welt darueber in Truemmer gehen soll.

In diesem Prozess und in diesen Zeiten macht das deutsche Volk eine schwere Operation durch; sie darf nicht den Tod, sie soll die Heilung bringen. Dazu kann und muss auch Ihr Urteil beitragen, damit die Welt in Zukunft nicht in jedem Deutschen einen Verbrecher sieht, sondern zu der Auffassung des Professors A r n o l d N a s h von der Universitaet Chicago zurueckfindet, der vor einigen Tagen, nach dem Sinn seiner derzeitigen Deutschlandreise befragt, die Antwort gab

"Jeder Gelehrte hat zwei Vaterlaender, sein eigenes und Deutschland."

Und dieses Wort sollte auch Ihre Meinung sein fuer alle jene verantwortungslosen Kritiker, die auch heute noch ihre Aufgabe darin sehen, mit allen moeglichen Pro-

pagandamitteln gegen alles, was deutsch ist, zu hetzen und der Welt immer wieder einzureden, dass mindestens jeder zweite Mensch in Deutschland ein Verbrecher sei. Sie aber als objektiver Richter wollen Eines nicht vergessen:
Es gab immer und es gibt heute auch ein anderes Deutschland, ein Deutschland des Fleisses und der Sparsamkeit, ein Deutschland Goethes und Beethovens, ein Deutschland der Treue und der Ehrlichkeit und mancher Tugenden, die in vergangenen Jahrhunderten sprichwoertlich waren fuer deutsches Wesen. Glauben Sie uns, meine Herren Richter, in dieser Zeit, wo Deutschland wie aus schwerer Krankheit erwacht ist und, wo Deutschland daran geht, aus den Truemmern einer boesen Vergangenheit sich eine bessere Zukunft wieder aufzubauen, eine Zukunft fuer seine Jugend, die keinen Teil hat an all den begangenen Verbrechen; in dieser Zeit sehen 70 oder 80 Millionen deutscher Menschen auf Sie und erhoffen von Ihnen, meine Herren Richter, ein Urteil, das den Weg freimacht fuer den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, der deutschen Herzen und einer wahren Freiheit.

Sie, meine Herren Richter, sind wahrhaft souveraene Richter, an kein geschriebenes Gesetz, an keinen Paragraphen gebunden, nur Ihrem Gewissen verpflichtet, und vom Schicksal dazu berufen, der Welt gleichzeitig eine neue Rechtsordnung zu geben, eine Rechtsordnung, die den kommenden Generationen jenen Frieden erhalten soll, den die Vergangenheit ihr nicht bewahren konnte. Zu dieser Ihrer grossen und schweren Aufgabe hat ein bekannter Demokrat des alten Deutschlands, der fruehere Minister Dr. Kitz in einem Artikel ueber den Nuernberger Prozess neulich geschrieben:
In einem monarchistischen Staat wuerde Recht gesprochen im Namen des Koenigs, in Republiken wuerden die Gerichte urteilen im Namen des Volkes, Sie aber, der Nuernberger Gerichtshof, Sie sollten Ihr Urteil erlassen im Namen der H u m a n i t a e t .
In der Tat, ein herrlicher Gedanke fuer das Gericht, ein ideales Ziel, wenn das Gericht glauben koennte, dass sein Urteil tatsaechlich die Gebote der Humanitaet verwirklichen und fuer alle Zeiten Verbrechen gegen die Humanitaet verhindern koennte. Aber in mancher Beziehung waere das doch ein etwas schwankendes Fundament fuer ein Urteil in der Bedeutung Ihres Richterspruches; denn die Vorstellungen darueber, was die Humanitaet im Einzelnen fordert oder verbietet, koennen zu verschieden sein, je nach der Zeit, je nach dem Volk, je nach der Parteistellung, von der aus man urteilt.

H0401 - 0033

H0401 - 0034

18. Juli-M-EF-5. Braun. Otto.

Ich glaube: Ein zuverlaessiges Fundament fuer Ihr Urteil finden Sie, wenn Sie zu dem Satz zurueckkehren, der die Jahrtausende ueberstanden hat und der sicher auch in Zukunft Gueltigkeit haben wird:

J u s t i t i a e s t f u n d a m e n t u m r e g n o r u m .

So erwartet das deutsche Volk und damit die ganze Welt von Ihnen, meine Herren Richter, ein Urteil, das nicht nur heute von den Siegerstaaten begruesst wird, als ein letzter Sieg ueber Deutschland, sondern das auch einst von der Geschichte als richtig anerkannt werden kann, ein Urteil

im Namen der Gerechtigkeit.

VORSITZENDER: Herr Dr. Servatius, fuer den Angeklagten Sauckel.

BEGINN DER VERTEIDIGUNGSREDE FUER
DEN ANGEKLAGTEN S A U C K E L

DURCH DR. SERVATIUS:

Herr Praesident, meine Herren Richter!

Die Verteidigung des Angeklagten Sauckel muss sich in erster Linie mit dem Vorwurf der "Sklavenarbeit" befassen.

Was ist Sklavenarbeit ?

Man kann dies nicht als feststehenden Begriff hinnehmen und darunter alle Vorgaenge verstehen, die dem Angeklagten Sauckel in verwirrender Fuelle als Sklavenarbeit vorgehalten worden sind.

Gerade diese Handlungen muessen erst rechtlich geprueft werden. Die rechtliche Grundlage fuer diese Pruefung ist das Statut.

Dieses S t a t u t sagt aber nicht, was unter "Sklavenarbeit" und was unter "Deportation" zu verstehen ist. Die Begriffe muessen darum durch Auslegung geklaert werden.

In Artikel 6 des Statuts ist an zwei Stellen unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten von "Deportation" und von "Sklavenarbeit" die Rede.

Die Deportation ist sowohl als Kriegsverbrechen wie auch als Humanitaetsverbrechen bezeichnet und die erzwungene Arbeit erscheint ebenfalls sowohl unter Kriegsverbrechen als "Sklavenarbeit", als auch unter Humanitaetsverbrechen als "Versklavung."

Worunter der Arbeitseinsatz des Angeklagten Sauckel faellt ist von ausschlaggebender Bedeutung; handelt es sich um ein Kriegsverbrechen, so ist dieses allein nach Kriegsrecht zu beurteilen. Liegt ein Humanitaetsverbrechen vor, so setzt

dieses die Begehung eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen den Frieden erst voraus.

Daraus ergibt sich, dass die Deportationen des Artikels 6 (b) nicht das Gleiche sein kann, wie eine Deportation nach Artikel 6 (c) und ebensowenig kann die erzwungene Arbeit des Artikels 6 (b) mit der erzwungenen Arbeit des Artikels 6 (c) identisch sein.

VORSITZENDER: Herr Dr. Servatius, in dem Paragraphen Ihrer Rede, der im englischen Text auf Seite 2, zweiter Abschnitt ist, heisst es, dass die Deportationen in Artikel 6 (b) genau so anzusehen sihd, wie in 6 (c). Es ist dies dem Gericht nicht ganz klar. Koennten Sie das erklaeren ?

DR. SERVATIUS: In Artikel 6 (c) ist die Rede von Humanitaetsverbrechen, waehrend im Artikel 6 (b) von Kriegsverbrechen die Rede ist. In beiden kehren die Ausdruecke Deportation und Zwangsarbeit wieder; sie muessen sich unterscheiden voneinander und meine Untersuchung geht dahin, diese Unterscheidung naeher festzulegen. Ich glaube, Herr Praesident, die weiteren Ausfuehrungen werden es klarer machen, als es bis hier hin ist.

Ich komme gleich auf die Terminologie, die das Statut anwendet. Ich sprach von dem Unterschied der beiden Arten von Sklavenarbeit und Deportationen. Der Unterschied zwischen beiden Arten muss darin gefunden werden, dass zu den Kriegsverbrechen noch etwas hinzukommen muss, was humanitaetswidrig ist.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist auch aus der T e r m i n o l o g i e des Statuts zu erkennen, wenn diese auch schwankend ist.

So waehlt der russische Text fuer die Deportation als Kriegsverbrechen das Wort "uvod", welches lediglich Abtransport bedeutet, dagegen benutzt er fuer das Humanitaetsverbrechen gleicher Art den technischen Begriff "ssylka", unter dem die Strafverschickung waehrend der Zarenzeit bekannt ist, als sinngleich mit Deportation als Strafverschickung.

VORSITZENDER: Die franzoesische Uebersetzung kommt bei uns nicht durch. Warten Sie bitte einen Augenblick, Herr Dr. Servatius, es besteht eine Schwierigkeit in der franzoesischen Uebersetzung. -

Das Gericht muss sich vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 13:45 Uhr vertagt.)

H0401-0035

H0401 – 0036

NACHMITTAGSSITZUNG

Die Verhandlung beginnt 13.45 Uhr, 18. Juli 1946.

DR. SERVATIUS: Ich sprach von der Terminologie der Deportation im russischen Text. Ich habe die beiden Unterscheidungen herausgestellt, "uvod" als Abtransportation und "ssylka" als Strafverschickung.

Man kann daraus folgern, dass der einfache Abtransport zur Arbeit aus dem besetzten Gebiet lediglich als Kriegsverbrechen anzusehen ist, dass der Abtransport aber Humanitaetsverbrechen wird, wenn er den strafartigen Charakter eines Gefangenentransportes annimmt.

Es fragt sich aber, ob nicht nach dem Statut darueber hinaus, ueberhaupt jeder Abtransport der Bevoelkerung als Kriegsverbrechen bereits unter Strafe gestellt ist ohne Ruecksicht darauf, ob er zum Arbeitseinsatz erfolgt oder aus sonstigen Gruenden.

Nach dem Wortlaut des Statuts scheint letzteres der Fall zu sein, denn danach ist strafbar: der "Abtransport zur Sklavenarbeit, oder zu jedem anderen Zweck."

Bei naeherer Betrachtung ergibt sich aber, dass die Bestimmung nicht so gemeint sein kann, denn es gibt Faelle, wo ein Abtransport nicht nur voelkerrechtlich zulaessig, sondern sogar geboten sein kann.

Man kann daher das Statut nur so verstehen, dass der Tatbestand der unter Strafe gestellten Handlung nicht der blosse "Abtransport" ist, sondern der zusammengesetzte Begriff "Abtransport zur Sklavenarbeit" und "Abtransport zu jedem anderen Zweck".

Die Klausel "oder zu jedem anderen Zweck" kann hier aber nur so verstanden werden, dass es sich um einen verbotenen Zweck handeln muss, der der Sklavenarbeit entspricht. Sollte jeder Abtransport unter Strafe gestellt werden, so waere der einschraenkende Zusatz "zur Sklavenarbeit oder zu einem anderen Zweck" sinnwidrig.

Diese Feststellung ist fuer den Angeklagten Sauckel erheblich, da sonst das Vorliegen eines Kriegsverbrechens der Deportation bereits auf Grund der von ihm eingeraeumten Tatsachen erwiesen waere.

Wie bei den verschiedenen Arten der Deportation, ist auch bei den Arten der Sklavenarbeit der Unterschied nach dem Statut zu klaeren. Einen Anhalt fuer die Auslegung gibt auch hier die Terminologie der verschiedenen sprachlichen Texte,

H0401 - 0037

aber nicht durch ihre Klarheit und Konsequenz, sondern gerade durch das Gegenteil.

Der englische Text spricht "slave labor" als Kriegsverbrechen und "enslavement' als Humanitaetsverbrechen; der franzoesische Text setzt dafuer "travaux forcés" und "réduction en esclavage" , der russische Text entsprechend "rabstvo" und "poraboschtschenie". Wodurch sich die gewaehlten Begriffe sachlich unterscheiden sollen, ist nicht erkennbar.

Geht man dazu davon aus, dass die humanitaetswidrige Arbeit unter schweren Bedingungen stehen muss, als sonstige Arbeit und bedenkt, dass "Sklavenarbeit" wohl schon der schwerste Grad der Arbeitsbedingungen ist, so sieht man, dass mit dieser Terminologie des Statuts keine Definition gegeben werden kann, sondern dass eine moralische Bewertung und Brandmarkung des Vorganges beabsichtigt ist.

Die sachliche Aufteilung der Arbeitsarten muss daher unabhaengig von der Terminologie erfolgen nur unter Beruecksichtigung der Schwere der Arbeitsbedingungen. Versucht man aber eine Aufgliederung der angewandten Terminologie, so findet man fuer die humanitaetswidrige Form der Arbeit die Bezeichnung "enslavement", "esclavage" und "poraboschtschenie", waehrend die nichthumanitaetswidrige Arbeit als "forced labor", "travaux forcés" und "prinudidjenaja rabota" bezeichnet wird. Sklavenarbeit (Slave labor, travaux forcés und rabstvo) ist dann der Oberbegriff, der beide Arten umfasst. Was bedeutet diese Feststellung fuer die Verteidigung des Angeklagten Sauckel?

Der Angeklagte Sauckel gibt zu, die "erzwungene Arbeit" als Pflichtarbeit vermittelt zu haben, die also mit dem allgemeinen Oberbegriff "Sklavenarbeit" bezeichnet worden ist. Er bestreitet aber eine "Sklavenarbeit" gefordert zu haben, die als humanitaetswidrige Arbeit, also Versklavung, angesehen werden koennte.

Fuer die beiden Tatbestaende ist auch hier, wie bei der Deportation, ein verschiedener Massstab massgebend; die "Pflichtarbeit" gilt nur als Kriegsverbrechen und ist nach Kriegsrecht zu beurteilen; das Humanitaetsverbrechen hat die zusaetzlichen Merkmale, wie bereits oben fuer die Deportation als Humanitaetsverbrechen ausgefuehrt wurde, naemlich Zusammenhang mit Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden.

Kann nachgewiesen werden, dass der Arbeitseinsatz so wie er von dem Angeklagten Sauckel angeordnet war, kriegsrechtlich erlaubt war, so kann die gleiche Handlung

H0401 - 0038

nicht als Humanitaetsverbrechen aufrecht erhalten werden.

Die Anklageschrift hat ebenfalls einen Unterschied im Hinblick auf die Arbeitsarten gemacht. Den von dem Angeklagten Sauckel gelenkten Arbeitseinsatz, den ich als "geordneten Arbeitseinsatz" bezeichnen will, hat sie unter Punkt Drei, Abschnitt VIII, H, als besonderes Kriegsverbrechen behandelt unter dem Titel "Conscription of civilian labor" und spricht hier lediglich von "forced labor", der franzoesische Text spricht hier von "travaux forcés" und verwendet Ausdruecke wie "les obligerent a travailler" und "mis en obligation"; jeder russische Text folgt dem und spricht ebenfalls nur von "erzwungene Arbeit" als "prinuditjelenaja rabota", aber nicht davon, dass es sich hier um Sklavenarbeit handelt.

Den hier zugrunde gelegten Tatbestand bestreitet der Angeklagte Sauckel nicht, aber ich werde die Rechtsgruende vortragen, die diesen Arbeitseinsatz rechtfertigen und ich werde nachweisen, dass in ihm kein Kriegsverbrechen liegt, das dem Voelkerrecht widerspraeche.

Bei Beurteilung der Frage, ob der "geordnete Arbeitseinsatz" ein Kriegsverbrechen ist, sind die voelkerrechtlichen Bestimmungen massgebend. Was voelkerrechtlich im Kriege erlaubt ist, kann durch das Statut nicht verboten werden. Dieses Voelkerrecht ist in den kriegsrechtlichen Abkommen festgelegt und in den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen und Braeuchen, wie sie von den Staaten gehandhabt werden.

Die Beurteilung des Arbeitseinsatzes als Kriegsverbrechen wird von der Anklage auf die Bestimmungen der Haager Landkriegs-Ordnung gestuetzt, und auf die Kriegsabmachungen und Kriegsbraeuche sowie auf die allgemeinen Grundsaetze des Strafrechts der zivilisierten Nationen und auf die Strafgesetze der betroffenen Laender.

Ergibt sich, dass der Arbeitseinsatz voelkerrechtlich zulaessig ist, so erubrigt sich eine Untersuchung der strafrechtlichen Bestimmungen selbst.
Die Haager Landkriegsordnung kann als Grundlage des hier in Frage stehenden Kriegsrechts angesehen werden. Ob sie von allen hier betroffenen Staaten anerkannt war, ist eine Frage von praktisch untergeordneter Bedeutung, denn soweit sie nicht anerkannt war, oder nicht unmittelbar anwendbar ist, liegt eine Luecke des Voelkerrechts vor, die nach den Grundsaetzen der Notwendigkeit fuer die Kriegpartei und der Pflicht zur Einhaltung der Grenzen der Humanitaet geschlossen wird. Die in der Haager Landkriegsordnung niedergelegten voelkerrechtlichen

H0401 - 0039

Grundgedanken sind in allen Faellen eine bedeutsame Richtlinie.

Von der Anklage ist an erster Stelle der Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung zitiert, der die Grundrechte der Bevoelkerung wahren soll. Das Typische des Arbeitseinsatzes ist die Beschraenkung der Freiheit; gerade dieses Grundrecht wird aber in diesem Artikel nicht geschuetzt.

Prueft man die Haager Landkriegsordnung auf eine positive Bestimmung, ueber Deportationen und Arbeitseinsatz, so muss man feststellen, dass eine Regelung nicht vorhanden ist. Wie auf dem Gebiet des Luftkrieges und der Anwendung neuer Waffen, hat sich die Haager Landkriegsordnung nicht mit Fragen befassen koennen, die bei ihrer Entstehung der Gedankenwelt der Vertragschliessenden fernlag. Noch der erste Weltkrieg wurde als Kampf zwischen 2 Armeen mit einmal bereitgestelltem Material begonnen, nach dessen Verbrauch der Waffengang sein Ende finden sollte. Der Gedanke des Dauerkrieges, der ein Materialkrieg ist, und die laufende Fertigung unter Einsatz von Arbeitskraeften verlangt, war fuer die Haager Landkriegsordnung noch kein Problem, das haette diskutiert werden koennen.

Der Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung, der sich grundsaetzlich mit dem Requisitionsrecht befasst, beruehrt das hier streitige Gebiet, aber es zeigt sich, dass die Bestimmungen auf den rein oertlichen Bedarf der Truppen abgestellt sind, die ausgeruestet erscheint und nur zusaetzliche oertliche Beduerfnisse hat. Charakteristisch fuer die rein oertliche Bedeutung ist, dass das Requisitionsrecht den oertlichen Befehlshabern uebertragen ist, im Gegensatz zu Artikel 51, der schon Zwangsauflagen nur durch einen selbstaendig kommandierenden General zulaesst. Die voelkerrechtliche Literatur zu dem Requisitionsrecht bringt dann auch nur Beispiele von oertlicher Bedeutung.

Wenn der Artikel 52 hiernach auch nicht unmittelbar anwendbar ist, so sind doch seine Grundgedanken fuer die Kriegsparteien verbindlich.

Der Grundgedanke ist, dass die Truppe praktisch alles fordern kann, was zur Befriedigung ihrer Beduernisse erforderlich ist. Es gibt nur 2 Beschraenkungen: sie darf nicht mehr nehmen als noetig und nicht mehr, als den Hilfskraeften des Landes angemessen ist.

Der Gedanke der oertlichen Leistungspflicht ist auf den modernen Krieg zu uebertragen.

Die Haager Landkriegsordnung dachte an die Inanspruchnahme von Schmieden und

H0401 – 0040

Stellmachern, die zur Instandhaltung des Materials der Truppe erforderlich waren; Leistungen im Staatsgebiet der Besatzungsmacht selbst kamen mit Rueck-sicht auf die unentwickelten Verkehrsverhaeltnisse nicht in Betracht und man konnte nicht daran denken.

Heute sind die erforderlichen Arbeiten nicht mehr im frontnahen Raum durchzu-fuehren, sondern im eigenen Staatsgebiet der Kriegsfuehrenden. Es muss daher moeglich sein, die Arbeit dort zu fordern, wo sie allein ausgefuehrt werden kann und wo sie noetig ist.

Diese Arbeit muss auch verlangt werden koennen fuer die neu aufgetretenen Kriegsbeduerfnisse der Massenfertigung fuer den laufenden Nachschub. Es kann das jeweils Zweckmaessige verlangt werden und das Zweckmaessige richtet sich nach den Zeitverhaeltnissen. Wenn frueher nach dem Grundsatz, der Krieg ernaehrt den Krieg, auch die Ausruestung der von der Heimat verkehrsmaessig losgeloesten Truppe im weiten Umfang im besetzten Gebiet erfolgte, so muss die Versorgung der Truppe heute durch Heranfuehren der Arbeiter an die Betriebe im Staatsgebiet der Kriegspartei moeglich sein. Die Entwicklung des Kriegsrechtes richtet sich nach den Beduerfnissen, denen dieses Recht zu dienen hat.

Mit dem Grundgedanken der Leistungspflicht muss auch der Grundgedanke der Be-schraenkung uebernommen werden. Die Beschraenkungen sind ebenfalls den ver-aenderten Verhaeltnissen entsprechend auszulegen.

Besteht die Leistungspflicht zu recht, so kann doch nicht mehr an Arbeit ver-langt werden, als die Besatzungsmacht von der eigenen Bevoelkerung in der Heimat an Arbeit verlangt. Die Intensivitaet des Krieges als totaler Krieg ist zu be-ruecksichtigen. Die Leistungspflicht kann hierdurch einen starken Umfang an-nehmen.

Der Sinn und Zweck der Haager Landkriegsordnung ist bestimmt nicht, die Ange-hoerigen eines unterlegenen Staates besser zu stellen als die des Siegerstaates, der das Land besetzt. Dies waere aber das Ergebnis, wenn man die Haager Land-kriegsordnung nach ihrem alten Wortlaut auslegen wollte. Wuerde dies verlangt, so haette Frankreich, das bedingungslos kapituliert hatte, ebenso wie die ueb-rigen Staaten, die besetzt wurden, in Geborgenheit zusehen koennen, wie Deutsch-land, eingeschraenkt durch die Blockade, sich in einem unermuedlichen Kampf unter Opfern von Gut und Blut erschoepfte. Kann man wirklich fordern, dass der

H0401 - 0041

Gefangene in einer belagerten Festung besser lebt, als die Verteidiger der Festung?

Waere Deutschland heute ein Leben nach der Idylle der Haager Landkriegsordnung beschieden, so muesste man dies den Lasten eines zu erwartenden Friedensvertrages vorziehen.

Tatsaechlich ist die Haager Landkriegsordnung auch nicht in ihrer alten Auslegung eingehalten worden, wenn es zutrifft, dass bereits vor Abschluss des Waffenstillstandes von der Sowjet-Union als Besatzungsmacht die Bevoelkerung aus den oestlichen Teilen Deutschlands zur Arbeit ausserhalb Deutschlands in grossem Umfange abtransportiert worden ist. Eine Auskunft des Kontrollrates Deutschlands koennte hier dem Tribunal hierueber amtliche Kenntnis verschaffen. Mir sind Mitteilungen zugegangen, wonach auch deutsche Zivil-Internierte sich zum Arbeitseinsatz heute in Frankreich befinden. Das Tribunal kann auch hier eine amtliche Information einholen.

Die zweite Beschraenkung der Arbeitspflicht liegt darin, dass keine Teilnahme an Kriegsunternehmen gegen das Vaterland des Arbeiters verlangt werden darf. Indirekt kommt jede Arbeit fuer die Besatzungsmacht deren Kriegsfuehrung zugute; das Verbot ist daher auf unmittelbare Beteiligung an "Operationen" der kaempfenden Truppe beschraenkt. Die voelkerrechtliche Literatur stellt der Teilnahme an Kriegsunternehmen (operations) die zulaessige Teilnahme an Vorbereitungen (preparations) gegenueber.

Eine Teilnahme an Kriegsunternehmungen in diesem Sinne ist von keinem Arbeiter verlangt worden, es war vielmehr gerade der Zweck, die Arbeiter fern von Operationen ungestoert zu beschaeftigen.

Untersagt ist sodann nur die Taetigkeit, die gegen das eigene Vaterland gerichtet ist. Damit soll das Gefuehl des Einzelnen beruecksichtigt werden; nicht bezweckt ist dagegen der Schutz des feindlichen Staates. Wo sich der einzelne daher von seinem Vaterland lossagt und in einem Kampf der Weltanschauungen gegen die Regierung seines Landes Stellung nimmt, muss diese Beschraenkung fallen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die grosse Zahl von Auslaendern verwiesen, die eine solche Haltung einnahmen und sich heute noch zum Teil in Deutschland befinden.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Staat, dem der Arbeiter angehoert, nicht

H0401 - 0042

mehr im Kampf steht.

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung bezueglich der Verpflichtung zur Arbeitsleistung in der Waffenfertigung. Die Bestimmungen der Genfer Konvention fuer die Arbeit der Kriegsgefangenen sind bekannt; der Grundgedanke, dass niemand gezwungen werden soll, Waffen gegen seine eigenen Brueder anzufertigen, muss auch fuer die Zivilarbeiter gelten.

Zu den Gruenden, die aber diese Beschraenkung fortfallen lassen, gehoert der Umstand, dass das eigene Land nicht mehr im rechtsmaessigen Kampf steht. Das Schutzbeduerfnis faellt auch fort, wenn ein Land zwar noch rechtlich am Kriege beteiligt ist, aber praktisch nicht mehr mit einer Armee im Felde steht und daher kein militaerisches Abwehrobjekt mehr besteht.

Der Umstand, dass das eigene Land Bundesgenossen hat, die fuer es kaempfen, kann diese Beschraenkung nicht ueber das Abkommen hinaus nach Willkuer erweitern; auch geht die Pflicht des Staatsangehoerigen nicht dahin, die jeweiligen Bundesgenossen zu schuetzen und an der Politik seiner Regierung teilzunehmen. Schattenregierungen koennen die Wirklichkeit nicht aendern; erst dann, wenn diese unter eigenem Oberbefehl wieder als selbstaendige Kaempfer auftreten und als solche anerkannt sind, kann das alte Recht wieder aufleben.

Diese Gesichtspunkte gelten gegenueber allen Staaten, die von Deutschland ausser Kampf gesetzt wurden.

Aktive Kaempfer gegen Deutschland waren zur Zeit des Arbeitseinsatzes nur England und die Vereinigten Staaten, sowie die Sowjet-Union. Englaender und Amerikaner sind nicht zum Arbeitseinsatz gekommen, nur die Buerger der Sowjet-Union wurden teilweise zur Waffenfertigung verwandt. Die Rechtslage der Buerger der Sowjet-Union ist jedoch grundsaetzlich anders.

Die Anklagebehoerde hat einen Beschluss der Volkskommissare vom 1.7.1941 vorgelegt als Dokument EC-338/USSR-356. Dieser Erlass behandelt den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen, befasst sich aber auch mit der Arbeit von Zivil-Internierten.

Fuer beide Arten von Arbeitern ist danach die Waffenfertigung nicht verboten. Es sind vielmehr nur 2 Beschraenkungen in dem Erlass vorgesehen, naemlich die Arbeit im Gebiet der Kampfhandlungen und persoenliche Dienstleistungen als Burschendienst.

H0401 - 0043

Nach dem Gedanken der Gegenseitigkeit kann daher gegen die Beschaeftigung von Sowjet-Buergern bei der Waffenherstellung kein Einwand erhoben werden. Der vor dem Tribunal vernommene Zeuge, General Paulus, hat auch bestaetigt, dass die Kriegsgefangenen in Fabriken der Sowjet-Union eingesetzt waren und diese werden sich in einem Staate mit gelenkter Wirtschaft waehrend des Krieges nur mit Ruestung beschaeftigen. Dass diese Arbeitskraefte ebenfalls zur Waffenfertigung eingesetzt waren, muss man nach dem Erlass annehmen.

Die Bedeutung einer solchen Durchbrechung des Grundgedankens des Verbots der Waffenherstellung liegt in der schwerwiegenden Folge, dass damit die Bildung einer allgemeinen anerkannten Regel des Voelkerrechts fuer das Neuland des Arbeitseinsatzes nicht nachgewiesen werden kann. Unter diesen Umstaenden war Deutschland daher ebenfalls frei, die Arbeiter der Sowjet-Union und auch aller anderen Staaten in der Waffenherstellung zu beschaeftigen.

Steht hiernach die Haager Landkriegsordnung dem geordneten Arbeitseinsatz nicht entgegen, so gibt es weitere voelkerrechtliche Gesichtspunkte, die den Arbeitseinsatz zulassen. An erster Stelle steht die Zustimmung der Regierung des besetzten Staates. So hat Frankreich zugestimmt.

Der hier erhobene Einwand, dass die Regierung des Marschalls Petain keine rechtmaessige Regierung gewesen sei, ist nicht haltbar, denn sie war die Rechtsnachfolgerin der Waffenstillstands-Regierung. Ausschlaggebend fuer den voelkerrechtlichen Verkehr ist, dass sie den franzoesischen Staat nach aussen vertrat. Diese Vertretungsbefugnis ist dadurch bestaetigt worden, dass die Vereinigten Staaten sie sogar noch nach ihrem eigenen Kriegseintritt durch Unterhaltung eines Botschafters in Vichy anerkannt hatte. Auch Gross-Britannien hat mit einem General der Vichy-Regierung im Jahre 1941 ein Waffenstillstandsabkommen in Syrien abgeschlossen.

Diese einmal anerkannte Regierung konnte ihre Rechtsstellung nicht durch eine einfache Erklaerung einer Gegenregierung verlieren und auch nicht dadurch, dass diese Gegenregierung von den Alliierten anerkannt wurde. Eine alte Regierung verliert erst dadurch ihre voelkerrechtliche Stellung, dass sie die tatsaechliche Macht an die Gegenregierung abgeben muss. Bis dahin bleibt sie vertretungsberechtigt fuer ihren Machtbereich.

Der weitere Einwand, dass die Regierung des Marschalls Petain nicht frei habe

H0401 - 0044

handeln koennen und dass die Abkommen mit Deutschland ueber den Arbeitseinsatz [illegible] und nichtig seien, ist voelkerrechtlich ebenfalls unbegruendet. Waffenstillstand und Friedensvertrag werden stets unter starkem Druck geschlossen. Es ist voelkerrechtlich unbestritten, dass dies die Gueltigkeit dieser Vertraege nicht beeintraechtigt; dies ist den deutschen Revisionsforderungen bezueglich des Versailler Vertrages stets entgegengehalten worden.

Unter den gleichen Bedingungen stehen die Abkommen, die zwischen Waffenstillstand und Friedensvertrag geschlossen werden. Dies trifft also auch auf die Abkommen mit Frankreich ueber den Arbeitseinsatz zu. Wenn, entgegen der Darstellung des Angeklagten Sauckel, in ultimativer Form ueber den Arbeitseinsatz verhandelt worden sein sollte, so duerfte dies voelkerrechtlich nicht zu beanstanden sein. Der Einfluss Sauckels war zudem sicher nicht so gross, dass er einen uebermaessigen Druck ueberhaupt haette ausueben koennen.

Die Gueltigkeit solcher Vertraege kann erst unter ganz besonderen Bedingungen in Zweifel gezogen werden, so, wenn in ihnen uebermaesssige Pflichten uebernommen werden muessen, die offensichtlich die Grundsaetze der Humanitaet verletzen; so, wenn die Abkommen eine Verpflichtung zur Arbeit unter sklavenmaessigen Verhaeltnissen enthalten haetten. Der Sinn der Abkommen war aber, gerade den franzoesischen Arbeitern bei der Pflichtarbeit in Deutschland guenstige Arbeitsverhaeltnisse und Loehne zu bieten, um dafuer die Willigkeit der Arbeiter auszutauschen.

Auch militaerische Gruende koennen die Raeumung eines besetzten Gebietes von Teilen der Bevoelkerung und damit die Verlagerung von Arbeitskraeften gebieten. Dies ist der Fall, wenn die Bevoelkerung anstatt ihrer Gehorsamspflicht entsprechend sich friedlich zu verhalten, sich am Kampf von Partisanen und Widerstandsgruppen beteiligt und die Sicherheit gefaehrdet.

Es genuegt auch, wenn die Bevoelkerung in sogenannten Partisanen-Gebieten gegen ihren eigenen Willen von den Partisanen zur Unterstuetzung herangezogen wird, um diesen diese Hilfe zu entziehen.

Dass solche Verhaeltnisse in steigendem Masse zunaechst im Osten und spaeter im Westen durch die Gegner Deutschlands als Kampfmassnahme organisiert wurden, wird von ihnen heute als patriotische Tat hervorgehoben. Es darf aber dem gegenueber nicht vergessen werden, dass die damit im Zusammenhang stehenden Ver-

H0401 - 0045

lagerungen von Arbeitskraeften gerade eine Folge ihres Vorgehens war und dass dieses Vorgehen voelkerrechtlich erlaubt war. Die Raeumung musste im Interesse der Sicherheit erfolgen und die anderweitige Zuweisung von Arbeitsmoeglichkeit war schon zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich. Dass diese Kraefte bei einer gelenkten Staatswirtschaft so angesetzt werden, wie es den Umstaenden nach am zweckmaessigsten erscheint, ist das Recht der Besatzungsmacht.

Auch in den Rueckzugsgebieten konnte es zu aehnlichen Massnahmen kommen, so, nachdem festgestellt war, dass der maennliche Teil der Bevoelkerung sich beim Rueckzug rechtswidrig am Kampf beteiligte, wozu er vom Gegner aufgefordert war und zum Teil sogar mit Waffen versehen wurde.

Rueckfuehrungsmassnahmen zur Sicherung der kaempfenden Truppe entsprechen dem Voelkerrecht; wenn die Zurueckgefuehrten in neue Arbeit gebracht werden, so ist dies nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Besatzungsverwaltung. Die Schuld an einer solchen Evakuierung traegt der Staat, der seine Angehoerigen zum Kampf auffordert und damit den Kampf verschaerft. Die hiergegen erforderlichen Gegenmassnahmen muessen rechtsmaessig sein.

Werden solche Raeumungen noetig, so muessen sie ohne ueberfluessige Leiden fuer die Bevoelkerung durchgefuehrt werden. Hierzu gehoeren vor allem vorbereitende Massnahmen, die allein die Haerten vermeiden koennen. Dies verlangt die Verwaltungspflicht, die in Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung begruendet ist.

Hierhin gehoeren die Vorschlaege, die Sauckel zur Evakuierung von Rueckzugsgebieten in Frankreich fuer den Fall der Invasion gemacht hat. (Es ist Dokument 1289-PS) Diese Vorschlaege, die nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, koennen den Angeklagten Sauckel daher nicht belasten.

Diese Verwaltungspflicht kann eine Verlagerung von Arbeitskraeften auch erfordern, um Arbeitslosigkeit und Hungersnot zu vermeiden. Dies traf z. B. zu, als die Industriegebiete der Sowjet-Union besetzt wurden, wo keine Arbeitsmoeglichkeit und Verpflegungssicherung mehr vorhanden war, nachdem infolge der von der Sowjet-Union gewaehlten Kampfform der verbrannten Erde die Bevoelkerung arbeitslos war und infolge der Transportverhaeltnisse die Versorgung aussetzte.

Diese militaerischen und verwaltungsmaessigen Gesichtspunkte des Voelkerrechts koennen eine Reihe von Vorwuerfen entkraeften, aber sie treffen nicht

H0401 – 0046

die Kernfrage, naemlich, ob auch ausserhalb der Haager Landkriegsordnung die Erfassung von Arbeitern zulaessig ist, gerade z u m Z w e c k e d e r A r b e i t, damit ein Staat durch Leistungssteigerung den Krieg durchhalten kann und in der Lage ist, eigene Arbeiter als Kaempfer fuer die Front freizumachen.

Ein rein militaerischer Notstand koennte keinen Grund dafuer abgeben, sich ueber Voelkerrecht hinwegzusetzen; der gefaehrdete Sieg darf nicht durch Rechtsbruch in der Not erstrebt werden, denn das Kriegsrecht soll ja gerade diesen Kampf regeln, der immer mit Not verbunden ist.

Anders entscheidet das Voelkerrecht, wenn es sich um eine Massnahme handelt, die getroffen werden muss, um die Existenz des Staates zu retten. Es handelt sich um das Selbsterhaltungsrecht, das jedem Staat zuerkannt ist, weil hoehere Instanzen fehlen, die ihn vor Vernichtung schuetzen koennten.

Dass es in diesem Kriege um die Existenz ging, ist von allen Beteiligten wiederholt betont worden. Fuer Deutschland wurde dies klar nach den verhaengnisvollen Schlachten im Winter 1941/42 an der Ostfront.

Waehrend bis dahin auf eine allgemeine Hereinnahme von auslaendischen Arbeitskraeften verzichtet werden konnte, musste nunmehr sofort neue Ausruestung geschaffen werden. Die eigenen Arbeitskraefte mussten durch Herausnahme von 2 Millionen Arbeitern zum Einsatz an der Front verringert werden. Die Beschaeftigung von ungelernten Frauen und Jugendlichen konnte keine Abhilfe schaffen.

Durch die spaetere Kriegsentwicklung, insbesondere durch den Luftkrieg, wurden die Anforderungen an die Ruestung noch so gesteigert, dass selbst der dann noch erhoehte Einsatz von Frauen und Jugendlichen keinen Ausgleich schaffen konnte. Die Mittel waren erschoepft.

Die amtlichen Zahlen, die der Angeklagte Sauckel in einer Rede in Posen im Februar 1943, nach Dokument 1739-PS, bekanntgegeben hat, beweisen, dass bereits 1939, bei Beginn des zweiten Weltkrieges, mehr als doppelt soviel Frauen eingesetzt waren als zu Beginn des ersten Weltkrieges, und dass sich ihre Zahl bis zum Ende des zweiten Weltkrieges um weitere 2 Millionen, d. i. auf ueber 10 Millionen, erhoehte. Diese Zahl ist groesser, als die Gesamtzahl der maennlichen und weiblichen Ruestungsarbeiter am Ende des ersten Weltkrieg

Trotzdem reichten diese Kraefte nicht aus. Dies bestaetigt der Zeuge Rohl des Mitangeklagten Speer in Dokument Speer-56, wonach der Mitangeklagte Speer

H0401 - 0047

ebenfalls erklaert hat, dass der Einsatz der Auslaender unter allen Umstaenden notwendig sei.

Das Problem lag in seiner Schwere auch nicht beim Fraueneinsatz, wo man durch Einfuehrung zusaetzlicher Heimarbeit bis zum Aeussersten ging, sondern in der Beschaffung von Fach-Schwer- und Schwerstarbeitern.

Unter den 10 Millionen deutschen Frauen, die eingesetzt waren, befanden sich auch die Frauen der an der Front stehenden Offiziere und die Frauen aus gleichen Gesellschaftsschichten.

Die Ansicht, dass in England die Frauen staerker zur Arbeit herangezogen worden seien, als in Deutschland, ist falsch. In Deutschland waren die Frauen bis zu 45 und spaeter bis zu 50 Jahren eingesetzt und zwar standen sie tatsaechlich in den Fabriken und hatten keine Scheinposten gesellschaftlicher Art. Selbst die schulpflichtige Jugend wurde vom 10. Lebensjahr an zum Arbeiten herangezogen und vom 16. Lebensjahr an in den regulaeren Arbeitsprozess eingeschaltet, oder zu sonstigen Diensten herangezogen. Die Familien waren versprengt. Schulen und Hochschulen lagen still, ihre Besucher arbeiteten in der Ruestung und selbst Verwundete konnten nicht weiterstudieren. Um jeden Arbeitsfaehigen wurde erbittert gekaempft. Die Speer'schen Arbeitsreserven gab es nicht. Welche Anstrengungen hier gemacht worden sind, zeigt u. a. die Anlage 2 zum Wartburg-Dokument, (das ist RF-810).

Ein anderer Gesichtspunkt, der die Notwendigkeit des Einsatzes zusaetzlicher Arbeitskraefte veranschaulicht, ist die Tatsache, dass die Kolonialmaechte Arbeitskraefte aus ihren Kolonien heranholten; so hat Frankreich, nach Dokument RF-22, Seite 17, hiervon beispielsweise etwa 50 000 Arbeiter aus Nordafrika und Indochina geholt, deren Verwendung unter der Leitung und Aufsicht von Offizieren und Unteroffizieren erfolgte.

Da Deutschland durch die Verweigerung von Kolonien und durch die Blockade auf solche Kraefte nicht zurueckgreifen konnte, muss im Kampf um die Staatsexistenz die Moeglichkeit gegeben sein, die Arbeitskraefte dort zu holen, wo sie in den besetzten Gebieten untaetig vorhanden sind.

Dies ist in grossen Zuegen die voelkerrechtliche Grundlage fuer die Beurteilung des geordneten Arbeitseinsatzes als Kriegsverbrechen.

Man kann in manchen Punkten anderer Ansicht sein und gerade im Voelkerrecht

H0401 - 0048

zeigt sich, dass eine einheitliche Rechtsauffassung sich nur schwer bildet. Die Interessen der Mitglieder der Voelkerrechtsgemeinschaft spielen eine massgebliche Rolle und sind nicht immer gleich; Rechtsgedanken werden haeufig nicht anerkannt, weil ein Staat sich mit seinen bisherigen Handlungen nicht amtlich in Widerspruch setzen will, oder weil er fuer die Zukunft freie Hand behalten moechte.

Ich bin als Verteidiger in der Lage, die Rechtsauffassung ohne solche Hemmungen vorzutragen.

Die Bedeutung meiner Ausfuehrungen fuer die Verteidigung liegt neben der objektiven Seite darin, dass der Angeklagte Sauckel subjektiv an die Rechtmaessigkeit des geordneten Arbeitseinsatzes mit guten Gruenden glauben konnte und ein voelkerrechtswidriges Handeln fuer ihn nicht erkennbar wurde.

Dies wird unterstuetzt durch die Ueberzeugung, die der Angeklagte Sauckel von der Zulaessigkeit des geordneten Arbeitseinsatzes durch das Verhalten der massgebenden Dienststellen erhalten musste. Als Sauckel sein Amt antrat, waren bereits auslaendische Arbeiter in Einzelaktionen geworben worden und er konnte annehmen, dass der Staat rechtmaessig verfahren werde.

Keine der hoechsten Stellen hat Sauckel gegenueber einen rechtlichen Einwand erhoben. Diese Stellen, in erster Linie auch das zustaendige Auswaertige Amt und die hoechsten Zivil- und Militaerdienststellen in den besetzten Gebieten des Auslandes, haben seinen Auftrag als etwas Selbstverstaendliches unterstuetzt, und voelkerrechtliche Zweifelsfragen sind nicht aufgeworfen worden.

Besonders ausschlaggebend musste fuer die Auffassung des Angeklagten Sauckel das Verhalten der beteiligten auslaendischen Stellen sein, so insbesondere die Zustimmung der Franzosen, sowie der Belgier, die selbst zu Besprechungen nach Berlin kamen. Daran an schliesst sich die gute Zusammenarbeit mit den einheimischen Behoerden in den besetzten Gebieten, wie sie vor dem Eingreifen der Gegenpropaganda bestand.

Ob zur Begehung eines voelkerrechtlichen Delikts die Kenntnis des Rechtsbruchs erforderlich ist, mag dahin gestellt bleiben; fuer eine strafrechtliche Verurteilung ist aber zum Nachweis der Schuld die Kenntnis der Verwirklichung des gesamten Tatbestandes erforderlich. Und hierzu gehoert auch die Kenntnis, dass die vorgenommene Handlung gegen das Voelkerrecht verstiess. Die subjektive

H0401 - 0049

Seite des Tatbestandes und damit eine strafrechtliche Schuld ist dem Angeklagten Sauckel bezueglich der Durchfuehrung des geordneten Arbeitseinsatzes nicht nachzuweisen.

Eine Bestrafung des Angeklagten Sauckel koennte auch aus einem anderen Rechtsgrund nicht erfolgen, selbst, wenn der geordnete Arbeitseinsatz tatsaechlich eine Voelkerrechtsverletzung waere. Nach der Haager Landkriegsordnung gibt es hier keine individuelle Haftung. Die H.L.O. unterscheidet zwei Arten von Kriegsverbrechen, solche, die von einer Einzelperson begangen werden koenne, wie Mord und Misshandlung, und solche, die nur von einer Kriegspartei begangen werden koennen.

Bei dem geordneten Arbeitseinsatz handelt es sich um einen Vorgang, den nur der Staat veranlassen kann. Waehrend die individuelle Handlung nach dem Strafgesetzbuch der einzelnen Staaten bestraft wird, ist fuer die Verstoesse der Kriegspartei eine besondere Regelung in Art. 3 des einleitenden Abkommens zur H.L.O. getroffen. Danach ist ausdruecklich nur eine Schadensersatzpflicht des Staates vereinbart.

Diese Vereinbarung der H.L.O. gilt auch heute noch, denn durch ein Abkommen der Alliierten allein, kann diese nicht ausser Kraft gesetzt werden. Das Statut, das die unmittelbare strafrechtliche Haftung der Staatsorgane oder der Ausfuehrenden anordnet, ist insoweit unwirksam, als es der H.L.O. widerspricht.

Ich brauche mich nicht darauf zu berufen, dass Deutschland als einer der Vertragsteile der Aufhebung des Art. 3 haette zustimmen muessen; es sind andere Gruende vorhanden, die fuer das Weiterbestehen dieser Bestimmung sprechen.

Eine Aenderung der H.L.O. im Sinne des Statuts koennte erfolgt sein durch Gewohnheitsrecht oder allgemeinen Brauch infolge Wandlung der Rechtsueberzeugung. Die Voraussetzung zu dieser Annahme waere aber, dass die Vertragsstaaten ihre Souveraenitaet aufgegeben haetten, da nur dann die Bestrafung der Organe des Staates durchfuehrbar waere. Ein solcher Verzicht auf die Souveraenitaetsrechte ist jedoch, soweit mir bekannt, nicht in dem Umfange erfolgt, der allgemein eine solche Bestrafung zulaessig machen wuerde.

Ich verweise hierzu auf die allgemeinen Ausfuehrungen von Herrn Professor J a h r r e i s s hier vor dem Tribunal.

H0401 - 0050

Ich komme nun zum Arbeitseinsatz als

H u m a n i t a e t s v e r b r e c h e n.

Wenn der "geordnete Arbeitseinsatz" voelkerrechtlich zulaessig erscheint, so bleibt die Frage der Art der Durchfuehrung offen, naemlich die Frage, wann dieser Arbeitseinsatz noch als geordnet angesehen werden kann und wann die zulaessige Grenze ueberschritten wird.

Was unter Humanitaet zu verstehen ist, sagt das Statut nicht. Fuer das Voelkerrecht kann der Begriff nur aus der Staaten-Praxis entnommen werden. Will man die Grenzen des voelkerrechtlich Zulaessigen finden, so muessen zum Vergleich herangezogen werden: das Luftbombardement von Grossstaedten und Einsatz der Atombombe, sowie Deportationen und Evakuierungen, wie sie heute noch nicht abgeschlossen sind. Dieses sind alles Vorgaenge, die sich vor den Augen der Welt abgespielt haben und von den ausfuehrenden Staaten als zulaessig angesehen worden sind.

Man stoesst wieder auf den Begriff der Notwendigkeit und sieht, dass er sehr weit ausgelegt wird. Dies ist wohl zu beachten, wenn man den Arbeitseinsatz auf seine Humanitaetswidrigkeit untersucht. Sein Ziel ist nicht die schlagartige Toetung von Hunderttausenden, wohl aber bringt er Haerten mit sich und sicher auch Fehler, die unbeabsichtigt oder aus Versagen Einzelner entstehen. Man muss die Frage beantworten, ob die gewollte Toetung nicht stets schwerer wiegt als das voruebergehende Zufuegen sonstiger Leiden.

Hinzu kommt, dass das Statut nicht jedes humanitaetswidrige Handeln unter Strafe stellt, sondern nur dann, wenn die unmenschliche Handlung in Ausfuehrung oder in Verbindung mit einem Verbrechen begangen worden ist, fuer das das Tribunal zustaendig ist.

Zustaendig ist das Tribunal aber nur fuer Verbrechen gegen den Frieden und fuer Kriegsverbrechen.

Was die Verbrechen gegen den Frieden betrifft, so kann die gleiche unmenschliche Handlung daher in der Verteidigung zulaessig sein, waehrend sie strafbar ist, wenn sie der Angreifer begeht.

Oder es muss ein Kriegsverbrechen vorliegen. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um die Verletzung von eigenen Staatsangehoerigen handelt, denn diese sind durch das Kriegsrecht nicht geschuetzt. Die Verfolgung einer gegen sie gerichteten humanitaetswidrigen Handlung kann erst erfolgen, wenn damit gleichzeitig

H0401 - 0051

ein Verbrechen gegen den Frieden in Verbindung steht.

O b j e k t i v gesehen hat der Arbeitseinsatz die Fuehrung des Krieges gefordert, der von der Anklage als Angriffs- oder vertragswidriger Krieg bezeichnet wird.

Falls dieses festgestellt wird und sich dazu erweist, dass der Arbeitseinsatz in unmenschlicher Weise durchgefuehrt wurde, so ist der Tatbestand des Statuts erfuellt und es liegt ein Humanitaetsverbrechen vor, ohne Rucksicht darauf, ob der Arbeitseinsatz an sich kriegsrechtlich zulaessig war oder nicht, denn er ist damit im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen den Frieden begangen.

Zu einer Bestrafung kann es aber erst kommen, wenn der Taeter auch s u b j e k t i v weiss, dass ein verbotener Krieg gefuehrt wird und dass er ihn durch seine Handlung foerdert. Da der Angeklagte Sauckel eine solche Kenntnis bestreitet, muss sie ihm nachgewiesen werden.

Die andere Moeglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes liegt darin, dass die unmenschliche Handlung zur Ausfuehrung eines Kriegsverbrechens dient oder damit in Zusammenhang steht. Von den Beispielen des Statuts fuer Verletzung des Kriegsrechts kommen fuer den Arbeitseinsatz vor allem in Frage: "Mord, Misshandlung und Deportation....begangen an der Zivilbevoelkerung."

Wie sich aus dieser Aufzaehlung ergibt, sind diese genannten Kriegsverbrechen trotz ihrer Schwere an sich noch keine Humanitaetsverbrechen. Es muss daher noch etwas Erschwerendes hinzukommen, das der Handlung erst den Charakter der Unmenschlichkeit gibt. Wie aus dem Beispiel von "Ausrottung" und "Versklavung" als unmenschliche Handlung hervorgeht, muss es sich objektiv um Handlungen von besonderem Ausmass oder besonderer Grausamkeit handeln. Subjektiv muss aber eine unmenschliche Gesinnung des Taeters hinzukommen und die Kenntnis von der Unmenschlichkeit der Handlung, also die Kenntnis von dem Umfang der Massnahme, oder der Grausamkeit ihrer Durchfuehrung.
Inwieweit diese Voraussetzungen bei dem Angeklagten Sauckel gegeben sind, muss spaeter untersucht werden.

H0401 - 0052

Ein voelkerrechtlich zulaessiger "geordneter Arbeitseinsatz" kann als solcher niemals ein Humanitaetsverbrechen sein, wohl aber kann seine Durchfuehrung in einer Weise erfolgen, dass er Toetungen und Misshandlungen mit sich bringt, die ihrerseits Kriegsverbrechen sein koennen.

Eine solche Misshandlung koennte beruhen auf Anordnung der obersten Dienststelle, die damit die Verantwortung traegt. Sie kann aber auch durch untergeordnete Stellen begangen werden aufgrund ihrer eigenen Machtbefugnisse ohne Wissen und Willen der uebergeordneten Stellen. In diesem Falle ist der Leiter der selbstaendig handelnden Dienststelle verantwortlich. Schliesslich kann eine rein individuelle Handlung vorliegen, die den geltenden Bestimmungen zuwider vorgenommen wird. Fuer diese ist die handelnde Einzelperson verantwortlich.

Hieraus folgt, dass der Angeklagte Sauckel zunaechst nur fuer die allgemeinen Anordnungen und Weisungen verantwortlich ist, die er gegeben hat, nicht dagegen fuer selbstaendige Handlungen ihm nicht unterstehender oberster Dienststellen in den besetzten Gebieten und Hoechster Reichsstellen, wie Chef SS und Polizei. Die Anordnungen und Weisungen des Angeklagten Sauckel liegen vor und es muss sich daraus ergeben, ob der von ihm angeordnete Arbeitseinsatz tatsaechlich ein geordneter war, oder ob er eine "Misshandlung" der Bevoelkerung darstellt.

Der Arbeitseinsatz erfolgte, abgesehen von der Freiwilligen-Werbung, aufgrund einer Dienstverpflichtung, die auf Befehl Hitlers von den Traegern der Gebietshoheit gesetzlich angeordnet war. Zum Erlass solcher Gesetze reichte das Weisungsrecht des Angeklagten Sauckel nicht aus und er konnte auch den Erlass solcher Gesetze nicht fordern. Er hat sie aber gebilligt und zur Grundlage seiner Arbeit gemacht.

Der Inhalt dieser Gesetze entsprach den Grundgedanken der deutschen Gesetze ueber die Arbeitspflicht. Hinter diesen Gesetzen stand der Zwang.

Eine Anwendung von Zwangsmitteln ist solange nicht noetig, als die rechtliche Befugnis der Besatzungsmacht von der Bevoelkerung anerkannt wird; erst wenn die Autoritaet verloren geht, werden sie erforderlich.

Im Sinne dieses hat der Angeklagte Sauckel mehrfach die Aufrechterhaltung der sogenannten Exekutive durch Aktionen zur Saeuberung von Partisanengebieten und zur Niederringung der Widerstandsbewegung verlangt. Dass er hierfuer den Einsatz der dazu vorgesehenen Staatsmittel gefordert hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Unrecht belastet ihn nur das Wort "SS und Polizei", das durch die

H0401 - 0053

Anklage mit dem Begriff des Verbrechens verknuepft worden ist. Eine solche Belastung waere nur berechtigt, wenn der verbrecherische Charakter der Polizei bewiesen waere und der Angeklagte Sauckel damals die ausgeuebte verbrecherische Taetigkeit gekannt haette.

Dass bei Widerstand gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht Zwang angewendet werden kann, ist nicht zu bestreiten. Die Frage ist, wo der Zwang seine Grenze findet und ob es gesetzliche und ungesetzliche, humane und unhumane, zulaessige und unzulaessige Zwangsmassnahmen gibt.

Wenn schon innerstaatlich bei Verhaengung des Belagerungszustandes die Grundrechte ausser Kraft gesetzt werden koennen, so gilt dieser Gedanke erst recht fuer die Besatzungsmacht im Kriege. Wer sich weigert den Anordnungen der Besatzungsmacht zu folgen, nimmt bewusst am Kampfe teil, zu dem er nicht berechtigt ist und er muss die Folgen tragen. Der Besatzungsmacht gegenueber besteht Gehorsamspflicht und im Zwiespalt zwischen Patriotismus und Gehorsam entscheidet das Recht hier gegen die Vaterlandsliebe.

Die Strafen, die verhaengt werden koennen, unterliegen an sich keinen Schranken und die Strafandrohungen der Besatzungsmacht sind aus Abschreckungsgruenden meist ganz unverhaeltnismaessig hoch. Die Frage ist, ob es eine Schranke der Humanitaet gibt, die das verbietet, was ueber den Strafzweck hinausgeht und als uebermaessig unnoetig erscheint.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Anordnungen zu pruefen, die zur Durchfuehrung des Arbeitseinsatzes von untergeordneten Stellen selbstaendig befohlen wurden, wie zum Beispiel das Anzuenden von Haeusern.

Die Beantwortung der Frage ist nicht leicht, wenn man die besonderen Umstaende in Betracht zieht und bedenkt, dass es sich hier um einen offenen Kampf zwischen Besatzungsmacht und Bevoelkerung handelt, der von dem Gegner amtlich unterstuetzt wird. Bei Aufstand und organisierten allgemeiner Widersetzlichkeit kann man die Anwendbarkeit der Gedanken des Kriegsfuehrungsrechts der kaempfenden Truppe hier nicht von der Hand weisen; die Notwendigkeit kann hier allein den Ausschlag geben.

Das Voelkerrecht hat fuer Zwangsmassnahmen nur eine Schranke gesetzt, indem es in Artikel 50 der H.L.O. Kollektiv - S t r a f e n gegenueber der ganzen Bevoelkerung wegen Handlungen einzelner verbietet, fuer welche die Bevoelkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann. Voraussetzung ist dabei,

H0401 - 0054

lass die Mitverantwortung in tatsaechlichen Vorgaengen begruendet ist und nicht durch Anordnungen konstruiert ist.

Worin die Kollektivmassnahme bestehen darf, ist nicht gesagt. Fuer die Schranken gilt das obengesagte: Es muessen die Grenzen der Humanitaet sein. Dies ist aber im Kriege ein gleitender Begriff; Notwendigkeit und Zweckmaessigkeit haben stets den Vorrang. Neben der Art der Erfassung der Arbeitskraefte koennen die Arbeitsbedingungen eine Misshandlung darstellen, die als Kriegsverbrechen angesehen werden koennen.

Grundsaetzlich kann eine Misshandlung nicht vorliegen, wenn die auslaendischen Arbeiter im allgemeinen in gleicher Weise behandelt werden, wie die eigenen Arbeiter.

Eine andere Behandlung ist nur zulaessig, wenn besondere Umstaende dies rechtfertigen.

Nachdem diese Gleichstellung im allgemeinen durchgefuehrt wurde, waren die sogenannten Ostarbeiter schlechter gestellt.

Am auffallendsten war hier die Freiheitsbeschraenkung. Wenn diese auf Willkuer beruht, so wuerde diese Feststellung genuegen, um sie als Misshandlung zu kennzeichnen. Es sind aber nicht Gruende der Willkuer fuer diese Freiheitsbeschraenkung massgebend gewesen, sondern das Sicherheitsbeduerfnis des Staates. Waehrend des Krieges liegt in dem Aufenthalt eines feindlichen Auslaenders im Staatsgebiet immer eine Gefahr und auf die Hereinnahme von auslaendischen Arbeitern ist gerade aus diesem Grunde zunaechst verzichtet worden. Erst als die Not die Inanspruchnahme von Auslaendern verlangte, musste daher gleichzeitig dem Sicherheitsbeduerfnis Rechnung getragen werden.

Welche Massnahmen zu treffen sind, richtet sich nach der Gefahr, die je nach der Haltung des Auslaenders verschieden ist. Waehrend die Massnahmen polizeilicher Art bei den Franzosen unmerklich waren, erfolgten sie bei den Ostarbeitern zu Beginn durch Ueberwachung in geschlossenen Lagern.

Das natuerliche Interesse des Staates geht dahin, die Sicherheit dadurch zu erreichen, dass man die Auslaender innerlich gewinnt, weil man ihre Mitwirkung wuenscht. Durch Entziehung der Freiheit ist dies nicht zu erreichen.

Solange die Einstellung des Auslaenders nicht klar zu erkennen ist, so insbesondere wenn er - wie die Buerger der Sowjetunion - propagandistisch geschult ist, kann eine strenge Kontrolle erforderlich sein. Diese darf aber nicht in eine

H0401 - 0055

dauernde Gefangenschaft uebergehen, sondern hoechstens eine Quarantaenezeit bedeuten; eine langdauernde Freiheitsberaubung ohne Verschulden ist unzulaessig, denn sie kaeme einer verbotenen Kollektivstrafe gleich.

Die blosse Vermutung der Gefahr genuegt nicht, um solche Beschraenkungen zu verfuegen, es muessen Handlungen hinzukommen, die zeigen, dass diese auslaendischen Arbeiter auch unter normalen Arbeitsverhaeltnissen gefaehrlich erscheinen. Die von Himmler angeordnete Bewachung der Ostarbeiter hinter Stacheldraht und unter Ausgehverbot ist als Misshandlung anzusehen, wenn dies eine Dauererscheinung ist.

Der Angeklagte Sauckel hat aus dem Gefuehl heraus, dass hier die Grenzen des Zulaessigen ueberschritten wurden, sofort Schritte hiergegen unternommen, und in einem zaehen Kampf gegen Himmler die Beseitigung des Stacheldrahtes und des Ausgehverbotes verlangt und erreicht, wie sich aus den darauf erfolgten Anordnungen ergibt. Das ist Dokument Sauckel 10, Exhibit USA 206.

Wo trotz der getroffenen Regelung von der Polizei die alten Methoden angewandt wurden, hat Sauckel stets eingegriffen, wenn er von solchen Vorgaengen Kenntnis erhielt. Das haben die Zeugen mehrfach bestaetigt. Ich verweise insbesondere auf Dokument Sauckel 10, Aussage Goetz.

Ein anderer umstrittener Punkt war die Kennzeichnung durch das Abzeichen "Ost", das bis in das Jahr 1944 hinein aufrechterhalten blieb und dann durch ein Landesabzeichen ersetzt wurde. Diese Kennzeichnung der Ostarbeiter, die sich unter der Bevoelkerung bewegen konnten, war aus polizeilichen Sicherungsgruenden erforderlich. Eine "Misshandlung" kann darin nicht gesehen werden. Die Ablehnung des Zeichens durch die Ostarbeiter beruhte in erster Linie auf der Diffamierung dieses Zeichens durch die Propaganda und der Angeklagte Sauckel hat sich stets darum bemueht, dieses Abzeichen zu aendern und durch ein Nationalitaetsabzeichen zu ersetzen, wie es die uebrigen Auslaender freiwillig trugen. Er hat sich hier ebenfalls gegen Himmler schliesslich mit Erfolg durchgesetzt. Das ist das Dokument RF 81C, Seite 12.

Auch bei den Bestimmungen ueber die Erhaltung der Arbeitsdisziplin muss grundsaetzlich Gleichheit zwischen eigenen und fremden Arbeitern bestehen.

Der Krieg hat hier bei allen kriegsfuehrenden Staaten das gleiche Problem aufgeworfen, wie mit solchen Arbeitern verfahren werden soll, die ihren Arbeitspflichten nicht nachkommen, also Bummelanten, Drueckeberger und Saboteure. Die in

H0401 - 0056

Frieden uebliche Kuendigung des Arbeitsplatzes ist im Kriege unwirksam; aber es koennen Deserteure der Arbeit heute von keinem Kriegfuehrenden geduldet werden. In sabotageaehnlichen Faellen sind daher polizeiliche und strafrechtliche Massnahmen angeordnet worden, deren wichtigeste die kurzfristige Unterbringung in ein Arbeitserziehungslager war; in extremen Sonderfaellen kam Konzentrationslagerhaft in Frage.

Das Dokument 1063-IS, RF-345 zeigt die Gleichartigkeit der Durchfuehrung der Bestimmungen gegenueber Deutschen und Auslaendern.

Ein solches polizeiliches Vorgehen, das durch das pfltichwidrige Verhalten des Arbeiters veranlasst wird, ist eine berechtigte Massnahme. Das Wartburg-Dokument RF-810 zeigt sodann in dem Bericht des Sachreferenten Dr. Sturm, dass solche Massnahmen in massvoller Weise durchgefuehrt wurden und lediglich 0,1 - 0,2 vom Tausend der Arbeiter so bestraft wurden.

Es ergibt sich daraus, dass es sich bei den Anordnungen zur Erhaltung der Disziplin an sich noch nicht um "Misshandlung" handelt, die ein Humanitaetsverbrechen begruenden koennten.

Eine solche Misshandlung kann aber in Exzessen bestehen, die ausserhalb der Zustaendigkeit des Angeklagten Sauckel vorgekommen sind. Fuerdiese kann er nur verantwortlich gemacht werden, wenn der subjektive Tatbestand erfuellt ist und er solche Auswuechse kannte und billigte, obwohl er sie haette verhindern koennen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der "Geordnete Arbeitseinsatz" voelkerrechtlich zulaessig ist und dass Beschraenkungen der Arbeiter im Rahmen des Notwendigen aus Gruenden der Staatssicherheit erlaubt sein muessen.

Dagegen sind Exzesse bei der Ausfuehrung der Anordnungen als Misshandlungen anzusehen und koennen Humanitaetsverbrechen bedeuten. Fuer diese traegt derjenige die Verantwortung, der sie veranlasst hat, oder der sie im Rahmen seiner Zustaendigkeit pflichtwidrig nicht verhinderte.

Misst man an den vorgetragenen Rechtsgedanken den umfangreichen Komplex der Beschuldigungen des Angeklagten Sauckel, so muss man zunaescht die Gebiete abtrennen, fuer die er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Verantwortung tragen kann.

Zunaechst ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte Sauckel mit der biologischen Vernichtung der Bevoelkerung in Verbindung gebracht werden kann. Es hat sich

H0401 – 0057

vielmehr gezeigt, dass sein ganzes Interesse gerade in umgekehrter Richtung lag; es kam ihm darauf an, die Menschen als Arbeitskraefte zu erhalten. Mit Umsiedlungsmassnahmen und mit den dort angewandten Methoden hatte er nichts zu tun. Auch der Arbeit in den Konzentrationslagern steht der Angeklagte Sauckel fern; aus der Posener Rede Himmlers vom Oktober 1943 - das ist Dokument 1919-PS, Seite 21 - geht hervor, dass die SS riesige eigene Ruestungsbetriebe aufgezogen hat. Wir wissen, dass Himmler seinen grossen Bedarf an Arbeitskraeften durch eingenmaechtige willkuerliche Verhaftung von Menschen in den besetzten Gebieten gedeckt hat. Selbst in Deutschland hat er unter nichtigen Vorwaenden Arbeiter aus dem geordneten Arbeitseinsatz heraus verhaften lassen, und unter Taeuschung der regulaeren Arbeitseinsatzdienststellen in Konzentrationslager gebracht. Dies zeigt klar das Dokument 1063-PS mit einem Schreiben vom 17.Dezember 1942, sowie ein Schreiben vom 25. Juni 1943, wo allein ein Bedarf von 35 000 Haeftlingen angemeldet wird. So geht auch alle Korrespondenz, die bezueglich der Arbeit von KZ-Haeftlingen gefuehrt wird, niemals ueber die Dienststellen Sauckels; ich verweise hierzu beispielsweise auf Dokument 1584-PS mit Schriftwechsel der Dienststelle Himmlers. Der Name des Angeklagten Sauckel wird auch sonst niemals mit einem Haeftlings-Einsatz genannt und die Zeugen haben hier uebereinstimmend bestaetigt, dass der Angeklagte Sauckel aus diesen Dingen ausgeschaltet war. So ergibt dies auch die Aussage des Leiters des Arbeitsamtes des Ruestungsministeriums Schmelter, der die benoetigten Haeftlinge unmittelbar von Himmler erhielt.

Ein weiteres Gebiet, das auszuscheiden ist, ist der Einsatz von Juden. Dieser Arbeitseinsatz ist ein Teil des Haeftlingseinsatzes der Konzentrationslager; es war das alleinige geheime Reich Himmlers. Dies ergibt sich beispielsweise aus Dokument R-91, in dem die Dienststelle Himmlers auf den "Judensektor" die Erfassung von 45 000 Juden als KZ-Haeftlinge anordnete.

Die Anklagebehoerde hat den Angeklagten Sauckel durch Vorlage eines Dokumentes L-61, auf diesem Gebiet eine Mitschuld nachweisen wollen, dieses Dokument ist ein Schreiben vom 26.November 1942, aus der Dienststelle Sauckels an die Praesidenten der Landesarbeitsaemter; danach sollen im Einverstaendnis mit dem Chef Sicherheitspolizei und SD die noch in den Betrieben Befindlichen juedischen Arbeiter herausgenommen und nach Polen evakuiert werden. Dieses Schreiben bestaetigt eigentlich, dass Sauckel gerade nichts mit einem KZ-Einsatz von Juden zu tun hatte, denn seinem Bereich werden die juedischen Arbeiter gerade unter Fortfall

H0401 - 0058

Angaben der Evakuierung entzogen. Der Vorgang befasst sich in Wirklichkeit auch nur rein geschaeftsmaessig mit der Herausloesung der juedischen Arbeitskraefte und deren Ersatz durch Polen, ein Vorgang, der ohne Beteiligung der Dienststelle Sauckels nicht abgewickelt werden konnte.

Dieses Schreiben ist die Fortsetzung einer Korrespondenz, die bis in die Zeit vor Sauckels Dienstantritt zurueckverfolgt werden kann und das Dokument L-156 befasst sich spaeter mit den gleichen technischen Vorgang. Der Unwichtigkeit der Sache entspricht es, dass diese Schreiben nicht in der Hauptdienststelle des Angeklagten Sauckel im Rhueringerhaus ausgefertigt sind, sondern bei einer Nebendienststelle in der Saarlandstrasse. Der Angeklagte Sauckel bestreitet, diese Vorgaenge zu kennen und weist darauf hin, dass die Schreiben nicht seine Originalunterschrift tragen; sie sind nach der in seiner Dienststelle geuebten Praxis lediglich mit seinem Namen ausgefertigt worden, eben weil sie von untergeordneter Bedeutung waren.

Wenn einleitend in den Schreiben dem Buerostil entsprechend von "Einvernehmen" nicht "Einverstaendnis" mit dem Chef der Polizei die Rede ist, so wird damit nicht auf eine getroffene "Vereinbarung" hingewiesen, sondern hier lediglich auf die veranlassende Dienststelle.

Sodann ist von "Vernichtung durch Arbeit" die Rede gewesen. Aber die Dokumente 682-PS und 645-PS von September 1942 zeigen, unzweideutig, dass es sich hierum um ein geheimes Manoever von Himmler und Goebbels in Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizminister Thierack handelt. Der Angeklagte Sauckel ist nicht beteiligt. Auch das Gebiet des Einsatzes von Arbeitern im Rahmen der Organisation Todt unterlag dem Angeklagten Sauckel. Die Vorwuerfe, die sich hier aus dem Dokument UK 50 ueber die Art des Arbeitseinsatzes auf den Kanalinseln ergeben, betreffen ihn daher nicht. Die Dokumente zeigen nicht, dass der Angeklagte Sauckel Kenntnis von solchen Vorgaengen hatte, noch dass er sie haette verhindern koennen.

Diese Trennung des Arbeitsbereichs des Angeklagten Sauckel von der OT wird in Dokument L - 191, d.i. Bericht des Internationalen Arbeitsamts Montreal bestaetigt.

Ein Sonderbereich ist die Erfassung von Arbeitskraeften durch zivile und militaerische Dienststellen; dieser wurde zum Teil als "wilder Einsatz" betrieben und vor dem Angeklagten Sauckel geheimgehalten, weil er ihn bekaempfte und unter allen Umstaenden verhindern wollte; zum Teil wurde er ueber seinen Kopf hinweg befohlen.

H0401 - 0059

18.Juli-A-III-8-Hausladen

Hierhin gehoert die Arbeitererfassung durch die SS, die Reichsbahn, Luftwaffen-Baubataillone, Transport und Verkehrseinheiten Speers, Festungsbau- und Pionierstaebe und sonstige Stellen.

Das Ausscheiden dieser Vorgaenge aus dem Anklagekomplex muss Sauckel besonders entlasten, da gerade hier die Anordnungen Sauckels nicht massgeblich waren.

Das Dokument 204-IS veranschaulicht hier die Verhaeltnisse in Weissruthenien bei der Beschaffung von "Transporthelfern".

Ein Gleiches zeigt das Dokument 334-IS mit der Durchfuehrung einer selbstaendigen Aktion "Luftwaffenhelfer", die Sauckel nicht belasten kann.

Auch der Einsatz Jugendlicher, der als "Heuaktion" unter Dokument C31-IS vom 14.6.1944 als Anklagepunkt bekannt ist, liegt ausserhalb der Taetigkeit Sauckels, wie sich aus dem Dokument ausdruecklich ergibt. Veranlasser war die IX. Armee zusammen mit dem Ostministerium.

Ein Schreiben des Mitangeklagten Rosenberg an Reichsminister Lammers vom 20.7.44 das ist Dokument 345-PS, bezieht sich faelschlich auf das "Einvernehmen" des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, bestaetigt dafuer aber, dass der Angeklagte Sauckel mit einer SS-Helfer Aktion nicht in Verbindung steht und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet abgelehnt hat.

Danach ist laut Dokument 1137 IS vom 19.10.1944 eine eigene Dienststelle im Ministerium Rosenberg fuer die Erfassung von Jugendlichen taetig und fuehrt die Aufgabe mit eigenem Personal durch. Unter Ausschaltung der Dienststelle des Angeklagten Sauckel erfolgte die Zufuehrung von Arbeitskraeften unmittelbar an die Ruestungsindustrie.

Unter Umgehung der Dienststelle des Angeklagten Sauckel erfolgten auch Massnahmen, die Hitler unmittelbar durch Befehl an die oertlichen Stellen der Wehrmacht und der Zivilverwaltung veranlasste; so war es mit dem in den besetzten Gebieten befohlenen Arbeitseinsatz fuer die Befestigung der Krim; dies ergibt sich aus dem Dokument UK-66.

Ein weiterer Fall ist die unter Protest der Arbeitsdienststellen erfolgte Erfassung von Arbeitskraeften durch die Wehrmacht in Holland; dies zeigt Dokument 3003 PS, Vortrag des Ltn. Haupt, und der Angeklagte Seyss Inquart hat es bestaetigt.

Ein wichtiges Gebiet das ausserhalb der Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel liegt, bezieht sich auf alle die Handlungen, die als Strafmassnahmen durchgefuehrt

H0401 - 0060

worden sind gegen Partisanen und Widerstandsgruppen. Es sind dies selbstaendige Massnahmen der Polizei; ueber ihre rechtliche Beurteilung habe ich schon gesprochen. Ob sie zulaessig waren und gebilligt werden konnten, haengt von den Umstaenden ab. Es scheiden hier beispielsweise aus die in Dokument UK 70 wiedergegebenen Massnahmen gegen die Widerstandsbewegung in Frankreich. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel faellt daher fort.

Darum fallen nicht unter die Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel alle die stark belastenden Vorgaenge, die in Punkt drei, Abschnitt VIII der Anklageschrift unter "Deportation" aufgefuehrt sind, deren Ziel die KZ Lager waren. Es fallen auch nicht unter die Verantwortung des Angeklagten Sauckel die "Deportationen" aus Gruenden der Politik und der Rasse, die unter VIII B der Anklageschrift als Verschickung von Franzosen ebenfalls in KZ Lager enden. Weiter muessen ausscheiden die dort unter B 2 aufgefuehrten Umsiedlungen von Slowenen aus Jugoslavien.

Von den dort weiter erwaehnten annaehernd 5 Millionen Sowjetbuergern werden auch nur ein Teil als vom Arbeitseinsatz erfasst aufgefuehrt, wie dies die Anklageschrift unter VIII H 2 angibt; die uebrigen wurden auf anderem Wege fortgeschafft, wo die Verkehrungen des Angeklagten Sauckel keine Geltung hatten. Diese Abtrennung ist nicht wegen der Zahl der Menschen von Bedeutung, sondern weil die behaupteten Missetaende sichgerade in dem fremden Sektor abgespielt haben koennen, denn dort war die groessere Gefahr unkorrekter Behandlung.

VORSITZENDER: Es ist jetzt vielleicht ein geeigneter Augenblick, um eine Pause einzuschalten.

(Gerichtspause von 3.15 - 3.29 Uhr).

DR.SERVATIUS (fortfahrend) Auch die Kriegsgefangenen fallen aus dem Verantwortungsbereich des Angeklagten Sauckel heraus. Diese Arbeitskraefte brauchten nicht erfasst zu werden, sondern wurden nur gelenkt. Dies geschah durch die Sonderbearbeiter, die sich abgetrennt von dem sonstigen Geschaeftsgang bei den Gefangenenlagern befanden und ausschliesslich mit der Wehrmacht zusammenarbeiteten. Die Aufgabe bestand hier lediglich darin, die Kriegsgefangenen dort einzusetzen, wo sie erforderlich waren.

Der Angeklagte Sauckel konnte lediglich die Verlegung der Kriegsgefangenen beantragen; auf eine solche Moeglichkeit bezieht sich das Dokument der Anklage 1296 PS vom 27.7.1943, das unter III. auf Steigerung des Einsatzes der Kriegsgefangenen

H0401 – 0061

18.Juli-A-H-lo-Hausladen

in Zusammenarbeit mit dem OKH hinweist.

Die Zuweisung von Kriegsgefangenen an die Betriebe erfolgte nur unter Aufsicht der Wehrmacht; diese ueberwachte die Einhaltung der Genfer Konvention. Mit dem Tode von Hunderttausenden von Kriegsgefangenen der Sowjetunion im Jahre 1941, von denen Himmler in seiner Posener Rede (1919 PS) spricht, und fuer die Arbeiter als Ersatz geholt werden musste, steht Sauckel in keiner Verbindung.

Wenn trotzdem in Dokument USSR 415, d.i. amtlicher Sowjetbericht ueber Lager Lemsdorf der Angeklagte Sauckel mit behaupteten Misshandlungen von Gefangenen in Zusammenhang gebracht wird, so geschieht dies nur auf Grund der Behauptung, dass ihm rein geschaeftsmaessig der Bestand des Lagers gemeldet wurde. Das Dokument enthaelt zudem keine hinreichende Zeitangabe ueber das Jahr 1941 hinaus.

Der Angeklagte Sauckel hat sich, obwohl er selbst nicht zustaendig war, ueber seine Amtspflicht hinaus um die Betreuung der Kriegsgefangenen bemueht, weil er an ihrer Arbeitswilligkeit interessiert war. Er hat allgemeine Anordnungen erlassen. So ergibt Dokument Sauckel 36, dass er ausreichende Verpflegung fordert und Dokument Sauckel 39, dass er die gleiche Arbeitszeit wie fuer deutsche Arbeiter verlangt; er weist hier auf das Verbot von Disziplinarbestrafungen durch die Betriebe hin.

Eine weitere Truebung der erhobenen Vorwuerfe muss nach der Zeit erfolgen. Der Angeklagte Sauckel hat sein Amt erst am 21.3.1942 uebernommen. Seine Massnahmen konnten sich also erst einige Zeit spaeter auswirken.

Wie die Verhaeltnisse vorher waren, ergibt sich aus einigen Dokumenten aus dem Jahre 1941. Von massgebenden Stellen wird im Dokument 1206-PS die Einsparung durch Fleisch von Pferden und Katzen vorgeschlagen und in Dokument USSR 177 die Herstellung von Brot sehr minderwertiger Qualitaet. Noch kurze Zeit vor dem Amtsantritt des Angeklagten Sauckel befiehlt Himmler in einem scharfen Erlass die Unterbringung der Arbeiter hinter Stacheldraht. Man kann sagen, dass ein Tiefstand in der Behandlung der auslaendischen Arbeiter erreicht war, die damals im Reich waren. Die Vorstellung, die man von der Bedeutungslosigkeit und Leistungsfaehigkeit der Russen hatte, ist tragisch.

Mit dem Dienstantritt des Angeklagten Sauckel ist hier eine grundlegende Wandlung eingetreten, die zu einer sich immer steigernden Besserung der Lage fuehrte. Das Verdienst, hier eine Umkehr geschaffen zu haben, faellt nach den nachstehenden Dokumenten ganz allein dem Angeklagten Sauckel zu. Dies zeigt insbe-

H0401 - 0062

sondere das Dokument EC 318, das eine Niederschrift vom 15.4.1942 ueber die erste Zusammenkunft des AngeklagtenSauckel mit dem Reichsminister Seldte und seinen Sachbearbeitern gelegentlich des Amtsantritts darstellt. Dort ist niedergelegt, dass der Angeklagte Sauckel es war, der die Uebernahme seines Amts von der Bedingung abhaengig machte, dass die Verpflegung der Auslaender die gleiche sein muss wie fuer Deutsche und dass die Erfuellung dieser seiner Forderung von Hitler, Goering dem Ernaehrungsminister Darre und seinem Staatssekretaer Backe zugesagt wurde. Weiter ist dort festgehalten, dass der Angeklagte Sauckel die Beseitigung des Stacheldrahtes verlangte und durchsetzte und schliesslich, dass er sofort einen Schritt gegen die niedrigen Loehne der Ostarbeiter unternahm.

Die Durchfuehrung seiner Grundforderungen hat der Angeklagte Sauckel dann auch sofort ins Werk gesetzt und mit Zaehigkeit gegen den Widerstand aller Dienststellen durchgesetzt.

Das Programm des Arbeitseinsatzes vom 20.April 1942 Dokument Nr. C16-IS nimmt dementsprechend sofort Stellung gegen Grausamkeit und Schikane und verlangt korrekte und menschliche Behandlung der auslaendischen Arbeiter; es wird dort sogar die Hoffnung ausgesprochen, dass von der Arbeitseinsatz durch die Art seiner Durchfuehrung eine Propagandawirkung fuer Deutschland erreicht werden muesse. Ein Gedanke, der spaeter haeufig wiederkehrt. Es wird der sparsame Einsatz der Arbeitskraefte verlangt, um einer Verschwendung entgegenzuwirken, die von einflussreichen Dienststellen getrieben wurde.

Ein Jahrspaeter, am 20.April 1943, wendet sich der Angeklagte Sauckel wiederum mit einer programmatischen Erklaerung an alle am Arbeitseinsatz Beteiligten. Es ist dies das mehrfach erwaehnte Manifest des Arbeitseinsatzes. (Dok.Sauckel 94), das als Lehmung und Kampfansage an alle Stellen herausging, die sich der ernsten Verantwortung des Angeklagten Sauckel entgegenstellten. Goebbels knuepfte dagegen an unter dem Vorwand des zu anmassenden Titels und der verbotenen Aufmachung der Schrift, die ihm sachlich zu weit erschien. Andere Stellen liessen die ihnen zugesandten Exemplare liegen und leiteten sie nicht weiter, worauf sie den betroffenen Betrieben nochmals unmittelbar vonSauckel zugesandt wurden. Wie dieses Schreiben von den widerstrebenden Dienststellen behandelt wurde, zeigt die Bezeichnung "beruechtigtes Manifest", die ihm in einer Sitzung der Zentralen Planung vom 1.Maerz 1944 (Dok. R 124, S.1779) widerspruchslos gegeben werden konnte. Der Vorwurf gegen den Angeklagten Sauckel ging dahin, er tue des Guten zuviel. Ich verweise hier auf eine Bemerkung des vor dem Tribunal vernommenen Generals Milch, der in der Zentralen Planung gegen die angeblich zu nachsichtige Behandlung der Bummelanten spricht und erklaerte, wenn man etwas unternehme, so fanden sich sofort Stellen in Deutschland, die einen "armen Kerl" schuetzen und fuer die Menschenrechte anderer eintraeten. (Dok.R 124, Seite 1915).

H0401 - 0063

Die Einstellung des Angeklagten Sauckel war allgemein bekannt und wird durch verschiedene Dokumente bestätigt. So wenden sich die Dienststellen wegen Klagen und Mängeln an den Angeklagten Sauckel nicht um ihn verantwortlich zu machen, sondern um seine Hilfe zu erbitten, weil jeder wusste, dass er sich mit Ernst und Eifer für Besserungen einsetzte.

So betont Dokument 0 84-PS, das ist ein Bericht von Dr. Gutkelch von der Centralstelle für die Völker des Ostens bei dem Ministerium Rosenberg vom 30. September 1942 an verschiedenen Stellen den Einfluss des Angeklagten Sauckel und empfiehlt die Aufnahme engerer Verbindung mit ihm.

Auch der Mitangeklagte Rosenberg nimmt in einem Dokument 194-PS, das ist Schreiben vom 14.12.1942 an den Reichskommissar für die Ukraine, Koch, Bezug auf die erheblichen Anstrengungen Sauckels. In gleicher Weise wendet sich der Mitangeklagte Frank am 21. November 1943 an den Angeklagten Sauckel, Dokument 908-PS, um eine grundsätzliche Änderung der rechtlichen Stellung der Polen im Reich zu erlangen.

Inwieweit stehen die wirklichen Vorgänge mit dem in Einklang, was vorgetragen ist?

Zunächst ist die Erfassung zu behandeln, die sich praktisch mit der Deportation deckt. Es schliesst sich daran an die Prüfung der Behandlung der Arbeiter, die durch das Wort "Sklavenarbeit" gekennzeichnet worden ist.

Die Beweisaufnahme hat den Irrtum widerlegt, dass der Angeklagte Sauckel die Werbung und Erfassung der ausländischen Arbeiter unter eigener Verantwortung durch eine eigene Organisation durchgeführt hat. Es steht fest, dass die obersten Dienststellen der besetzten Gebiete die Gesetze über die Pflichtarbeit durchführten, die sie auf Anordnung Hitlers erlassen hatten. Alle diese Dienststellen hatten ihren eigenen Verwaltungsapparat und hüteten ihr Ressort gegen Einbrüche anderer. Dass dieses Verwaltungsrecht nicht durchbrochen war, beweist ein Schreiben des Ostministeriums Rosenberg an den Reichskommissar für die Ukraine, Koch, vom 14.12.1942

H0401 - 0064

(Dokument 194-PS, Seite 7), wo der Mitangeklagte Rosenberg besonders auf das bestehende Hoheitsrecht in Fragen des Arbeitseinsatzes hinweist. Diese obersten Dienststellen hatten ihre eigenen Arbeitsbehörden, die vom Ministerium bis zum örtlichen Amt durchorganisiert waren. (Vergleiche Dokument 3012-PS und Verordnung des OKH über Arbeitspflicht im Operationsgebiet Ost, Dokument RF 15 und eine Verordnung vom 6. Oktober 1942).

Der Angeklagte Sauckel konnte nur bei diesen Dienststellen die ihm befohlene Zahl von Arbeitskräften zur Vermittlung nach Deutschland anfordern und fachliche Weisungen geben. Hierauf hatte er sich zu beschränken und er ist über diese Beschränkung nicht hinausgegangen. Er hat das Ausführungsrecht beachtet, das dem Weisungsrecht gegenüberstand. Für diese Aufgaben war in jedem Gebiet ein Beauftragter eingesetzt. Dieser war nach der Verordnung vom 30.9.1942 dem Angeklagten Sauckel zwar unmittelbar unterstellt, er gehörte aber nicht zu seiner Dienststelle, sondern war ein Angehöriger der gebietlichen Dienstellen. Dies hat der von dem Mitangeklagten Rosenberg benannte Zeuge Bail ausdrücklich für den wichtigsten Beauftragten im Ostraum den Staatsrat Peuckert, bestätigt, der zum Stab des Ostministeriums gehörte.

Dieser Staatsrat Peuckert war zugleich Referent des Wirtschaftsstabes Ost für das rückwärtige Heeresgebiet, das sich an das Gebiet der Zivilverwaltung anschloss; er versah auch hier nur nebenamtlich die Tätigkeit eines Beauftragten des Angeklagten Sauckel in Personalunion. Dies zeigt das Dokument 3012-PS, das ist ein Aktenvermerk über eine Besprechung vom 10. März 1943 über den Arbeitseinsatz, wo die Dienststellung Peuckerts in der Teilnehmerliste angegeben ist. Durch diese im Interesse der Gebietsbehörden geschaffene Personal-Union wurde jedes eigenmächtige Eingreifen des Angeklagten Sauckel unmöglich gemacht.

Wenn der Mitangeklagte Rosenberg sich für den Osten nun in dem Dokument 018-PS, das ist Schreiben an den Angeklagten Sauckel vom 21.12.42, über die Methoden des Arbeitseinsatzes beschwert, so ist dies als Klage eines Ministers zu bewerten, der sich nicht in der

H0401-0065

Lage sieht, sich gegenüber seinen Untergebenen durchzusetzen und sich an die vermeintliche Quelle der Schwierigkeiten richtet, die ihm gemacht werden.

Richtig ist, dass diese Schwierigkeiten sofort behoben werden konnten, wenn der Angeklagte Sauckel von der Durchführung seines Auftrages Abstand nahm. Aber die Durchführung war gerade seine Aufgabe, die nach dem Ernennungserlass unter allen Umständen durchzuführen war, insbesondere gerade gegen solche Widerstände, wie sie hier von Seiten des Angeklagten Rosenberg auftraten.

Gegen Widerstände der Schwäche und des Ressortegoismus hatte der Angeklagte Sauckel anzukämpfen und dafür zu sorgen, dass die notwendigen Arbeitskräfte nicht aus Ruhebedürfnis der örtlichen Dienststellen nicht gestellt wurden, oder von anderen Stellen aus selbstsüchtigen Interessen zurückgehalten wurden. "Mit allen Mitteln" und "rücksichtslos" sind die wiederkehrenden Ausdrücke, im Kampf gegen diese Erscheinungen angewandt worden.

Auch der Militärbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich General Falkenhausen hat bei seinem Verhör im Dokument RF-15 zu Unrecht erklärt, der Angeklagte Sauckel habe ihn zur Durchführung des Arbeitseinsatzes gezwungen und ihn durch eine eigene "Organisation" durchgeführt. Er musste aber zugeben, dass diese Ansicht unrichtig war, als ihm die von ihm unterzeichnete Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht vorgelegt wurde.

Diese Darstellung ist durch die Aussagen der Zeugen Timm und Stothfang bestätigt.

In Frankreich erfolgte die Erfassung durch die französische Verwaltung. Die darüber stehende deutsche Dienststelle war keine Dienststelle des Angeklagten Sauckel, sondern des Militärbefehlshabers in Frankreich, wo Sauckel lediglich einen Beauftragten hatte. Die Verhandlungen, die der Angeklagte Sauckel in Paris geführt hat und die Gegenstand dieses Beweisverfahrens waren, liegen ausserhalb dieser Tätigkeit; es sind Verhandlungen diplomatischer Art zwischen der deutschen und französischen Regierung, an denen Sauckel teilnahm. Sie wurden in der Deutschen Botschaft geführt.

Die Verhältnisse in den übrigen Gebieten waren entsprechend.

Auch die Werbekommissionen, denen im rückwärtigen Heeresgebiet und im Operationsgebiet die Arbeitseinsatzstäbe entsprachen, waren keinesfalls Dienststellen des Angeklagten Sauckel, wie der Mitangeklagte Rosenberg annimmt. Diese Werbekommissionen standen nur dadurch dem Angeklagten Sauckel näher, als sie sich aus Fachkräften zusammensetzten, die aus den deutschen Arbeitsämtern kamen, die zum Ressort Sauckels gehörten. Sie erhielten nur über ihre vorgesetzte Oberste Dienststelle fachliche Anweisungen, um eine einheitliche Handhabung aller Werbebestimmungen zu gewährleisten. Massgebend ist hier die Anordnung Nr. 4 in Dokument Sauckel Nr. 15.

Diese Vorernennung der Beauftragten vom 30. September 1942, eine bereits am 7. Mai 1942 erlassene Anordnung, bestimmt die alleinige Verantwortlichkeit der Militär= und Zivilbehörden der besetzten Gebiete. Die dort erwähnten Beauftragten, denen die gleichen Funktionen übertragen sind, sind Beauftragte bei den deutschen Missionen im befreundeten Ausland.

Dies hat die Anklage verkannt und daraus falsche Schlüsse zu Ungunsten des Angeklagten Sauckel für seine Verantwortung für Werbung und Transport gezogen.

Auch die Auslegung der Bestimmung, dass alle technischen und verwaltungsmässigen Voränge des Arbeitseinsatzes ausschliesslich der Zuständigkeit und Verantwortung des Angeklagten Sauckel unterlägen, ist für das besetzte Gebiet unrichtig.

Diese Anordnung bezieht sich lediglich auf die Funktionen im Reich und begründen die Zuständigkeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter; dies ergibt sich aus Dokument 016-PS (letzter Abschnitt.)

Eine unmittelbare Verantwortung des Angeklagten Sauckel für die Erfassung ist daher nicht gegeben. Mittelbar kann die Verantwortung aber dadurch herbeigeführt werden, dass er die Missstände kannte und wusste, dass sie nicht abgestellt werden konnten, aber trotzdem weiter Arbeiter forderte.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Mit Schreiben des Mitangeklagter

H0401-0066

Rosenberg vom 21.12.42 (Dok. 018-PS) erfuhr der Angeklagte Sauckel zum erstenmale von Anwerbemethoden, die als Massendeportation bezeichnet wurden. Bei dem darauf erfolgten Treffen Anfang Januar 1943 erklärte der Mitangeklagte Rosenberg, dass er dagegen eingeschritten sei und solche Vorgänge nicht dulden werde. Dies bestätigt auch sein vorangegangenes Schreiben vom 14.12.42 an den Reichskommissar Ukraine, Koch, (Dok. 194-PS), wo er diesen klar auf seine Pflichten hinweist, gesetzlich zu verfahren.

Das erst hier im Prozess dem Angeklagten Sauckel bekannte Memorandum Kochs vom 16.3.43 (Dok. RO 13) bringt dann eine Klarstellung, wonach es sich bei den Vorgängen um übertriebene Einzelvorfälle handeln soll, deren Berechtigung mit der Notwendigkeit der durchzuführenden Massnahmen zur Wiederherstellung der Autorität der Besatzungsbehörde begründet wird.

Dabei ist ausdrücklich erklärt, dass die Werbung der Arbeitskräfte mit gesetzlichen Mitteln erfolge, und dass bei willkürlichen Massnahmen eingeschritten werde (Dok. Nr. Ro 13, Seite 11 und 12).

Es erschien nicht ausgeschlossen, dass es sich um propagandistische Übertreibungen und Machenschaften gehandelt hatte, worauf Koch besonders hinweist. Diese Möglichkeit liegt im Kriege nahe und die propagandistische Abfassung der Molotow-Berichte (USSR 151) unterstreicht dies nur.

In dieser Auffassung musste der Angeklagte Sauckel auch unterstützt werden durch das Ergebnis der Untersuchung einer "Menschenjagd", die ihm von Generalfeldmarschall Kluge in Minsk berichtet worden war; sie hatte zu der Aufklärung geführt, dass es sich um das Zusammenholen der von einer Arbeitsfirma beschäftigten Arbeiter gelegentlich des Abrückens gehandelt habe.

Wie schwer solche Vorgänge wahrheitsgemäss aufzuklären sind, wenn sie als Kampfmassnahmen propagandistisch verwertet werden, hat der Fall Katyn gezeigt. Wie die Zeugen aus der Dienststelle des Angeklagten Sauckel bestätigt haben, sind dort andere Vorfälle über Auswüchse nicht bekannt geworden. Die Fälle, die gemeldet wurden, sind offenbar zum Teil Wiederholungen der gleichen Geschehnisse,

H0401-0067

die von verschiedenen Seiten berichtet werden. Alle diese Meldungen zeigen aber nicht das Bestreben, solche Dinge gutzuheissen, sondern sie sind der Alarm im Hause zwecks Abstellung und Besserung.

Kann man dem Angeklagten Sauckel nun glauben, wenn er erklärt, dass ihm die von der Anklage behaupteten Zustände nicht bekannt gewesen seien?

Was ihn auf dem Dienstwege amtlich erreicht hat, dürfte zum Nachweis der Kenntnis nicht ausreichen und die Zeugen bestätigen, dass die sogenannten Methoden nicht bekannt waren. Aber es liegen hier Akten der Behörden der besetzten Gebiete vor, aus denen sich ergibt, dass der Reichskommissar Ukraine das Abbrennen von Häusern zur Beseitigung des Widerstandes gegen die Verwaltung angeordnet hat, und es gibt Anordnungen, die solche Massnahmen vorsehen. Meldungen, die über solche Vorkommnisse an das Ostministerium gemacht werden, führen zu keiner Strafverfolgung, sondern zur Einstellung des Verfahrens; so der Fall Raab (Dok. 254-PS) und der Fall Müller (Dok. Nr. 290).

Den Zweifel muss man folgendes gegenüberstellen: die angewandten Massnahmen waren von oberster Stelle nicht genehmigt und wurden von den unteren Stellen nur insgeheim angewandt. Es bestand daher für sie Grund, sie nicht bekannt werden zu lassen. Gerade aus den Ermittlungsakten des Falles Raab und Müller ergibt sich, dass die bestehenden Anordnungen bei dem Ministerium wohl unbekannt waren.

Der Angeklagte Sauckel hat die Ukraine bereist, aber man wird ihm nicht gerade das gesagt haben, was den dortigen Dienststellen Ungelegenheiten einbringen konnte. Die Gesinnung des Angeklagten Sauckel war bekannt und andererseits bestand ein heftiger Streit zwischen den Dienststellen des Reichskommissars Koch und dem Reichsministerium Rosenberg. Wenn man die vorgelegten Akten aus den beiden Dienststellen sorgfältig durchliest, so erkennt man an den Aktennotizen, dass hier in diesem Kampf von beiden Seiten Material gesammelt wurde und sich niemand eine Blösse geben wollte.

H0401 - 0068

Da der Angeklagte Sauckel selbst keine unmittelbare Befugnis hatte ist es verständlich, dass er über die tatsächlichen Vorgänge in Unkenntnis blieb.

Ein anderer Gesichtspunkt bedarf der Betrachtung: in verschiedenen Dokumenten ist die Rede davon, dass bei der Beschaffung von Arbeitskräften ein gewisser Druck angewandt werden müsse, da man die die Arbeitskräfte unter allen Umständen haben müsse. Ist damit für alle Methoden freie Hand gegeben? Man muss sehen, was auf diese Erklärung hin tatsächlich unternommen worden ist?

Das OKH hat daraufhin in einem Falle die verstärkte Aushebung von Arbeitskräften angeordnet und die kollektive Erfassung zugelassen, dabei aber Kollektivstrafen verboten. So Dokument 3012-PS mit Fernspruch des Wirtschaftsstabes Ost an General Stapf vom 11.3.43.

Das beste Bild ergibt sich hier aus dem gleichen Dokument 3012-PS durch einen Aktenvermerk über eine Besprechung vom 10.3.43. Hier verlangt General Nagel klare Richtlinien und Staatsrat Peukkert will die vernünftigen Werbemethoden durch OKH als zuständige Stelle festlegen lassen. Weiter ist hier massgebend Dokument 2280-PS, die einzige eigene Erklärung des Angeklagten Sauckel zu dieser Frage in Riga vom 3.5.43. Er erklärt dort nur alle zulässigen Mittel für erlaubt. Weiter ist heranzuziehen Dokument 3010-PS, Wirtschaftsinspektion Süd, wo am 17.8.43 die Anwendung aller geeigneter Mittel zugelassen wird.

Es werden Verordnungen erlassen, in denen strenge Massnahmen gegen Nichtbefolgung der Arbeitspflicht enthalten sind: Entziehung der Lebensmittelkarten und Kleiderkarten. Es wird sippenhaft angedroht und Geiselnahme in Aussicht gestellt.

Wie steht es mit der Zulässigkeit solcher Massnahmen?

Die Entziehung von Lebensmittelkarten ist ein heute allgemein übliches Zwangsmittel geworden, das auf der Rationierung beruht und in den Zeitverhältnissen seinen Grund hat. Es ist leicht zu handhaben und erfordert keine besonderen Vollstreckungskräfte. Andererseits ist es äusserst wirksam. Was die Sippenhaft betrifft, so

H0401-0069

sind schwere Einbrüche in die individuelle Haltung auch heute zu verzeichnen. Die Haager Land-Kriegsordnung schützt nur gegen Kollektivstrafen der Bevölkerung, sie schützt aber nicht die Familienangehörigen, die als mitverantwortlich angesehen werden können im Falle der Arbeitsverweigerung. Das als Dokument RF 80 vorgelegte französische Gesetz von 11.6.43 sieht eine solche Haftung auch nur bei bewusster Mitwirkung vor. Schliesslich bleibt noch die von dem Angeklagten Sauckel geforderte Erschiessung eines Präfekten. Abgesehen davon, dass diese Äusserung an sich strafrechtlich unerheblich ist, da ihr die Ausführung nicht folgte, bedeutet sie rechtlich lediglich die Forderung, das bestehende französische Gesetz an anzuwenden. Dieses Gesetz ist von der Anklage vorgelegt als Dokument RF 25; Verordnung des Militärbefehlshabers Frankreich vom 31.1.43: in Artikel 2 ist dort die Todesstrafe vorgesehen.

Missverstanden ist sodann noch die von der Anklage dem Angeklagten Sauckel vorgehaltene Äusserung, wonach man den Arbeitern in höflicher Weise Fesseln anlegen müsse (Dok. RF 816, Seite 10, Besprechung Sauckels in Paris vom 27.8.43).

Wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, handelt es sich hier um eine Gegenüberstellung von plumpen polizeilichen Auftreten mit der verbindlichen Art der Franzosen, ohne dass das Anlegen von Fesseln als eine Erfassungsmethode besonders angepriesen würde: Preussisch, sauber, korrekt auf der einen Seite, dabei aber auch verbindlich und höflich auf der anderen Seite, so soll gearbeitet werden.

Ich weise noch zu dem Fall des dem Tribunal aus den Verhandlungen bekannten Vorschlages des "Schanghaiens" in Dokument R 124, Seite 1770 hin. Die Darstellung, die der Angeklagte Sauckel gegeben hat, gibt eine verständliche Erklärung: Danach hat es sich rechtlich um eine Vorwerbung gehandelt, die die Arbeiter geneigt machen sollten, die eigentliche Verpflichtung später auf den amtlichen Werbebüros einzugehen.

Diese verschiedenen Vorgänge, Erschiessung eines Präfekten, Anlegung von Fesseln, lassen sich verschiedentlich darstellen, aber zum vollen Verständnis der subjektiven Seite kommt man erst, wenn

H0401-0070

man berücksichtigt, warum diese Äusserungen gemacht wurden und aus welchen Verhältnissen heraus.

Der Hintergrund aller Ausführungen ist der Kampf gegen Widerstand und Sabotage, der in Frankreich immer stärkere Formen annahm. Es handelt sich also nicht um Bemerkungen der Brutalität und des Zynismus, sondern um Äusserungen, die der Unentschlossenheit der Behörden entgegenwirken sollen.

Ein weiterer Gedanke, der hier angeschlossen werden muss, ist der, ob der Angeklagte Sauckel nicht durch seine Massnahmen die Hilfskräfte des Landes so erschöpft hatte, dass weitere Arbeitskräfte nur noch mit unmenschlichen Methoden herausgeholt werden konnten und dass der Angeklagte Sauckel dies wissen müsste.

Es geht hierbei um die Höhe der "Quoten". Feststeht, dass sie hoch waren, es steht aber auch fest, dass sie nicht willkürlich festgesetzt wurden, sondern nach sorgfältiger Prüfung der statistischen Abteilung. Nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung wurde tatsächlich ergriffen und es war nicht die Unmöglichkeit zu leisten; sondern ausschlaggebend war der Wille, sich zu widersetzen.

In den besetzen Gebieten des Ostens waren grosse Menschenreserven, insbesondere bei der heranwachsenen Jugend vorhanden, die nicht entsprechend eingesetzt waren. Die stark gelichteten deutschen Truppen sahen bei ihrer Rückwärtsbewegung die reich bevölkerten Dörfer und spürten die gleichen Kräfte kurz darauf als Zuwachs der Kampfkraft des Gegners.

In Frankreich waren ebenfalls viele Kräfte, die sich in den Schutz des Maquis oder der Sperrbetriebe begaben. Dies bestätigt nicht nur der französische Regierungsbericht RF 22, sondern ergibt sich auch aus einer Äusserung, die in der Zentralen Planung am 1.3.44. Kehrl, als Zeuge des Mitangeklagten Speer, gemacht hat. (Dokument R-124, Seite 66). Dieser Zeuge erklärt dort, dass Arbeitskräfte im umfangreichen Masse in Frankreich vorhanden seien.

Besonders aufschlussreich ist hier noch Dokument 1764-PS (Seite 6), d. i. Bericht des Gesandten Hemmen von 15.2.44, der von

H0401 - 0071

dem "Aufbau-Programm" des Marschalls Petain spricht und dazu Bezug nimmt auf die durch den Krieg unberührte Bevölkerung, die jährlich allein einen Zuwachs von 300 000 jungen Männern gehabt hat.

Wenn in diesem Zusammenhang die Zahl der erfassten Arbeitskräfte von Bedeutung ist, so muss sie der ganzen Bevölkerung gegenüber gestellt werden und andererseits in Betracht gezogen werden, dass Deutschland nichts forderte, was es nicht von sich selbst in erhöhten Masse verlangte.

Der Angeklagte Sauckel musste der Überzeugung sein, nicht, dass man nicht leisten konnte, sondern dass man nicht leisten wollte.

Um diesen Willen zu beeinflussen, entstand der Propaganda-Kampf und der Wettstreit der Strafandrohungen von beiden Seiten, der die Bevölkerung des besetzten Gebietes erst in die seelischen Konflikte brachte, die vielen zum Verhängnis wurden.

Der Angeklagte Sauckel konnte die Notwendigkeit, Zwang anzuwenden, mit guten Gründen auf die Wirkung der Gegenpropaganda und die verschlechterte Kriegslage zurückzuführen; er konnte aber auf Grund der ihm zugänglichen Unterlagen nicht überzeugt sein, dass die Erschöpfung der Länder so gross war, dass ohne Anwendung unmenschlicher Methoden nichts mehr herausgeholt werden könnte.

Nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem Wege der Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen glaubte der Angeklagte Sauckel sein Ziel zu erreichen.

Ich verweise als Beispiel auf die Zusage, die Sauckel selbst am 3.5.1943 in Riga gegeben hat (Dokument 2228-PS).

Es liegt abseits noch ein besonderes Gebiet der Arbeiterbeschaffung, das auszuscheiden ist. Es ist dies die Freilassung von Kriegsgefangenen unter der Bedingung der Gestellung von Arbeitskräften in Deutschland, durch Releve und Transformationen.

Der französische Bericht RF-22 erklärte beide Arten für die Gestellung von Arbeitskräften für unzulässig.

In dem Bericht ist ausgeführt, dass der Austausch auf Grund der Releve der Versklavung der dreifachen Anzahl von französischen Arbeitern gleichgekommen sei. Es muss demgegenüber festgestellt

H0401-0072

werden, dass die Ersatzarbeiter jeweils nur auf ein halbes Jahr zu freier Arbeit kamen und zwar hintereinander. Nach anderthalb Jahren waren alle Arbeiter frei; der Gefangene wurde es sofort.

Ein Zwang für die Durchführung der Releve bestand nicht. Rechtlich ist das Angebot der Ablösung nicht angreifbar. Die Gefangenschaft kann jederzeit aufgehoben werden; die Freilassung kann auch an eine Bedingung geknüpft sein. Der französische Bericht überspitzt die moralische Ablehnung, indem er sich auf ein Zitat des Präsidenten des Nachrichtenbüros der Vereinigten Staaten beruft; dort ist von der "ruchlosen Wahl" die Rede, "entweder für den Erbfeind zu arbeiten oder einem Sohn des Landes die Möglichkeit der Befreiung aus der Gefangenschaft zu rauben."

Ich stelle dem das gesunde Empfinden gegenüber, wonach in der älteren russischen Literatur ein solcher Austausch gelegentlich des Nordischen Krieges als patriotische Tat und Grosszügigkeit hervorgehoben wird. Weder der König von Schweden noch Peter der Gross haben danach den Austausch als die Gestellung eines Ersatzsklaven angesehen.

Das "Erleichterte Statut" (Transformation) ist im Dokument Sauckel Nr. 101 enthalten. Es ist die Entlassung von Franzosen aus der Gefangenschaft gegen Übernahme anderer Arbeit unter der Voraussetzung, dass ein weiterer französischer Arbeiter nach Deutschland kommt entsprechend der Regelung der Releve.

Zu dieser Änderung seiner rechtlichen Lage wurde kein Kriegsgefangener gezwungen, aber ganze Lager meldeten sich freiwillig hierzu. Wenn ein Gefangener von der gebotenen Möglichkeit Gebrauch machte, so verzichtete er damit auf den arbeitsrechtlichen Sonderschutz der Genfer Konvention; aber dies geschah im Einverständnis mit seiner Regierung. Das verstösst nicht gegen das Völkerrecht.

Der mit der Umwandlung verbundene Heimaturlaub wurde dadurch zu Fall gebracht, dass die Urlauber schon nach den ersten Transporten nicht zurückkehrten. Der französische Bericht RF 22 sagt selbst aus Seite 69, dass von 8000 Beurlaubten eines Transports 2 000 nicht zurückkehrten.

H0401 - 0073

Der Bericht stellt fest, dass die "Unglücklichen" vor die zwiespältige Entscheidung gestellt wurden: "Du kehrst zurück oder deine Brüder sterben." Diese Überlegung hat sie aber nicht beeindruckt. Auch konnte sie ihr gegebenes Wort nicht hindern, sofort ins Marquis zu gehen.

Der Fortfall dieses Heimaturlaubs ist darnach keine Willkür in der Sklavenarbeit. Die Lektüre des französischen Berichts selbst kann diesen Eindruck nur vertiefen.

Es ergibt sich somit, dass auch auf diesem Sondergebiete durch den Angeklagten Sauckel keine Erfassung von Arbeitskräften erfolgt ist, die gegen das Kriegsrecht war und in unmenschlicher Form durchgeführt wurde.

Ich komme nun zur Frage der Behandlung der Arbeiter. Um eine rechtliche Beurteilung zu erleichtern, erfolgt auch hier eine Trennung der Verantwortungsgebiete.

Für die allgemeinen Arbeitsbedingungen in den Betrieben waren die Betriebsführer verantwortlich.

Für die allgemeinen Lebensverhältnisse ausserhalb des Betriebs war die Deutsche Arbeitsfront zuständig.

Diese Verantwortungsgebiete treten deutlich dadurch in Erscheinung, dass für sie in der Anklageschrift zwei besondere Vertreter genannt sind, nämlich Krupp und Dr. Ley.

Für die Vorkommnisse auf diesen Gebieten kann der Angeklagte Sauckel nur insoweit einstehen, als sie auf seinen Verordnungen beruhen oder er pflichtwidrig nicht im Wege der Aufsicht eingegriffen hat.

Ein Gebiet der unmittelbaren Verantwortung des Angeklagten Sauckel waren die Löhne.

Hier fand er beim Amtsantritt eine Regelung vor und konnte sie nicht selbstständig abändern; dazu musste er die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle (d. i. der Vierjahresplan) einholen und die Zustimmung der betroffenen Reichsminister.

Die in meinem Dokumentenbuch II unter Abschnitt "Lohnfrage" zusammengefassten gesetzlichen Bestimmungen zeigen sodann, dass die

H0401-0074

grundsätzlichen Verordnungen nicht von dem Angeklagten Sauckel erlassen sind, sondern vom Ministerrat für die Reichsverteidigung (so Dokument Sauckel Nr. 50, 17 und 58), oder von dem Reichswirtschaftsminister (Dok. Nr. 51) und dem Reichsfinanzminister (Dok. Sauckel Nr. 52).

Der Angeklagte Sauckel konnte nur innerhalb dieses ihm gesetzten Rahmens die Löhne einstufen und die Akkordlöhne bestimmen, dabei musste er die Interessen der beteiligten Ministerien berücksichtigen.

Soweit es danach dem Angeklagten Sauckel überhaupt möglich war, hat er eine Besserstellung ermöglicht; so zeigen eine Reihe seiner Anordnungen, dass er Vergünstigungen gab, wie Prämien, Ausgleichszahlungen und Ähnliches (hierzu die Dok. Sauckel Nr. 54 und 58 a).

H0401 - 0075

H0401-0076

Die Arbeit des Angeklagten Sauckel bleibt aber auch im Grossen auf Besserung der Loehne durch Beeinflussung der zustaendigen Stelle gerichtet. Dies zeigt Dokument 021-PS vom 2.4.1943. Dort befindet sich als Anlage eine Abhandlung mit statistischem Material zu dem Vorschlag einer grundsaetzlichen Lohnaufbesserung fuer die Arbeiter aus dem Osten.

Sodann ergibt ein Studium der Lohntabellen aus den verschiedenen Zeiten, dass die Mittelloehne der Ostarbeiter sich waehrend der Amtszeit des Angeklagten Sauckel auf das Mehrfache gesteigert haben.

Der Regelung durch den Angeklagten Sauckel unterlag dann die Arbeitszeit, aber im Rahmen der uebergeordneten Zustaendigkeit des Reichsarbeitsministers Seldte. Dies zeigt Dokument Sauckel Nr. 67, wo Seldte in Par. 3 der Anordnung vom 25.1.44. die Arbeitszeit fuer die Ostarbeiter regelt.

Die Arbeitszeit war grundsaetzlich die gleiche wie fuer die deutschen Arbeiter entsprechend dem Arbeitsrythmus der Betriebe.

Dies raeumt der franzoesische Regierungsbericht UK-78-3 auch ein; die dort auf Seite 580 aufgefuehrten Faelle uebermaessiger Arbeitszeit widersprechen den Anordnungen des Angeklagten Sauckel. Da sie keine Jahreszahlen enthalten, kann man nicht erkennen, ob es sich dabei um nur voruebergehende Massnahmen handelt oder um Dauerzustaende. Die gleiche Unklarheit besteht im franzoesischen Bericht RD-22m Seite 101; dort ist die Mindestarbeitszeit mit 72 Stunden angegeben, die sich bis auf hundert Stunden steigerte. Es kann sich dabei um die Arbeit von KZ-Haeftlingen handeln, was unklar gelassen ist.

Die Regelung der Arbeitszeit wurde sodann durch Goebbels geaendert, der auf Grund seiner Vollmachten fuer die Fuehrung des totalen Kriegs den 10-Stundentag fuer Deutsche und Auslaender einfuehrte, ohne dass dies in der Praxis haette allgemein durchgefuehrt werden koennen. Eine unvernuenftig hohe Arbeitszeit kann nicht durchgehalten werden und fuehrt zu Rueckschlaegen.

Ich fuege hier ein, dass Sauckel es durchgesetzt hatte, dass diese mehr geleisteten Stunden als Ueberstunden besonders bezahlt wurden.

Besondere Beachtung ist von der Anklage der Regelung der Arbeitszeit der Hausgehilfinnen aus dem Osten geschenkt worden, von denen an Stelle der urspruenglich von Hitler verlangten 400 000 bis 500 000 Maedchen nur 13 000 nach Deutschland kamen.

Es ist von der Anklage das Merkblatt fuer die Beschaeftigung dieser Hausge-

H0401-0077

hilfinnen als Dokument USSR-383 vorgelegt worden. Dort ist unter Nummer 9 gesagt, dass ein Anspruch auf Freizeit nicht besteht. Der Zweck der Bestimmung war die Regelung der Freizeit dem Haushalt, nach dessen Beduerfnissen, zu ueberlassen. Ein anderer Sinn der Bestimmung ist auch kaum denkbar, denn man wollte ja gerade diese Hausgehilfinnen dauernd in die Familien aufnehmen und ihnen die Moeglichkeit geben, in Deutschland zu verbleiben. Es waren als besonders zuverlaessig angesehene Maedchen ausgewaehlt, die sich freiwillig zu der Haushaltsarbeit gemeldet hatten. Entsprechend der geuebten Praxis wurden durch spaetere Anordnungen (in Dokument Sauckel Nr. 26) die Bestimmungen geaendert, zugleich mit der Aufhebung aller sonstigen Beschraenkungen.

Die Regelung der Arbeitszeit fuer Kinder ist im Rahmen der deutschen Arbeitsschutz Gesetzgebung erfolgt; es handelt sich dabei um Kinder, die entgegen den Bestimmungen des Angeklagten Sauckel in ungeregelter Weise mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen sind.

Bei der Arbeit kann es sich nur um laendliche Beschaeftigungen handeln, wie sie auch fuer deutsche Kinder ueblich sind. Hierzu wird darauf verwiesen, dass im Kriege in Deutschland die Schulkinder vom zehnten Lebensjahre zur Arbeit herangezogen werden konnten, nach Erlass des Reichsjugendfuehrers vom 11.4.1942. (Dok.Sauckel 67a.)

Ueber den gesamten Komplex von Lohn und Arbeitszeit, wie er abschliessend gesetzlich geregelt war, gibt am besten Auskunft eine zusammenfassende Abhandlung in dem vollstaendigen Dokument Sauckel Nr. 89 von Dr. Blumensaat.
Auf diese unmittelbare Verantwortlichkeit allein kann sich der Angeklagte Sauckel aber nicht zurueckziehen, wenn er die Dinge kannte und duldete, die dem Transport und dem Leben in den Lagern und Fabriken nach Behauptung der Anklage den Stempel aufdrueckte. Er hat eine Aufsichtspflicht, auch wo er nicht unmittelbar die Verantwortung traegt. Zur Verantwortung der Betriebe gehoerte die Unterbringung und Verpflegung der Arbeiter.

Fuer die Einrichtung der Lager der Auslaender galten die gleichen Bestimmungen wie fuer die Lager des deutschen Arbeiter, laut Verordnungen des hierzu zustaendigen Reichsarbeitsminister Seldte (Dokument Sauckel 42, 43 und 44.)

Es ist nicht zu bestreiten, dass infolge der Kriegsnot, insbesondere unter den Auswirkungen des Luftkrieges, die Unterbringung litt, aber die Misstaende wurden nach Kraeften beseitigt. Die Lage der auslaendischen Arbeiter war hier nicht anders

H0401 - 0078

als die der deutschen Zivilbevoelkerung.

Die Verpflegung litt unter Blockade und Verkehrsnot. Aber die festgesetzten Verpflegungssaetze waren entgegen den beruechtigten Aeusserungen ueber die Ernaehrung der Russen nach Tabelle vom 24.1.41 im Dokument USSR 177 fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen 2540 Kalorien. Eine weitere Tabelle ist mit der eidesstattlichen Erklaerung des Zeugen Hahn als Exh. Sauckel Nr. 11 vorgelegt. Danach war der Verpflegungssatz bei Krupp fuer den Normalarbeiter aus dem Osten 2 156 Kalorien, fuer Schwerarbeiter 2615 Kalorien; und die sorgfaeltige Zuteilung wurde ueberwacht.

Verantwortlich fuer die Verpflegung war das Reichsernaehrungsministerium.

Es sind von der Anklage fuer beide Punkte schwere Beschuldigungen erhoben worden. Diese sind aber nur denkbar, wenn die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Dass Fehler im Laufe der Jahre in dem grossen Bereich vorgekommen sind, ist wahrscheinlich, aber das Gesamtbild setzt sich nicht aus Fehlern zusammen und auf ihnen kann eine Beurteilung nicht aufgebaut werden. Die wirklichen Verhaeltnisse sind in diesem Verfahren nicht so aufgeklaert worden, dass man sagen koennte, die Misstaende waren so allgemein und so offensichtlich, dass der Angeklagte Sauckel sie kennen musste und auch gekannt hat.

Den unsicheren Aussagen des Zeugen Dr. Jaeger steht die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Hahn gegenueber, die sie weitgehend entkraeftet. Die eidesstattlichen Erklaerungen der Zeugen Scharrmann und Dr. Voss (Exh. Sauckel Nr. 17 und 18) bestaetigen sodann, dass in ihrem Arbeitsbereich keine groben Misstaende vorhanden waren.

Ueber die Verpflichtung der Betriebsfuehrer hinaus hatte die Deutsche Arbeitsfront fuer die auslaendischen Arbeiter zu sorgen (Dokument Sauckel 15.) Ihr Aufgabengebiet war unter anderem der Transport und die Ueberwachung der aerztlichen Betreuung, sowie die allgemeine Fuersorge. Die umfangreiche Taetigkeit, die diese ueberaus grosse Organisation entfaltet hat, ist in diesem Verfahren nicht dargestellt worden. Die Grundsaetze der Deutschen Arbeitsfront ergeben sich aus Dokument Sauckel Nr. 27, das ist Verordnung der Deutschen Arbeitsfront ueber die Stellung der auslaendischen Arbeiter im Betrieb. Als Ziel wird hervorgehoben: Aufrechtserhaltung der Arbeitsfreudigkeit durch Beachtung der vertraglichen Bedingungen, absolut gerechte Behandlung und umfassende Fuersorge und Betreuung.

H0401 - 0079

Die Deutsche Arbeitsfront war auch zustaendig fuer die Durchfuehrung der Transporte nach Anordnung Nr. 4, (Dokument Sauckel Nr. 15). Dort sind die Weisungen Sauckels enthalten. Diese Aufgabe schliesst die Weiterleitung bis zur Arbeitsstaette ein. Die Zeugen Timm und Stothfang und Hildebrandt haben ueber das Gebiet ausgesagt und ueber Misstaende nichts berichtet.

Die Schilderungen im Molotowbericht(Dokument USSR 51) koennen sich nicht auf Transporte beziehen, die unter der geordneten Leitung durchgefuehrt wurden, sondern nur auf sogenannte wilde Transporte. Das Gleiche gilt von den Transporten, deren Bestimmungsort nach der Anklageschrift die Konzentrationslager waren.

Wie sehr sich der Angeklagte Sauckel von Anfang an um die Transportverhaeltnisse gekuemmert hat, geht gerade aus dem von der Anklage vorgelegten Dokument 2441-PS hervor; dies enthaelt einen Erlass, wo gewissenhafte Anweisungen zur Verhuetung der Verwendung ungeeigneter Wege gegeben sind.

Es sind Fehler vorgekommen, so insbesondere das im Dokument 054-PS erwaehnte Vorkommnis des Ruecktransportes von Arbeitskraeften; diese waren vor der Zeit Sauckels im Widerspruch zu seinen Grundsaetzen ins Reich gebracht worden. Es handelt sich um ein einmaliges Geschehen, und sofort wurde das Noetige verfuegt. Die Rueckfuehrung von Kranken in nichttransportfaehigem Zustand wurde verboten und das Bad Frankenhausen zur Verfuegung gestellt; das ist Dokument 084-PS, Seite 22. Es erfolgte die Anordnung ueber die Begleitung solcher Transporte durch Helfer und Helferinnen des Roten Kreuzes (Dokument Sauckel Nr. 99).

Der sorgfaeltig durchorganisierte Apparat der aerztlichen Betreuung, der unter Mitwirkung der kassenaerztlichen Vereinigung arbeitete, hat trotz groesster Schwierigkeiten nicht versagt, es steht vielmehr das grosse Ergebnis fest, dass keine Seuchen und schwere Krankheiten auftraten.

Die von der Anklage vorgetragenen Faelle aus einzelnen der 60 Lager der Firma Krupp koennen nur aus der ungewoehnlichen Verkettung von Umstaenden verstanden werden. Allgemeine Misstaende, fuer die diese Zustaende typisch waren, koennen sie nicht beweisen.

Es ist dann noch ein Dokument RF 91 vorgelegt worden, das ist der aerztliche Bericht von Dr. Fevier von der franzoesischen Abordnung der Deutschen Arbeitsfront der nach Beginn der Invasion am 15. Juni 1944 abgefasst ist. Der Bericht zeigt neben Maengeln, die er abzustellen bestimmt ist, auch Gutes; so spricht er mit besonderer Anerkennung von den Jugendlagerfuehrern, von den systematischen Roent-

H0401 - 0080

genuntersuchungen und von den Unterstuetzungen der Gauverwaltungen und aehnliches.

Ein wirkliches Gesamtbild der Zustaende koennte man nur durch Studium der ueberall vorliegenden aerztlichen Berichte der Aemter fuer Gesundheit der Deutschen Arbeitsfront erlangen.

Fuer die Verteidigung des Angeklagten Sauckels ist hier nur der Umstand von Bedeutung, dass ein Fernstehender, wie er, klein klares Bild von Misstaenden haben konnte.

Die Billigung solcher Misstaende haette in krassem Widerspruch zu den Handlungen und Erklaerungen Sauckels gestanden. Der Angeklagte Sauckel hatte sich nicl damit zufrieden gegeben, wenn ein Gauleiter etwa erklaerte: "Wenn jemand frieren muss, dann zunaechst die Russen." Er ist hier eingeschritten und hat offen Stellung dagegen genommen in seinem amtlichen Handbuch des Arbeitseinsatzes (Dokument Sauckel Nr. 19.)

Der Angeklagte Sauckel hat sich auch ausserhalb seiner Zustaendigkeit um die Verbesserung der Verpflegung bemueht. Dies haben mehrere Zeugen bestaetigt, unter anderem der Zeuge Goetz (Exhibit Nr. 10); es ergibt sich auch aus Niederschrift de Zentralen Planung (Dokument R 125, Seite 1783.)

Der Angeklagte Sauckel hat die Dinge nicht treiben lassen, wie sie wollten, sondern er hat sich einen eigenen persoenlichen Stab geschaffen, deren Mitglieder in den Lagern herumreisten und an Ort und Stelle Maengel abstellten.

So hat er sich auch um die Bekleidung bemueht und in grossem Umfange Fabrike fuer die Versorgung der Ostarbeiter arbeiten lassen.

Alle Zeugen, die zu diesem Fra[illegible]komplex gehoert worden sind, haben die fuersorgende Grundeinstellung des Angeklagten Sauckel immer wieder einmuetig bestaetigt.

Ich verweise hier auf die Bekanntmachungen und Ansprachen des Angeklagten Sauckel, die stets fuer eine gute Behandlung eintreten. Ich will die Dokumente nicht im einzelnen aufzaehlen und habe nur das "Manifest" des Arbeitseinsatzes, Dokument Nr. 84 hervor, in dem er auf seine verpflichtenden Grundsaetze hinweist und verlangt, dass diese laufend mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden muessen.

Ich verweise auch auf die Ansprachen an die Praesidenten der Gauarbeitsaemte am 24. August 1943 (Dokument Nr. 86) und vom 17. Januar 1944 (Dokument Nr.88).

H0401 - 0081

Der Angeklagte Sauckel hat es schliesslich erreicht, dass selbst Himmler, Goebbels und Bormann seine Gedanken als richtig anerkannten.

Dies zeigt Dokument 205 PS, vom 5. Mai 1943. Es ist dies ein Merkblatt ueber die allgemeinen Grundsaetze fuer die Behandlung der auslaendischen Arbeiter. Dort sind die Grundsaetze des geordneten Arbeitseinsatzes uebernommen. Wie verhalten sich dazu die Darstellungen der Anklage von der sklavenmaessigen Misshandlung der Arbeiter?

Man wird genau untersuchen muessen, ob es sich tatsaechlich in den vorgetragenen Faellen um Misstaende handelt, die die Arbeiter im normalen Einsatz trafen oder solche, die sich auf die Deportation von Haeftlingen und die Haeftlingsarbeit bezogen.

Sodann ist zu pruefen, ob nicht Uebertreibungen und Verzerrungen erfolgt sind, fuer die es viele Gruende menschlicher Schwaechen und Eigenart gibt. Meines Erachtens ist eine hinreichende Aufklaerung der Vorgaenge bisher nicht erfolgt; und es zeigen sich bereits Schilderungen in der Presse, die Zweifel an dem herkoemmlichen Begriff des Lebens der auslaendischen Arbeiter verstaerken.

In dem als Exhibit Sauckel Nr. 3 ueberreichten Plan, sind die zahlreichen Kontroll- und Inspektionsstellen fuer die Arbeiterfrage veranschaulicht. Diese haben keine besonderen Misstaende an die Dienststelle des Angeklagten Sauckel berichtet.

Gerade in der Vielzahl der Stellen lag vielleicht eine Schwaeche; es ist denkbar, dass jedes Ressort die Fehler in seinem Zustaendigkeitsbereich zurueckhielt und nicht an den Angeklagten Sauckel kommen liess, weil die Kontrollorgane in der Regel Dienststellen waren, die im Rang ueber dem Angeklagten Sauckel stand

Dies ist besonders zu beachten [illegible]r die Beziehungen zur wichtigsten Stelle, der Deutschen Arbeitsfront unter Fuehrung des Reichsleiters Dr. Ley zu dem Gaule[illegible] Sauckel.

Die als Dokument 1913 PS vorgelegte Vereinbarung ueber die Schaffung einer "Zentralinspektion fuer die Betreuung der auslaendischen Arbeitskraefte" stellt bei naeherer Pruefung eine vorsorgliche Abschirmung gegen den Angeklagten Sauckel dar. Das Dokument ist naemlich von Dr. Ley entworfen am 2. Juni 1943 unterzeichnet und dem Angeklagten Sauckel zur Unterschrift vorgelegt worden. Erst am 20. September 1943 hat dieser es genehmigt und bekanntgegeben. Es ist darum gerade hier denkbar, dass Dr. Ley sich keine Ruegen holen wollte. Aber es ist auch nicht denk-

H0401 - 0082

bar, dass die Misstaende allgemein und offenkundig waren. Der Angeklagte Sauckel haette sonst davon erfahren muessen durch seine eigenen Kontrollen.

Abgesehen von dem eigenen Stab hatte der Angeklagte Sauckel am 6. April 1942 die Gauleiter als "Bevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz" bestellt und ihnen die Ueberwachung fuer die Durchfuehrung seiner Anordnungen zur eindringlichen Pflicht gemacht. Dies ergibt sich aus Dokument Sauckel Nr. 9 Ziffer 5; das Gleiche zeigt Dokument 633 PS vom 14. Maerz 1943.

Mehrere Gauleiter sind vor dem Tribunal als Zeugen vernommen worden und haben bestaetigt, dass die befohlene Ueberwachung durchgefuehrt wurde und dass Sauckel sie durch Angehoerige seines Stabes ueberpruefen liess. Misstaende wurden nicht gemeldet.

Wem soll man nach Abwaegung der Dinge glauben?

Haben wir es mit uebertriebenen Klageliedern zu tun oder sind die dagegen sprechenden Feststellungen glaubwuerdig?

Es fehlt das Zeugnis der Franzosen, die nach Dokument UK-78/3, III. Studie, zu dem echten Sklavenplaetzen kamen; es fehlen die Russen, die nach Dokument USSR-51, fuer zehn bis fuenfzehn Reichsmark verkauft worden sind.

Eine Tatsache spricht jedenfalls deutlich zu Gunsten des Angeklagten Sauckel naemlich, dass die Arbeiter, wie die zustaendigen Zeugen stets betonten, willig und fleissig waren und, dass es beim Zusammenbruch nicht zu einem Aufstand gekommen ist, indem die Arbeiter ihre natuerliche Rache an den Sklavenhaltern genommen haetten.

Ich habe die tatsaechlichen Vorgaenge zusammengefasst und rechtlich gewuerdigt. Alles muss aber als juristische Spielerei erscheinen, wenn eine hoehere Verantwortlichkeit dem gegenueber steht.

Es ist hier gesagt worden, man koenne den kleinen Betriebsfuehrer nicht an den Dingen sitzen lassen, sondern die hoechsten Reichsstellen haetten moralisch die Verantwortung zu tragen; sie haetten von sich aus Abhilfe im Grossen schaffen muessen, gegenueber den durch die Zeitverhaeltnisse entstandenen Schwierigkeiten.

Dies mag fuer die Stellen zutreffen, die ueber die Macht und die Mittel zur Hilfe verfuegten. Der Angeklagte Sauckel, der nur mit einem kleinen persoenlichen Stab in ein bestehendes Ministerium eingebaut war, verfuegte nicht ueber solche Mittel; seine Befugnis bestand in einem eng umgrenzten Recht fuer die Arbeitsvermittlung, Anordnungen zu erlassen und hiervon hat er einen unermuedlichen

H0401 - 0083

Gebrauch gemacht.

Die Betriebsfuehrer der Ruestungswirtschaft waren in der Selbstverwaltung zusammengefasst und nach aussen gegen sogenannte Buerokraten abgeschlossen. Diesem Selbstverwaltungsrecht entspricht die Selbsterhaltungspflicht.

Wenn den auslaendischen Arbeitern darum zu ihrer Sicherung oder zur Verbesserung ihrer Lage aus den Ruestungsbetrieben geholfen werden sollte, so war dies Sache dieser Betriebe und die ihres vorgesetzten Ruestungsministeriums.

Die Dienststelle des Angeklagten Sauckel konnte hier nichts unternehmen, da sie stand unter dem Ruestungsministerium. Dies ergibt sich klar aus Dokument 4006-PS mit Erlass vom 22. Juni 1944; dem entspricht die persoenliche engste Beziehung des Ruestungsministers mit Hitler, wo er der einflussreichste Mann auf dem Wirtschaftsgebiete war. Wenn eine hoehere Verantwortung fuer Fehler in den Betrieben bestand, dann konnte sie nur dort liegen, wo Kenntnis von den Zustaenden vorhanden war und die Macht, sie zu beseitigen.

Noch eine Rechtsfrage des Statutes ist zu pruefen, naemlich ob die Stellung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz nach Artikel 6 oder Artikel 8 zu beurteilen ist, das heisst, ob der Angeklagte Sauckel ein selbstaendiger Regierungsbeamter war, oder ob er auf Befehl gehandelt hat.

Die Anforderungen von Arbeitskraeften erfolgte jeweils auf besonderen Befehl Hitlers als Programmforderung und nur die spaetere Verteilung war Sauckel ueberlassen. Dies geht auch daraus hervor, dass sich der Angeklagte Sauckel immer wieder auf "Befehle und Auftraege" Hitlers, so in dem Manifest des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz (Dokument Sauckel Nr. 84, Ziffer 7) und im Rundschreiben an die Gauleiter, (Dokument Sauckel Nr. 83) und anderen, beruft.

H0401 - 0084

Dem entspricht es auch, dass der Angeklagte Sauckel jeweils die Ausführungen der Befehle besonders meldet, sowie den Antritt und die Rückkehr von seinen Auftragsreisen. (Dokument 556-PS vom 10. Januar 1944 und 28. Juli 1943).

Gegen die Selbständigkeit spricht auch der Umstand, dass nach den Ernennungserlass der Angeklagte Sauckel dem Vierjahresplan unmittelbar unterstellt war und er in das Reichsarbeitsministerium eingegliedert wurde; dies war mit seinen Staatssekretären erhalten geblieben. Ihm selbst waren nur zwei Abteilungen zur Verfügung gestellt.

Wenn die Art der Verantwortlichkeit festgestellt werden soll, dann kann sie danach nur im Artikel 8 des Statuts gegeben sein

Damit schliesse ich meine Ausführungen über das Sondergebiet des Arbeitseinsatzes.

Der Angeklagte Sauckel ist über den Arbeitseinsatz hinaus wegen aller Punkte der Anklage beschuldigt.
Bestimmte Einzeltaten werden ihm dabei nicht als Täter zur Last gelegt.

Eine nähgere Kennzeichnung der Vorwürfe ist im Laufe des Verfahrens bezüglich der Konzentrationslager erfolgt. Hierzu ist aver durch beschworene Erklärung des Zeugen Valkenhorst (Exh. Nr. 23) und eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen Diet Sauckel (Exhibit Nr. 9) erwiesen, dass kein Räumungsbefehle für das Lager Buchenwald bei Annäherung der amerikanischen Truppen gegeben worden ist.

Auf Kenntnis und Billigung der Lagerzustände kann nicht aus der zweimaligen Beusch des Lagers vor dem Jahre 1939 geschlossen werden, da damals die von der Anklage hervorgebrachten Auswüchse noch nicht bestanden.

Auch die örtliche Nähe des Lagers zu der Gauleitung des Angeklagten Sauckel brachte keine engen Beziehungen zu der SS-

H0401-0085

Führung, da diese in Kassel und Magdeburg ihren Sitz hatte.

Hinzu kommt schliesslich die innere humane Einstellung des Angeklagten Sauckel, die auf seinem Werdegang beruhte, und mit der Einstellung Himmlers unvereinbar war.

Welche Rolle kann der Angeklagte Sauckel in der Verschwörung gespielt haben?

Er war Gauleiter in Thüringen und hob sich aus der Zahl der anderen Gauleiter nicht hervor,. Seine Tätigkeit und seine Ziel ergeben sich aus seinen Kampfreden, die als Dokument Sauckel Nr. 95 vorgelegt sind. Diese zeigen mit Beharrlichkeit dem Kampf um "Freiheit - Brot" und den Wunsch nach wirklichem Frieden.

Für die langjährige Tätigkeit in der Partei war für den Angeklagten Sauckel das Parteiprogramm massgebend; die darin enthaltenen Wunsche erforderten weder Krieg noch Ausrottung der Juden. Erst die praktische Ausführung des Programms konnte Aufschluss über die Wirklichkeit geben. Für den überzeugten Parteimann war aber die amtliche Darstellung der Geschehnisse massgebend und sie begegnete keinem Zweifel.

Bis zur Ernennung zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im März 1942 gehörte der Angeklagte Sauckel nicht zu dem engen Kreis derer, die einen Blick indie Pläne Hitlers tun konnten. Er war angewiesen auf Presse und Rundfunk wie jedermann. Mit den führenden Männern hatte er keine Fühlung. Dies zeigt sich mit einer gewissen Tragik bei dem belächelten Schritt des Angeklagten Sauckel, dass er als einfacher Matrose zu einer Feindfahrt ins U-Boot stieg.
So beteiligt man sich nicht an Verschwörungen.

Als gläubiger Anhänger Hitlers bleibt der Angeklagte Sauckel im Kreise der Wissenden allein. Man kann verstehen, wenn die extremen Männer ihm mit seiner bekannten Einstellung mieden. Er wurde auch <u>nicht eingeweiht</u> in die Geheimnisse von Leuten, die

H0401 - 0086

Freund und Mörder Hitlers zugleich sein wollten und er wurde nicht von der Gruppe unterrichtet, die Hitlers Feinde waren, aber ihre Wahrheiten mit neuartiger Tapferkeit geheim hielten.

Gläubig bis zum Ende kann der Angeklagte Sauckel auch heute noch nicht das Geschehene begreifen. Soll er wie ein Ketzer seinen Irrtum widerrufen, um Gnade zu finden?

Ihm felht die Verbindung mit der Wirklichkeit, die das Erkennen ermöglichen könnte.

Hängt das Urteil davon ab, ob er in Unwissenheit einer guten oder schlechten Sache gedient hat?

Es ist nichts gut oder schlecht, das Denken macht es so. Eines aber ist immer und unter allen Umständen gut, und das ist ein guter W i l l e , und diesen guten Willen hat der Angeklagte Sauckel gezeigt und ich beantrage daher seinen Freispruch.

VORSITZENDER: Darf ich Herrn Dr. Exner, für den Angeklagten Jodl, bitten?

DR. EXNER: Herr Präsident, meine Herren Richter:
In diesem einzigartigen Prozess steht die Findung der Wahrheit vor einzigartigen Schwierigkeiten. In einer Zeit, da die Wunden des Krieges noch bluten, die Erregung überdie Geschehnisse der letzten Jahre noch zittert, in einer Zeit, in der die Archive der einen Seite noch verschlossen sind, soll in leidenschaftsloser Sachlichkeit ein gerechtes Urteil gefällt werden. Ein Prozesstoff ist vor uns ausgebreitet worden, der ein Vierteljahrhundert Weltgeschichte und die Geschehnisse aus vier Erdteilen umfasst. Und auf Grund dieses riesenhaften Laterials sehen wir 22 Männer gleichzeitig angeklagt. Das erschwert es ungeheuer, den Blick frei zu halten für Schuld und Verantwortlichkeit jedes Einzelnen. Denn Ummenschlichkeiten von kaum vorstellbarem Ausmasse sind hier zu Tage gekommen und es besteht die Gefahr, dass der tiefe Schatten, der auf einen Teil der Angeklagten fällt,

H0401 – 0087

auch den anderen verdunkelt. Mancher, fürchte ich, erscheint durch die Gesellschaft, in der er sich hier befindet, im anderen Lichte, als wenn er allein auf der Anklagebank sässe.

Die Ankläger haben diese Gefahr noch erhöht, indem sie - rechtliche und moralische Vorwürfe mischend - wiederholt Gesamtbeschuldigungen erhoben: Alle Angeklagten hätten sich aus den besetzten Gebieten bereichert, nicht einer, der nicht gerufen hätte "Juda verrecke" usw. Ein Nachweis, dass dies für jeden Einzelnen zutrifft, ist garnicht versucht worden; aber schon die Behauptung macht die Stimmung gegen alle.

Zu diesem Vorgehen der Anklagebehörde, dasdie Klärung der Individuellen Schuld erschwert, gehört auch, dass die Angeklagten Keitel und Jodl wie ein untrennbares Zwillingspaar behandelt werden: eine gemeinsame Anklage gegen sie seitens des englischen Anklägers, ein gemeinsamer Trialbrief seitens der französischen Anklagebehörde. Und vollends die sowjetrussischen Ankläger haben sehrwenig von den einzelnen Schuldigen sprechend, Vorwürfe auf Vorwürfe über die ganze Anklagebank ergossen. Das alles soll offenbar das Verfahren verkürzen, dient aber schwerlich der Aufklärung des Verschuldens jedes Einzelnen.

Ja, die Anklageschrift geht noch weiter: Sie greift über diese 22 Angeklagten in das Schicksal von Millionen ein. Dies durchdie Anklage gegendie Organisationen, die in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 10 die Wirkung hat, dass man für die Schuld anderer Personen bestraft werden kann.

Augenblicklich wichiter endlich ist eine weitere Form der summarischen Behandlung der Angeklagten. Die Anklage zieht den Begriff der "Conspiracy" heran, um wiederum zum Ergebnis zu kommen, dass Personen individuell haftbar gemacht werden für etwas, das andere verschuldet haben. Auf diesen Punkt muss ich näher eingehen, weil er auch meinen Mandanten betrifft. Zwar geht, glaube ich, aus den Ausführungen meiner Vorredner hervor,

H0401-0088

dass eine Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen Frieden, Kriegsrecht und Menschlichkeit in Wahrheit nicht existiert hat, ich will daher nur eines zeigen: Sollte eine solche "Conspiracy" doch bestanden haben, so hat jedenfalls Jodl ihr nicht angehört.

Der Ankläger hat zugegeben, dass die Zugehörigkeit Jodls zur Conspiracy bis 1933 nicht beweisbar war. Und wahrlich: Wer mit derartigen Misstrauen der ganzen nationalsozialistischen Bewegung gegenüber stand und mit so skeptischer Zurückhaltung von ihrer Machtergreifung sprach, hat nicht konspiriert, um Hitler in den Sattel zu helfen.
Aber die Anklage scheint zu meinen, dass Jodl in der Zeit bis 1939 der angeblichen Verschwörung beigetreten sei. In Wahrheit hat sich auch in dieser Zeit für ihn nichts Wesentliches geändert.

Zwar ist nunmehr seine Einstellung gegenüber Hitler eine durchaus loyale. Denn Jodls verehrter Feldmarschall von Hindenburg war es, der Hitler zur Regierung berufen hatte und das Deutsche Volk bestätigte diese Entscheidung mit über 90 % seiner Stimmen. Dazu kam, dass in den Augen Jodls, und nicht nur Jodl die Autorität Hitlers mächtig steigen musste, angesichts seiner bewundernswerten aussen- und innenpolitischen Erfolge, die sich nunmehr aneinanderreihten. Aber persönlich bleibt Jodl ohne jede Beziehung zu Hitler. Er hat keine der grossen Versammlungen mitgemacht, in denen Hitler sein Programm entwickelte. Sein Buch "Mein Kampf", das Evangelium des Nationalsozialismus hat er nur stückweise gelesen. Jodl blieb eben ein unpolitischer Mensch, entsprechend seinen persönlichen Neigungen, die fern ab von Parteipolitik lagen und entsprechend den Traditionen der alten Offiziersfamilie, der er entstammte, innerlich liberal eingestellt, hatte er für den Nationalsozialismus wenig Sympathi äusserlich war ihm als Offizier Zugehörigkeit zur Partei verboten, jedes Wahlrecht, jede politische Betätigung versagt.

HO401 – 0089

Wenn, wie die Anklage sagt, die Partei die Verschwörung zusammengehalten hat und das "Instrument der Cohaesion" zwischen den Angeklagten gewesen ist, so fragt man vergeblich, welche Cohaesion bestand denn zwischen Jodl und - sagen wir- Sauckel, oder zwischen Jodl und Streicher. Er kannte bis zum Kriegsbeginn von sämtlichen Angeklagten ausser den Offizieren nur als einzigen Frick von einer oder zwei dienstlichen Konferenzen im Ministerium des Innern.

Der NSDAP stand er fern, ja, ihren Organisationen im gewissen Sinne sogar feindlich gegenüber. Seine grösste Sorge in diesen Jahren - wie auchspäter bis zuletzt - war die Gefahr der Parteieinflüsse in der Wehrmacht. Jodl tut, was in seiner Macht steht, um die "Aufblähung" der SS zu einer Nebenwehrmacht zu verhüten, die Abgabe des Zollgrenzschutzes an Himmler zu verhindern, und triumphierend trägt er in sein Tagebuch ein, dass Hitler nachdem Abgang des Generaloberst Freiherrn von Fritsch, nicht, wie befürchtet, den parteigebundenen General von Reichenau zum Oberbefehlshaberdes Heeres ernannten, sondern den unpolitischen General von Brauchitsch usw. Hätte Jodl irgendwie nationalsozialistisch konspiriert, so hätte er sich in jedem dieser Punkte gegenteilig verhalten.

Jodl war denn auch bei keiner der sogenannten "Verschwörer. sitzungen" dabei: Weder am 5. 11. 1937 (Das Hitler-Testament ist ihm unbekannt geblieben), noch am Obersälzberg im Februar 1938, noch bei der Sitzung am 23. 5. 1939 und ebensowenig am 22. 8. 1939. Kein Wunder, Jodl war ja damals nocheinviel zu kleiner Mann, um bei derart staatsentscheidenden Anlässen zugezogen zu werden: Mit dem Oberstleutnant oder Oberst im Generalstab wird nicht konspiriert, man sagt ihm einfach, was er zu tun hat und damit ist- was, seine Person betrifft- das Problem erledigt.

H0401 - 0090

Der unwiderleglichste Beweis aber, dass Jodl keiner Verschwörung zur Führung des Angriffskrieges angehört haben kann, ist seine 10 monatige Abwesenheit gerade vor Beginn des Krieges.

Jodl war im Oktober 1938 aus dem Oberkommando der Wehrmacht ausgeschieden und wurde als Artilleriekommandeur nach Wien versetzt. Damals stand nach seiner Auffassung ein Krieg so wenig in Aussicht, dass er, bevor er Berlin verliess, aus eigener Initiative noch einen sicherungsaufmarsch nach allen Seiten entwarf. Dabei verlegte der die Masse der deutschen Kräfte ins Zentrum des Reiches, weil er eben keinen irgendwie bestimmten Gegner sehen konnte, gegen den ein Aufmarschplan vorzubereiten gewesen wäre. (Deutsch. Protokoll, Seite 10 856). Gerade ein Jahr vor Beginn des Angriffs machte dieser angebliche Verschwörer für Angriffskriege eine rein defensive Generalstabsarbeit. Und obwohl er genau wusste, dass er in einem Kriegsfall nach Berlin zurückkehren müsse, schien ihm diese Möglichkeit so fernliegend, dass er mit seinen gesamten Möbeln nach Wien übersiedelte. Und noch mehr, weil er wünschte, endlich wieder einer Kanzleitätigkeit zu entkommen, liess er sich für 1. Oktober 1939 die Gebirgsdivision in Reichenhall zusichern. Und endlich: er besorgte sich noch im Juli Schiffsfahrkarten zu einer mehrwöchentlichen Seereise, die im September hätte einsetzen sollen. So sicher rechnete er mit einer friedlichen Weiterentwicklung.

Während dieser 10 Monate bis zu seiner Einberufung nach Berlin kurz vor Kriegsausbruch stand Jodl in keinerlei dienstlichen oder privaten Beziehungen zum OKW. Der einzige Brief den er in jener Zeit von dort bekam, war eben jener, der ihm zum 1. Oktober die Versetzung nach Reichenhall versprach. Man stelle sich vor: in der kritischsten Zeit, gerade in der Zeit, in der die angeblichen Verschwörer den Polenplan berieten, und ausarbeiteten, gerade in dieser Zeit war Jodl 10 Monate ausser jedem Kontakt mit den massgeblichen Leuten und wusste von dem, was vorging, nicht mehr als irgend einer seiner Leutnante.

H0401 - 0091

Als der Führer in diesem Sommer gelegentlich nach Wien kam, schien es Keitel nicht einmal der Mühe wert, ihm Jodl vorzustellen, obwohl doch Jodl im Kriegsfalle berufen war, als strategischer Berater des Obersten Befehlshabers den angeblichen gemeinsamen Angriffsplan durchzuführen. Man kann sich denken, wie erstaunt Jodl war, in der Anklageschrift zu lesen, er sei Mitglied einer Verschwörung zur Entfesselung des Krieges gewesen.

Herr Präsident, ich wäre bei einem Absatz. Das wäre vielleicht der geeignete Moment .....

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf Freitag, den 19. Juli 10.00 Uhr vertagt.)